

Ärztblatt für Bayern

vormalig Bayerische Ärztezeitung (Bayerisches Ärztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern. Mitteilungsblatt der Bayerischen Landesärztekammer. Geschäftsstelle München 2 NW, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte). Fernsprecher 57678.

Bayerische Landesärztekammer: Postfachkonto München 5252; Bayerische Staatsbank DD 125989. Landesstelle Bayern der KVD: Postfachkonto München 2518; Bayerische Vereinsbank 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dehner, Haar 6. München, Fernsprecher 475224.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin, München 2 BS, Bavariaring 10, Fernsprecher 596483, Postfachkonto: 1161 München. Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 35653.

Nummer 6

München, den 6. Februar 1937

4. Jahrgang

Inhalt: Bekanntmachungen. — Allgemeines: Ratten als Verbreiter der ansteckenden Selbstsucht — Das Rind in der neuen Steuergesetzgebung. — Das Gesetz über die Hypothekenzinsen. — Gerichtsfall.

Die germanische Treue ist der Gürtel, welcher dem vergänglichsten Einzelnen unvergängliche Schönheit verleiht, sie ist die Sonne, ohne welche kein Wissen zur Weltzeit reifen kann, der Zauber, durch den allein das leidenschaftliche Tun des Freien zur bleibenden Tat gesegnet ist.

Houston Stewart Chamberlain.

Bekanntmachungen

Staatsministerium des Innern — Gesundheitsdienst.

Die Bezirksarztstelle in Erlangen ist erledigt. Bewerbungs- (Versetzungs-) Gesuche sind beim Staatsministerium des Innern bis 10. Februar 1937 einzureichen. Bewerber aus dem Kreise der Anwärter für den ärztlichen Staatsdienst haben der Bewerbung den Nachweis der arischen Abstammung (gegebenenfalls auch für die Ehefrau) beizulegen.

Reichsärztekammer.

Ärztliche Bezirksvereinigung München-Stadt.

Betrifft Meldungen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Personenstandsveränderungen von Ärzten und Medizinalpraktikanten der Ärztlichen Bezirksvereinigung zu melden sind, insbesondere haben Medizinalpraktikanten nach Erhalt ihrer Bestallung eine Meldung zu machen.

Melbedägen können von den Verwaltungen der Krankenanstalten oder unmittelbar bei der Ärztlichen Bezirksvereinigung München-Stadt, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte), angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß Meldungen an die Reichsärztekammer gemäß § 35 RAeO. unter Androhung von Strafen erzwungen werden können.

Dr. Lorenzer.

Reichsärztekammer.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle München-Stadt

Der Bezirksfürsorgeverband München-Stadt hat bei dem Befürsorgten Anton Lochner, geb. 7. Oktober 1881, wohnhaft Orleansstraße 57/II, eine Morphiumentziehungskur in geschlossener Anstalt und Kosten Sperre für Opiate angeordnet. Verordnungen von Opiaten auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes München-Stadt sind im vorliegenden Falle nicht gestattet. Für Verordnungen trotz dieses Verbotes mußte Kostenrückforderung erhoben werden. J. A.: Dr. Balzer.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle Bamberg und Umgebung.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Nachtordinationen mit dem Vermerk „noctu“ und Zeitangabe versehen sind, da sonst die Krankenkassen unter Berufung auf den Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministeriums vom 3. Januar 1936 die Nachtgebühren den Apothekern streichen.

Der derzeitige hohe Krankenstand veranlaßt die AOK. Bamberg, die KVD. Bezirksstelle Bamberg zu bitten, den Kassenärzten nahezu legen, bei der Prüfung der Arbeitsunfähigkeit bei aller Sorge für die Kranken mit größter Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Ich muß auch bitten, daß die Herren Kollegen dafür Sorge tragen, daß die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen spätestens nach drei Tagen bei der Kasse einlaufen können.

Ich mache erneut auf die Bestimmungen über wirtschaftliche Arzneiverordnung vom 24. August 1935 aufmerksam, deren Nichtinhaltung zu Schadensersatzansprüchen seitens der Kassen führt.

Sarblösungen und Reagentien für Untersuchungen gehören zum Rüstzeug des Arztes und dürfen nicht auf Rechnung der Kassen verordnet werden.

Verboten sind Geheimmittel (wie Ketterspitzwasser), ebenso Präparate, die als Näschereien anzusehen sind (Menthäl-Dragées).

Als Stärkungsmittel innerhalb des Regelbetrages sind zur Verordnung zugelassen: Pramanta, Pro Ossa, Ferranodin, Malz- und Eisentropfen, Navotropin.

Hamöopathische Mittel nicht rezepturmäßig, sondern O.P.

Detropur hält die AOK. Bamberg zur Selbstabgabe gegen Rezept mit Begründung vorrätig.

Die AOK. Bamberg bittet mich, bekanntzugeben, daß kleine Röntgen- und Laboratoriumsuntersuchungen mit Ausnahme des Mittwochs jeden Tag, möglichst aber am Donnerstag zur vertrauensärztlichen Abteilung geschickt werden können.

Dr. Schuster, Amtsleiter.

Vortrag des italienischen Professors Chiurco.

Am Montag, dem 1. Februar 1937, hielt auf Einladung der Ärztl. Bezirksvereinigung München-Stadt Prof. Giorgia Chiurca von der Universität Siena einen äußerst lehrreichen Vortrag über „das Sanitätswesen in Aethiopien während des italienisch-äthiopischen Krieges und der Sieg Italiens“. Prof. Chiurca ist Abgeordneter der italienischen Kammer und Oberst der faschistischen Miliz.

Der Vortrag fand im Großen Physikalischem Hörsaal der Technischen Hochschule vor überfülltem Hause statt.

Prof. Chiurco ging in seinem in deutscher Sprache gehaltenen Vortrag auf die großen, aber erfolgreich überwundenen Schwierigkeiten des abessinischen Feldzuges ein. An Hand vortrefflicher Lichtbilder und Tonfilmvorführungen wurde es ihm leicht, den Zuhörern ein anschauliches Bild über Land und Leute, ihre Sitten und Gebräuche zu geben. Abessinien, das für viele nur ein Begriff sein konnte, ist den Zuhörern durch diesen Vortrag zweifellos in vielem nähergebracht worden. Unter vielem anderen, das erwähnenswert wäre, verdient besonders die Totkraft erwähnt zu werden, mit der es der itolienischen Regierung gelungen ist, allen Widerständen zum Trotz den Feldzug in auffallend kurzer Zeit durchzuführen. Dabei ist es erstaunlich, mit welcher großer Umsicht gerade für die sanitären Notwendigkeiten dieses Feldzuges gesorgt war. Vielen der Zuhörer werden Erlebnisse des großen Krieges wieder in die Erinnerung gekommen sein, wenn auch die Verschiedenheit der Kriegsschauplätze manchen Vergleich nicht mehr zulassen. Jedenfalls war es sehr eindrucksvoll, zu hören, in welcher sorgfamer und umfassender Weise der Sanitätsdienst eingerichtet war, und in welcher großzügiger Form man allen Fragen dieses Dienstes gerecht werden konnte. Die hygienischen und übrigen sanitären Aufgaben des Truppendienstes wurden unter Hintanziehung aller finanziellen Opfer vorbildlich gelöst — eine Leistung, die bei den besonderen klimatischen und geographischen Verhältnissen dieses Landes als staunenswert hervorgehoben werden muß.

Der faschistische Wille hat die Kräfte mobil gemacht, die diesen siegreichen Abschluß des Feldzuges in Abessinien von vorn herein garantierten. Es ist erstaunlich, zu hören, mit welcher geringen Opfern an Kranken und Verletzten dieser Sieg erkämpft werden konnte, der in so kurzer Zeit über schwerste Hindernisse der Landschaft und Entbehrungen der Truppe hinweg zum endgültigen Ziele führte, der Vereinigung Abessiniens mit dem italienischen Mutterlande.

Der itolienische Staat wird nunmehr seine kolonialisatorischen Fähigkeiten in reichem Maße zur Anwendung bringen können. Es kann nicht daran gezweifelt werden, daß auch dieses Vorhaben von vollem Erfolg gekrönt sein wird. Diesen Erfolg wird die itolienische, in Abessinien zurückgebliebene Militärmacht verbürgen, die, unterstützt durch ein Heer von zur Ansiedlung kommenden Arbeitern, in faschistischer Fähigkeit den Wünschen und Absichten der Regierung Mussolinis Rechnung tragen wird.

Die Aerztliche Bezirksvereinigung München-Stadt — an der Spitze ihr Amtsleiter Dr. Lorenzer — hat sich mit der Ermöglichung dieses Vortrages ein großes Verdienst erworben. Die Aerzteschaft Münchens dankt ihm dies in herzlichster Weise, der außerordentliche Besuch ist Beweis hierfür.

Die Aerzteschaft der Hauptstadt der Bewegung dankt ebenfalls in nicht weniger aufrichtiger Weise dem Vortragenden selbst für seine schönen und ausschlußreichen Ausführungen.

Mit dem Herrn Reichsarztcheführer waren zahlreiche Führer von Parteilorganisations und Dienststellen zum Vortrag erschienen.

Nach dem Vortrag war Prof. Chiurco in das Haus der Deutschen Aerzte geladen worden, wo man in engerem Kreise noch einige Stunden geselliger Aussprache verbrachte.

Allgemeines

Ratten als Verbreiter der ansteckenden Gelbsucht.

(Nachdruck verboten.)

Die Weilsche Krankheit oder ansteckende Gelbsucht ist nicht nur eine Plage in Kriegszeiten, sondern kann bis zu einem gewissen Grade sogar Anspruch darauf machen, zu den Gewerbe-Krankheiten gerechnet zu werden. Durch die grundlegenden Forschungen von Geheimrat Professor Uhlenhuth, Freiburg i. Br., ist schon zu Beginn des Weltkrieges nachgewiesen worden, daß der von ihm entdeckte Erreger dieser gefährlichen Erkrankung (die Spirochaeta icterogenes) im Urin gesunder Ratten vorkommt. Für den Menschen ist daher schon das gesunde Nogetier dieser Art dorum gefährlich, weil der Krankheitserreger mit dem Urin sowohl direkt wie auch indirekt übertragen wird. Wenn notgedrungen im Kriege der Soldat namentlich im Schützengraben unerwünscht mit den Ratten „zusammenleben“ mußte, so kommt eine ähnliche Symbiose, also eine gleichartige Lebensgemeinschaft leider auch in verschiedenen Gewerben vor.

Die hauptsächlich in dieser Hinsicht bedrohten Berufe sind:

- Fleischer und Schlachthofpersonal,
- Köche,
- Laboranten und Pflegepersonal,
- Bodepersonal (und Badende),
- Schiffer und Seeleute,
- Bergarbeiter sowie
- Konisationsarbeiter.

Ansteckungen durch Ratten bei Bergleuten sind besonders in Japan, Schottland und im Soorgebiet festgestellt worden. Gleichartige Erkrankungen sind bei den Sielarbeitern in Hamburg und London nachgewiesen.

Durch Rattenurin verseuchtes Bodewasser ist eine häufige Infektionsquelle. Dadurch werden auch gewisse Trinkwasser-epidemien erklärt. Da die Krankheitserreger von der Ratte durch die verlegte, aber auch unverlegte Haut der Schleimhaut in den menschlichen Körper eindringen können, so ist jedes Arbeiten mit diesen Tieren gefährlich. Das beweisen auch tödliche Ansteckungen in Laboratorien usw., in denen mit Ratten gearbeitet wird. Rattenbisse fordern zu besonderer Vorsicht herous.

Zu beachten ist, daß auch die zahme Ratte, wie Uhlenhuth feststellte, Krankheitserreger mit dem Urin ausscheiden kann. Uebrigens ist auch das Arbeiten mit insizierten Meeresschweinchen für den Menschen gefährlich. Personen, welche durch ihren Beruf mit Ratten oder von diesen Nogetieren verunreinigtem Wasser in enge Berührung kommen müssen, Bergleute, Konisationsarbeiter, Schlächter, Köche, Schiffer usw. sind also besonders gefährdet.

In Deutschland ist noch Prof. Uhlenhuths Untersuchungen die Ansteckung häufiger als bisher angenommen wurde. Es tritt allerdings insofern ein gewisser „Selbstschutz der Natur“ zugunsten des Menschen ein, als die Krankheitserreger durch Austrocknung, Sonnenlicht, Säulnis und besonders auch durch die Säure des Urins der Ratten in der Außenwelt schnell zugrunde gehen. Daher spielt der Säuregehalt des Wassers, in welches die Erreger durch den Urin der Ratten gelangen, bei der Verbreitung eine wichtige Rolle. Immerhin ist in dieser Hinsicht günstig, daß z. B. nach dem Baden in salzhaltigem Seewasser Weil-Erkrankungen nicht beobachtet worden sind. Die Erreger können in höherem Salzgehalt nicht gedeihen. Nun wird die Weilsche Krankheit namentlich dann, wenn sie verein-

Deutsche Kollegen, schickt eure Kranken möglichst in deutsche Kur- und Badeorte!

zeit auftritt und ohne Gelbsucht verläuft (46 bis 60 Prozent der Fälle), nach immer nicht genügend erkannt. Das Leiden wird dann oft für Grippe, Typhus, Hirnhautentzündung usw. gehalten.

Für die richtige Erkennung der ansteckenden Gelbsucht sind im Frühstadium Wadenschmerzen charakteristisch. Mit Sicherheit kann die Erkrankung aus dem Nachweis des Erregers im Blut aber nur in den ersten acht Tagen festgestellt werden. Nach dieser Zeit sind die Krankheitserreger aus dem Blut verschwunden. Dann kann jedoch die Krankheit durch den Nachweis des Erregers im Urin oder in der Rückenmarkslüssigkeit festgestellt werden. Durch serologische Untersuchungsverfahren kann man im weiteren Verlauf die Krankheit mit Sicherheit nachweisen. Da sich die für diese Krankheit kennzeichnenden Antikörper (Agglutinine, Lysolecithine) unter Umständen noch jahrelang im Blut halten, so hat man nachträglich noch verdächtige Fälle aufklären können. Daher wissen wir jetzt, daß die Weilsche Krankheit auch in Ländern und Gegenden öfter vorkommt, in denen sie bisher selten oder unbekannt war. Alle Erdteile kommen hier in Betracht, da ja die Ratte ein „internationaler Krankheitsüberträger“ ist.

Leider kommen auch Hunde unter Umständen als Verbreiter des Parasiten in Betracht. Bei unserem treuesten Haustiere hat man außerdem noch einen besonderen Typ des Krankheitserregers gefunden, der bei der Ratte nicht vorkommt und beim Meerschweinchen wie beim Menschen nur leichte Erkrankungen, gewöhnlich auch ohne Gelbsucht, hervorruft.

Da wir heute mit Sicherheit auch vereinzelte Fälle der Weilschen Krankheit mit Hilfe der neuen Forschungsverfahren feststellen können, so fordert der genannte Gelehrte im Interesse des allgemeinen Gesundheitswesens, daß bei allen weilsverdächtigen Erkrankungen von den heute einwandfrei ausgebildeten Untersuchungsverfahren Gebrauch gemacht wird.

Schon im Weltkrieg hat Uhlenhuth in seinem Feldlaboratorium nachgewiesen, daß durch das Serum von Weil-Rekonvaleszenten eine ausgesprochene Schutz- und Heilwirkung erzielt wird. Diese bei der Behandlung kranker Soldaten gemachten Erfahrungen sind dann von den Forschern anderer Völker und durch Tierversuche bestätigt worden. Auch von Pferden, Hammeln usw. hat Uhlenhuth wirksame Schutzstoffe gewonnen. Besonders hat sich auch das leicht zu gewinnende und gut haltbare Serum von Kaninchen, welche die natürliche Krankheit durchgemacht haben, nach entsprechender Weiterbehandlung als Heilserum ausgezeichnet bewährt. Damit hat man auf den Sieberverlauf das persönliche Befinden der Kranken oft eine geradezu verblüffend günstige Wirkung erzielt. Je früher diese Behandlung einsetzt, um so besser ist der Erfolg. Daher ist die frühzeitige Diagnose besonders wichtig.

Der Verbreitung dieser gefährlichen Krankheit wird vorgebeugt, wenn die Kranken erst entlassen werden, nachdem festgestellt ist, daß sie im Urin keine Erreger mehr ausscheiden. Daher ist ständige Desinfektion der Ausscheidungen ein wichtiges Gebot.

Bei Arbeiten in Laboratorien usw. soll man aus Dar-

sicht Gummihandschuhe und Schutzgläser tragen, damit nicht durch verspritztes Material Ansteckungen erfolgen können.

Hält man hochwertiges Serum vorrätig und spritzt es nach jeder Verunreinigung der Haut oder Schleimhaut mit infektiösem Material ein, so wird die Ansteckung verhütet.

Die gesundheitlich einwandfreie Anlage von Badeplätzen ist genau so wichtig wie entsprechende Bekämpfung der Ratten. Daher muß auch der Vernichtung dieser Nagetiere in den Schlachthöfen, Schlächtereien, Markthallen, Kanalisationsanlagen, Schiffen, Bergwerken, Badeanstalten usw. nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis größere Wichtigkeit als bisher beigemessen werden. Es kommt hinzu, daß ja die Ratte auch als Überträger anderer Krankheiten (Pest usw.) mit Recht gefürchtet ist und außerdem große wirtschaftliche Schäden hervorruft.

Daß auch der Hund zu den Überträgern der Ansteckung gehört und daher entsprechende Vorsichtsmaßnahmen angebracht sind, ist bereits angedeutet worden.

Unter ungewöhnlichen Verhältnissen (z. B. im Kriege, in verseuchten Bergwerken usw.) kann die aktive Schutzimpfung ebenso wie auch bei dem Pflege- und Laboratoriumspersonal angebracht sein.

G.

Zum Problem des „Gnadenschusses“, das im Aerzteblatt für Bayern Nr. 3 vom 16. Januar 1937 Erwähnung gefunden hat, hat auch Dr. Unger in seinem Roman „Sendung und Gewissen“ (Brunnenverlag, Berlin) Stellung genommen. Allen, die sich für die Frage interessieren, wird die Lektüre dieses Buches empfohlen.

S.

Das Kind in der neuen Steuergesetzgebung.

Die neue Steuergesetzgebung beruht auf der Erkenntnis, daß die Voraussetzung für eine gesunde staatliche Entwicklung eine gesunde Bevölkerungspolitik ist. Deshalb findet in allen einschlägigen Gesetzen und namentlich in den Steuergesetzen das Vorhandensein von Kindern weitgehendste Berücksichtigung. Dieser Grundgedanke ist auch schon für die Einführung der Ehestandsdarlehen zum Zwecke der Familiengründung maßgebend gewesen. Bekanntlich kann jedem deutschen Reichsangehörigen auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrage bis zu 1000 RM. gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Ehestandsdarlehens ist aber, daß die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags mindestens neun Monate lang im Inland in einem Angestelltenverhältnis gestanden hat. Sie muß zur Zeit der Antragstellung ihre Tätigkeit bereits aufgegeben haben oder dies spätestens nach der Empfangnahme des Darlehens tun. Solange der Ehemann nicht hilfsbedürftig, also beispielsweise nicht arbeitslos, und das Ehestandsdarlehen nicht reiflos getilgt ist, darf die Ehefrau eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin nicht ausüben. Eine Lockerung dieses Arbeitsverbots besteht jedoch dann, wenn eine Darlehensschuldnerin vorübergehend während der Erntezeit in der Landwirtschaft tätig sein will. Das gleiche gilt, wenn sie in Hausarbeiten als Aufwartefrau oder als Aushilfe

Ferrangalbin

Hämoglobin Eisen-Albuminat

Seit über 40 Jahren bewährt.

In allen Apotheken erhältlich.

mit und ohne Arsen 0,02% — O.P. = K.P. 200,0

Chem. Fbr. Rob. Marras München Gegr. 1878

im Einzelhandel für das Weihnachtsgeschäft sowie für die Inventurverkäufe Beschäftigung erhalten soll. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei der für den Wohnsitz des künftigen Ehemanns zuständigen Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde prüft ob alle Voraussetzungen gegeben sind. Sie gibt den Antrag an das zuständige Finanzamt weiter. Stimmt alles, so erhält der Ehemann das Darlehen nach erfolgter Eheschließung. Zinsen sind nicht zu zahlen. Wohl aber muß das Darlehen mit 1 Proz. monatlich getilgt werden. Stellt sich nach geraumer Zeit ein Kind ein, so werden 25 Proz. des Darlehensbetrags erlassen, die Tilgungsraten brauchen zwölf Monate lang auf Antrag nicht gezahlt zu werden und nach Wiederaufnahme der Tilgung nach einem Jahr sind nur noch 1 Proz. des nach Abzug des Erlaßbetrages verbleibenden Betrags zu zahlen.

Bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) sind Heiratsbeihilfen, die an eine Arbeitnehmerin beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, sowie Geburtsbeihilfen steuerfrei. Der Betrag der Abzüge für Sonderausgaben an Versicherungsbeiträgen und Bausparkassenbeiträgen von 500 RM. erhöht sich um 300 RM. für die Ehefrau, 300 RM. für das 1. Kind, 400 RM. für das 2. Kind, 600 RM. für das 3. Kind, 800 RM. für das 4. Kind, und je 1000 RM. für das 5. und jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird. Besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, werden auf Antrag berücksichtigt, wenn das Einkommen 20 000 RM. nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für mehr als zwei Kinder gewährt wird, auf 30 000 RM. Erhält ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, so beträgt die Steuer von den sonstigen Bezügen: bei einem ledigen Arbeitnehmer 16 Proz., bei kinderlos Verheirateten 10 Proz., bei Verheirateten mit einem Kind 8 Proz., mit zwei Kindern 6 Proz., mit drei Kindern 3 Proz. und mit mehr als drei Kindern 1 Proz.

Im Zusammenhang mit der Einkommensteuer steht die Bürgersteuer, die sich folgendermaßen ermäßigt: Bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt am Stichtag mindestens zwei minderjährige Kinder gehört haben, beträgt der Reichsfaß je 2 RM. für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind weniger, wenn das Einkommen nicht mehr als 2400 RM. beträgt. Dagegen vermindert sich der Reichsfaß um je 1 RM. für das zweite und dritte minderjährige Kind, und um je 2 RM. für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen mehr als 2400 RM., jedoch nicht mehr als 12 000 RM. beträgt. Bei Bemessung der Bürgersteuer nach dem Vermögen ermäßigen sich die Reichsfaße um je 2 RM. für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Vermögen nicht mehr als 50 000 RM. beträgt; um je 1 RM. für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 RM. für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Vermögen mehr als 50 000 RM., jedoch nicht mehr als 200 000 RM. beträgt.

Bekanntlich richtet sich die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer oder Lohnsteuer. Hier wirkt sich das Vorhandensein mehrerer Kinder insofern aus, als der Familienstand im Tarif der genannten Steuer entsprechend berücksichtigt worden ist. —

Bei der Vermögenssteuer bleiben 10 000 RM. für den Mann, 10 000 RM. für die Frau und weitere je 10 000 RM. für jedes Kind vermögenssteuerfrei.

Auch das Erbschaftssteuergesetz sieht Freibeträge vor, und zwar für Kinder 30 000 RM. und für Enkel 10 000 RM. Weiter ist der Hausrat einschließlich der Wäsche und Kleidungsstücke frei ohne Rücksicht auf den Wert. Andere bewegliche Gegenstände außer Zahlungsmittel, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sind bis zum Betrage von 5 000 RM. erbschaftsteuerfrei.

Franz Reiber, Oberregierungsrat a. D.

Das Gesetz über die Hypothekenzinsen.

(Von Justizinspektor Berger, München.)

Durch eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen führt die Reichsregierung seit Jahren Maßnahmen zu einer vernunftgemäßen und allgemeinen Zinsenkung durch. Einen wichtigen Abschnitt bildet hierzu das Gesetz vom 2. Juli 1936 (RGBl. Teil I, Seite 533 ff.) über die Hypothekenzinsen.

Da dieses Gesetz aber in seinem vollen Umfange nur dann verstanden wird, wenn die bisherigen Maßnahmen der Reichsregierung hinsichtlich der Zinsenkung bekannt sind, sollen sie im nachfolgenden kurz erläutert werden. Darnach ergab sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (5. Juli 1936) folgendes Bild:

a) Aufwertungshypotheken:

Sie sind verzinslich:

- ab 1. Januar bis 30. Juni 1925 mit 1,2 Proz.,
- ab 1. Juli bis 31. Dezember 1925 mit 2,5 Proz.,
- ab 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927 mit 3 Proz.,
- ab 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1931 mit 5 Proz.,
- ab 1. Januar 1932 mit 6 Proz.

Ausnahme: Wenn die Aufwertungsforderung an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstück gesichert ist und am 29. September 1932 eine Tilgungsforderung war, dann beträgt die Verzinsung ab 1. Oktober 1932 4 Proz.

Sollte aber zwischen dem Aufwertungsgläubiger und dem Aufwertungsschuldner ein höherer Zins als 6 Proz. vereinbart worden sein (z. B. 7 Proz.), dann vermindert sich der Aufwertungszins um 2 Proz. (also auf 5 Proz.).

b) Hypotheken und Grundschulden, deren Verzinsung am 1. Januar 1932 mehr als 6 Prozent betragen hat:

Die ab 1. Januar 1932 geschuldeten Zinsen wurden herabgesetzt wie folgt:

Esdesan

Das bekannte und bewährte flüssige Nervinum und Sedativum

ferner: Esdesan c. Nitro gegen Ang. pect.

25 g-Flasche = RM 0,80 — 50 g-Flasche = RM 1,25

Eine Einzeldosis = ca. 1 g = ca. 2 1/2 Pfg.

Nur in Apotheken gegen ärztliches Rezept erhältlich.

Pharmarium G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 5

wenn die Verzinsung zwischen 6 und 8 Proz. betragen hat, auf 6 Proz.;

wenn die Verzinsung zwischen 8 und 12 Proz. betragen hat, im Verhältnis von 8 zu 6;

wenn die Verzinsung mehr als 12 Proz. betragen hat, wurde der 12 Proz. übersteigende Teil im Verhältnis von 8 zu 4 herabgesetzt.

Demgemäß ergab sich folgende Zinsermäßigung:

Der Zins betrug am 1. Januar 1932:	er ist ab 1. Januar 1932 ermäßigt auf:
7 oder 8 Proz.	6 Proz.
9 "	6,75 "
10 "	7,5 "
11 "	8,25 "
12 "	9 "
13 "	9,5 "
14 "	10 "
15 "	10,5 "
16 "	11 "
17 "	11,5 "
18 "	12 "

Wegen der weiteren Zinsermäßigung an forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken siehe bei Buchstabe c.

Ausnahme: Nicht gesenkt wurden: Verzugszinsen, Strafzuschläge, bankmäßiger Personalkredit, Zwischenkredite, Gefälligkeitsdarlehen, ferner Vorauszahlungen und Darlehen, die auf Versicherungsscheine gewährt wurden.

c) Forderungen (Grundschulden sowie die durch Grundschuld gesicherten Forderungen), welche am 29. September 1932 durch Hypothek an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstück gesichert waren (= landwirtschaftl. Inlandrealcredit):

Die Zinsen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab um 2 Proz., jedoch nicht unter 4 Proz. gesenkt.

Insbesondere fallen auch Auswertungshypotheken darunter (siehe Schlußbemerkung bei a), ferner die unter Buchstabe b genannten, also bereits zinsgesenkten Forderungen und alle weiteren Hypotheken, Grundschulden usw., soweit sie auch nicht unter die Buchstaben a und b fallen (z. B. Hypotheken, deren Verzinsung unter 6 Proz. betrug, oder solche, die zwischen dem 2. Januar 1932 und 29. September 1932 ins Grundbuch eingetragen wurden usw.).

Eine Zinssenkung nach c tritt aber nur ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, also: Hypothek an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch benutzten Grundstück, weiter, daß die Hypothek bereits am 29. September 1932 in das Grundbuch eingetragen war oder aber zum mindesten die Verpflichtung zur Hypothekbestellung bereits vor diesem Zeitpunkt begründet war.

An Grundkreditanstalten, die auf Grund von bestellten Hypotheken Schuldverschreibungen ausgegeben haben, ist ab 1. Oktober 1935 ein Zinsfuß von 4 1/2 zu entrichten.

Ausnahme: Gefälligkeitsdarlehen, Personalkredite, Verzugszuschläge, Verwaltungskostenbeiträge, Zuschläge zur Dekung der im Ausland begebenen Schuldverschreibungen usw.

Cholaktol

Nach Prof. Heinz-Erlangen



PPreis:
RM. 1.67 o. U.

BEI ERKRANKUNGEN DES
LEBER - G A L L E N G E B I E T E S
Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik Nachf. München 25

d) Zinsermäßigung bei Kreditanstalten und öffentlichen Anleihen (Gesetz vom 24. Januar 1935, RGBl. I S. 45, und vom 27. Februar 1935, RGBl. I S. 287):

Diese beiden Gesetze sind auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebaut und fast restlos durchgeführt. Der Zinsfuß aus Pfandbriefen und öffentlichen Anleihen beträgt demnach $4\frac{1}{2}$; die privaten Versicherungsgesellschaften haben ihn durchschnittlich auf 5 Proz. gesenkt, ebenso die Sparkassen auf 4 bis 5 Proz. usw.

Am 5. Juli 1936 (Tag des Inkrafttretens des besprochenen Gesetzes) ergab sich demnach auf dem Kapitalmarkt im allgemeinen folgendes Bild:

1. Die Zinsen bei Aufwertungsforderungen betragen 6 Proz. (evtl. 4 Proz.; siehe Buchstabe a).
2. Forderungen, deren Verzinsung am 1. Januar 1932 mehr als 6 Proz. betragen hat, waren verhältnismäßig gesenkt (siehe hierwegen Buchstabe b).
3. Die Zinsen des landwirtschaftlichen Inlandkredits waren um weitere 2 Proz. gesenkt (siehe Buchstabe c).
4. Die Zinsen aus Pfandbriefen, öffentlichen Anleihen usw. betragen im allgemeinen $4\frac{1}{2}$, in Ausnahmefällen auch 5 Proz. (siehe Buchstabe d).

Daraus ergibt sich, daß die Hypothekgläubiger der freien Hand vielfach noch auf Zinsen Anspruch hatten, die weder der gegenwärtigen Wirtschaftslage noch nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik entsprachen.

Im besonderen ergibt sich dies bei Zinsen nach Ziffer 2 und 3.

Zinsen über 6 Proz. waren durchaus keine Seltenheit. Die Gründe, warum die Gläubiger mit einer wirtschaftlich tragbaren Zinsenkung nicht einverstanden waren, mögen verschiedenartig gewesen sein; sie sollen hier nicht näher untersucht werden.

Aus dieser Tatsache ergab sich jedenfalls die Notwendigkeit, auf dem Wege der Gesetzgebung einzugreifen und die Gläubiger mit den staatlichen Machtmitteln zu zwingen, für ihre Hypotheken Zinsen zu verlangen, die der heutigen wirtschaftlichen Lage entsprechen.

Das Gesetz über die Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 ist nichts anderes als eine Fortsetzung der beiden Gesetze vom Januar und Februar 1935 (siehe Buchstabe d).

Das Gesetz legt den Hypothekgläubigern nahe, die Zinsen auf ein entsprechendes Maß zu senken und stellt in der 1. VO. zur Durchf. d. Gesetzes über Hypothekenzinsen und in der 2. VO. hierzu (beide vom gleichen Tage) Richtlinien auf.

Die nachstehenden Ausführungen besprechen, soweit notwendig, die einzelnen Paragraphen des Gesetzes.

Zu § 1. Der Gläubiger einer Forderung, für welche am 4. Juli 1936 an einem inländischen Grundstück eine Hypothek bestellt war, wird aufgefordert, im Benehmen mit dem Schuldner den Zins auf einen Satz zu ermäßigen, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des Falles angemessen ist.

Welche Hypotheken nicht darunter fallen, ist bei den §§ 3 und 4 gesagt.

Der Art. 1 der 1. DurchVO. bezeichnet einen Zinssatz von 6 Proz. als der allgemeinen Wirtschaftslage angemessen. Er kann sich um $\frac{1}{2}$ evtl. auch 1 Proz. erhöhen, wenn die Hypothek ganz oder zum überwiegenden Teil über 50 vom Hundert des Grundstückwertes liegt. Als Grundstückswert ist im allgemeinen der Einheitswert des Grundstücks anzusehen. (Der neueste Einheitswert ist vom 1. Januar 1935; er kann jederzeit beim Finanzamt erfragt werden.)

3. B. der Einheitswert des Grundstücks beträgt 10 000 RM. Die Hypothek ist 8000 RM. und bisher mit 7 Proz. zu verzinzen gewesen. Der Gläubiger muß den Zins auf 5 Proz. senken, weil:

- a) die Hypothek weder ganz, noch
- b) zum überwiegenden Teil in der 2. Hälfte des Einheitswertes liegt.

Die Voraussetzungen für einen höheren Zins wären demnach nur gegeben, wenn die Hypothek 3. B. 12 000 RM. betragen würde. In diesem Falle würde sie zum überwiegenden Teil in der 2. Hälfte des Einheitswertes liegen.

Daraus resultiert, daß erste Hypotheken nahezu ausschließlich mit 5 Proz. zu verzinzen sind und zweite Hypotheken (wenn die Voraussetzungen gegeben sind) mit $5\frac{1}{2}$ oder 6 Proz.

Nicht unerwähnt kann bleiben, daß Umstände, welche eine vom Einheitswert abweichende Bewertung rechtfertigen, angemessen zu berücksichtigen sind.

Zu § 2. (Vertragshilfe des Richters.)

Wenn der gütliche Einigungsversuch zwischen Gläubiger und Schuldner scheitert, können beide die Vertragshilfe des Richters anrufen.

Zuständig hierfür ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt.

Wenn nunmehr auch mit Hilfe des Richters keine Einigung zustande kommt, dann hat dieser den Zins zu bestimmen. Seine Entscheidung gilt nur für den in Zukunft fällig werdenden Zins und für die bei der Antragstellung laufende Zinsrate.

3. B. der Antrag wird am 8. Oktober 1936 gestellt; der Richter entscheidet am 20. März 1937. Der Zins war bisher in halbjährigen Raten zum 1. Oktober und 1. April zahlbar.

Die Entscheidung des Richters erstreckt sich danach auf den Zins ab 1. Oktober.

Gegen die Entscheidung des Richters ist sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Die Entscheidung des Landgerichts ist endgültig.

Zu § 3. (Ausnahmen.)

Das Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) kurzfristige Forderungen, bei denen eine langfristige Bodenbeleihung nicht beabsichtigt war (3. B. Gefälligkeitsdarlehen usw.);



HEPATICUM-SAUER

gegen die Erkrankung der Leber- und Gallenwege

Bestandteile: Bold., Agrim., Menth., Chelid., Leperi.

Eigenschaften: Stark galleitreibend, lösend. Rasche Beseitigung der Schmerzen und Druckbeschwerden, ersichtlich schneller und beschwerde- loser Abgang der Konkremente, Steigerung der Eblust.

Indikationen: Icterus, Cholecystitis, Cholelithiasis, Zirkulationsstörungen und Stauungserscheinungen in der Leber.

Preise

Kleinpäckg. RM. 1.35

Großpackung RM. 4.—

Literatur und Proben gratis.

Bayr. Divinalwerk

chemisch-pharm. Fabrikate

Kassenwirtschaftlich

Bad Reichenhall.

- b) Zwischenkredite;
- c) Forderungen und Grundschulden, die zur Deckung von im Ausland aufgenommenen Anleihen dienen;
- d) Forderungen und Grundschulden, die unter Buchstabe f fallen (siehe Einleitung);
- e) Forderungen und Grundschulden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Hier hat die Aufsichtsbehörde für eine angemessene Zinsermäßigung Sorge zu tragen.

Zu § 4. (Aufwertungsforderungen.)

Für sie gilt im allgemeinen das Gesetz nicht.

Wenn aber:

- a) ein höherer Zins als der gesetzliche von 6 Proz. vereinbart worden ist, kann der Schuldner verlangen, daß er auf diesen Satz gesenkt wird. Wenn aber Billigkeitsgründe die Beibehaltung des bisherigen Zinses rechtfertigen (mit Rücksicht auf den Kapitalverlust, den jeder Gläubiger bei der Aufwertung erlitten hat), dann verbleibt es bei dem höheren Zins;
- b) der Schuldner seinerzeit mit einer höheren Aufwertung als der gesetzlichen (= 25 Proz.) einverstanden war. Hier wird nämlich der Zinsverlust durch die zugebilligte höhere Aufwertung wieder ausgeglichen.

Zu § 10. (Geltungsdauer des Gesetzes.)

Das Gesetz ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 1939 wieder außer Kraft.

Soweit also der Richter entscheidet, hat die Herabsetzung des Zinses nur bis zu diesem Tage Gültigkeit. Es ist zu erwarten, daß sich bis dahin die Zinsen den allgemeinen Verhältnissen angepaßt haben und weitere gesetzgeberische Maßnahmen erpart bleiben.

Besondere Vorschriften für das Saarland.

Das besprochene Gesetz gilt auch für das Saarland. Da aber einzelne Kündigungsschutzvorschriften für dieses nicht gelten, bestimmt die 2. DurchfVO., daß der Schuldner im Falle einer Kündigung beim zuständigen Amtsgericht Kündigungsschutz bis zum 30. Juni 1939 begehren kann.

Im Zusammenhang mit dieser Besprechung ist auch ein Aufsatz der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“, Berlin, welcher in der „Deutschen Justiz“, Jahrgang 1936, Seite 1135, abgedruckt ist, interessant. Danach wird der Umfang der Privathypotheken im ganzen Reich auf 16 bis 17 Milliarden Reichsmark geschätzt. Die Gesamtersparnis der öffentlichen und privaten Wirtschaft an Zinsen, die den Zinssenkungsmaßnahmen usw. seit 1933 zu verdanken ist, wird mit 500 Millionen Reichsmark angegeben. Letzterer Betrag erhöht sich auf 600 Millionen Reichsmark auf Grund der Zinssenkung, welche vorstehend besprochen worden ist.

Gerichtssaal

Darmverschluss nicht erkannt!

Ein Heilpraktiker unter der Anklage der fahrlässigen Tötung.

Am 9. September 1935 wurde der Heilpraktiker Johann Sch. in Sinzheim (Baden) zu einer kranken Frau gerufen, die seit dem Vortage bettlägerig war und an schlimmen Kolikanfällen litt, verbunden mit grünlichem Erbrechen. Gleich am ersten Tage tauchte die Frage auf, ob ein Arzt zu Rate gezogen werden solle, S. äußerte, ein Arzt könne auch nichts anderes machen. Er verordnete Umschläge, Abführmittel usw. und sagte, es handele sich um Mogenverschluss und eine „Dormgeschichte“. Als keine Besserung eintrat, kamen ihm Bedenken, so daß er mit dem Ehemann der Kranken wegen der Zuziehung eines Arztes Rücksprache nahm, dieser wies aber auf die in dieser Beziehung bestehende starke Abneigung seiner Frau hin, so daß ein Arzt nicht gerufen wurde. Am 19. September 1935 zog man aber einen anderen Heilkundigen zu, der den Zustand der Kranken als sehr ernst bezeichnete und beim Verfagen einer bestimmten Anordnung die Ueberführung der Kranken in ein Krankenhaus empfahl. Am Tage darauf rief der Ehemann doch einen Arzt und dieser ließ die an Darmverschluss leidende Kranke sofort ins Krankenhaus bringen. Hier wurde festgestellt, daß nur sofortige Operation Aussicht auf Heilung geboten hätte, daß diese aber infolge des außerordentlich geschwächten Zustandes der Kranken nicht vorgenommen werden konnte. Am 23. September wurde die Kranke wieder nach Hause gebracht, am 26. September 1935 erlag sie ihrem schweren Leiden. — Es muß noch erwähnt werden, daß Darmverschluss fast immer zum Tode führt, wenn nicht auf operativem Wege Hilfe erfolgt. Im vorliegenden Falle war der Darmverschluss durch einen Gallenstein verursacht.

Der Heilpraktiker Sch. hatte sich vor dem Landgericht Karlsruhe wegen fahrlässiger Tötung zu verantworten. Er wurde am 4. März 1936 zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, außerdem wurde ihm die Berufsausübung als Heilpraktiker auf 5 Jahre untersagt. Das Gericht ging davon aus, daß auch ein medizinisch nicht vorgebildeter Heilpraktiker nach 2 bis 3 Tagen das Leiden der Kranken richtig als Darmverschluss hätte erkennen können und daß der Tod bei richtiger Diagnosestellung nicht eingetreten wäre, der Angeklagte also eine Ursache für den Tod der Patientin setzte. Er habe aber auch fahrlässig gehandelt, weil er die Kranke weiter behandelte, obwohl der Fall erkennbar seine Kenntnisse überstieg. Der außerordentlich schwere Krankheitsverlauf hätte ihm Anloß



BROM-NERVACIT

NERVINUM. SEDATIVUM. ANALGETICUM.

ANTINEURALGICUM. ANTIEPILEPTICUM.

SPECIFICUM BEI NEUROSEN DES HERZENS.

MUSTER AUF WUNSCH.

ALLEINFABRIKANT: APOTHEKER A. HERBERT FABRIK PHARM. PRÄPARATE WIESBADEN.

PREIS FÜR K.L.P.R.M. 1,45 PREIS FÜR P.P.R.H. 2,15

geben müssen, die Behandlung überhaupt oder an einen Arzt abzugeben. Daß er das nicht tat, beruht auf Nachlässigkeit.

Auf die Revision des Angeklagten hat jetzt der 1. Strafsenat des Reichsgerichts das Urteil des Landgerichts aufgehoben und nachmalige Verurteilung und Entscheidung der Sache vor dem Landgericht Karlsruhe angeordnet. Maßgebend hierfür war noch den vom erkennenden Senat bei der Urteilsverkündung in Bezug genommenen Ausführungen des Vertreters des Oberreichsanwaltes, daß schon die Frage der Ursächlichkeit des Verhaltens des Angeklagten für den Tod der Kranken nicht einwandfrei geklärt sei. Es ist nicht festgestellt, daß dann, wenn der Angeklagte die Behandlung nicht übernommen hätte, eine Operation vorgenommen worden wäre. Aus dem Urteil lasse sich sogar entnehmen, daß die Kranke gegen Aerzte und Operation war und daß ihr Ehemann dies auch noch nach mehreren Tagen ergebnisloser Behandlung durch den Angeklagten zum Ausdruck gebracht hatte. Es hätte ferner aber auch festgestellt werden müssen, ob durch eine Operation das Leben der Kranken mit einem an Sicherheit grenzenden Grade von Wahrscheinlichkeit erhalten oder verlängert worden wäre. Das Urteil spricht nur davon, daß durch Operation der Tod hätte vermieden werden können. Ferner sei auch eine Söhrlässigkeit des Angeklagten insofern nicht einwandfrei nachgewiesen, als nicht festgestellt ist, ob gerade der Angeklagte mit Rücksicht auf seine Kenntnisse in der Lage war, den Darmverschluß als solchen zu erkennen. „Reichsgerichtsbriefe.“ (1 D 817/36. — 19. Jan. 1937.)

Kann in dem Verpassen von Bruchbändern eine Ausübung der Heilkunde erblickt werden?

In einer Zeitung in Husum waren wiederholt Anzeigen des Bandagisten R. in Köln erschienen, in welchen Bruchleidenden die von R. angefertigten Bandagen empfohlen wurden. In der Ankündigung hieß es u. a., ein Bruch werde immer größer, wenn eine schlecht sitzende Bondage getragen werde; es könnte dadurch der Tod verursacht werden, man solle den Arzt fragen; es würde im Interesse der Bruchleidenden liegen, wenn sie die unverwundlichen Bandagen von R. tragen würden; durch diese könnte das Austreten des Bruches verhindert werden. Als die fragliche Zeitung die weitere Aufnahme solcher Ankündigungen auf Anweisung des Bürgermeisters ablehnte und R. Vorstellungen beim Bürgermeister erhob, erklärte dieser, in den regelmäßig wiederkehrenden Anzeigen, die sich mit der Untersuchung und Behandlung Bruchleidender befassen, sei eine Ausübung der Heilkunde im Umherziehen zu erblicken. Nach fruchtloser Beschwerde erhob R. Klage gegen den Landrat in Husum und behauptete, Bestellungen auf Bandagen würden von den Vertretern nur entgegengenommen, wenn das Vorhandensein eines Bruches feststehe. Das Bezirksverwaltungsgericht wies aber die von dem Bandagisten erhobene Klage ab und betonte, es könne dahingestellt bleiben, ob eine Ausübung der Heilkunde auch dann anzunehmen sei, wenn R. bzw. seine Vertreter ihre Tätigkeit auf Personen beschränken, welche bereits ärztlich untersucht worden seien. Aus

einem Strafprozeß gehe aber hervor, daß seine Vertreter auch bei solchen Personen, bei denen die erwähnten Voraussetzungen nicht zuträfen, für Anfertigung von Bruchbändern Maß genommen haben. Wenn R. behauptete, er habe seine Vertreter angewiesen, nur bei ärztlich untersuchten Personen Maß zu nehmen, so sei nicht erwiesen, daß sich die Vertreter daran gehalten haben. Es sei vielmehr anzunehmen, daß auch ärztlich nicht untersuchte Personen von den Reisenden untersucht und beraten wurden. Dies sei eine Tätigkeit, die besondere ärztliche Fachkenntnisse voraussetze. Unter diesen Umständen habe die Polizeibehörde Ankündigungen der in Rede stehenden Art untersagen können. Die von R. eingelegte Revision wies das Oberverwaltungsgericht als unbegründet zurück und führte u. a. aus, aus den in einem Strafprozeß getroffenen Feststellungen gehe hervor, daß ein Beauftragter von R. in mindestens 11 Fällen Personen Bruchbänder angemessen habe, denen das Tragen eines Bruchbandes ärztlich nicht verordnet worden sei. Hieraus sei zu folgern, daß die Reisenden von R. auch in Zukunft ihre Tätigkeit in derselben Art und Weise entfalten werden. Die selbständige Verordnung eines Bruchbandes sei als eine Ausübung der Heilkunde anzusehen, die im Umherziehen verboten sei. Die Ankündigung enthalte die Anpreisung einer strafbaren Handlung und konnte von der Polizeibehörde verboten werden. (Aktenzeichen: III. C. 270. 35. — 17. 12. 36.)

Bücherschau

Ärztlicher Ratgeber für junge Mütter. Von Dr. Haahsengier, Oberstabsarzt Sanitätsabtlg. 6. Verlag Offene Worte, Berlin W 35 1936. Preis geb. RM. 1.50.

Ein kurzes, aber sehr lehrreiches Büchlein. Es ist notwendig, daß den deutschen Müttern durch wirklich gute Ratgeber ein Wegweiser gegeben wird zur Vermeidung oft fast historisch gewordener Fehler zur Zeit der Schwangerschaft und in der Pflege und Ernährung des Kleinkindes und Säuglings.

Anfragen und Zuschriften, die Schriftleitung betreffend, erbeten an Dr. Ph. Oechsner, Haar b. München, Telefon 475 224.

Redaktionschluß Mittwoch abend der Woche vor Erscheinen.

Schriftleitung: Dr. Philipp Oechsner, Haar. — Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin München 2 BS, Bavarlarling 10. — Druck von Franz X. Selig, München, Rumfordstr. 23. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München 23, Leopoldstraße 4. Verantwortlich für den Anzeigentell: E. W. Scharfjinger, München-Nymphenburg DA. 5300 (IV. Dt. 36.). Pl. 6.

Beilagenhinweis.

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen 5 Prospekte bei, und zwar:

1. „Azoangln“ Chem.-pharm. Fabrik Dr. med. Hubold & Bartsch Günhelde-Mark.
2. „Tussilpect“ der Firma P. Belersdorf, Hamburg.
3. „Mediment“ der Chem. Fabrik Krewel-Leuffen, Mettmann b. Düsseldorf.
4. „Standartln“ der Chem. Fabrik Krewel-Leuffen, Mettmann b. Düsseldorf.
5. „Salus, Gemelnützige Krankenhauskosten-Versicherungs-Akten-Gesellschaft, Berlin-Charlottenburg.“

Ohrgeräusche

Kl.-P. mit 25 Tabl. RM. 1.35
Orig.-P. mit 50 Tabl. RM. 2.45

(subjekt.) sind nach dem Urteil erster Autoritäten mit dem altbewährten, durch nichts zu ersetzenden wirtschaftlichen Spezial-Präparat

OTOSCLEROL

in erster Linie zu behandeln.

Literatur und Probemengen auf Wunsch

MÜNCHENER PHARMAZEUTISCHE FABRIK • MÜNCHEN 25

Ärzteblatt für Bayern

vormals Bayerische Ärztezeitung (Bayerisches Ärztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern, Mitteilungsblatt der Bayerischen Landesärztekammer, Geschäftsstelle München 2 NW, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte), Fernsprecher 52628.

Bayerische Landesärztekammer: Postcheckkonto München 5252; Bayerische Staatsbank DD 125989, Landesstelle Bayern der KVD.: Postcheckkonto München 2518; Bayerische Vereinsbank 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dehner, Haar b. München, Fernsprecher 475224.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin, München 2 BG, Bavarlarling 10, Fernsprecher 596483, Postcheckkonto: 1161 München. Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 35653.

Nummer 7

München, den 13. Februar 1937

4. Jahrgang

Inhalt: Bekanntmachungen. — Allgemeines: Zur Entwicklung des berufständischen Gedankens. — Die Wenben. — Vollkornbrot. — Steuerede. Rechtswesen.

Deutsches Volk! Du bist nicht zweitklassig, und wenn tausendmal die Welt es haben will. Du bist nicht zweiten Wertes, nicht zweiter Bedeutung. Deutsches Volk, besinne dich auf dich selbst, auf deine Vergangenheit und die Leistung deiner Väter, ja, auf die Leistung deiner eigenen Generation. Vergiß 14 Jahre des Verfalles, hebe dich empor zu zweitausend Jahren deutscher Geschichte.
Adolf Hitler.

Bekanntmachungen

Amtsärztlicher Dienst.

Mit Wirkung vom 1. März 1937 wurde der Bezirksarzt in Kelheim, Dr. Hermann Straub, in gleicher Diensteseigenschaft in etatmäßiger Weise an die Regierung von Schwaben und Neuburg berufen.

Reichsärztekammer. — Ärztekammer Bayern.

Am 16. Januar 1937 verschied nach kurzem schwerem Leiden Medizinalrat I. Klasse Dr. med. Hans Robert Trunk (Straubing).

Dr. Hans Trunk wurde am 9. Februar 1898 in Fürth i. B. geboren. In Bayreuth absolvierte er das humanistische Gymnasium. Er diente beim 6. Feldartillerie-Regiment, mit dem er 1917 und 1918, zuletzt als aktiver Leutnant, an der Westfront stand. Nach Kriegsende studierte er an den Universitäten Erlangen und Tübingen Medizin. Nach halbjähriger Tätigkeit als Assistent an der Psychiatrischen Klinik in Erlangen wurde er 1925 Assistenzarzt und später Anstaltsarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth. 1929 wurde er als Anstaltsarzt an das Zucht- und Straubing versetzt, wo er bis zu seinem Tode tätig war.

Neben seiner beruflichen und parteiamtlichen Tätigkeit arbeitete er auf verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten, besonders auf denen der Vererbungslehre, der Rassenhygiene, der Kriminalbiologie. Seine besondere Liebe und Hingabe aber widmete er der deutschen Jugend. Als Leiter der Gesundheitsdienststelle der Hitlerjugend betreute er mit unermüdlicher Hingabe diese Jugend und war mit ihr mit so starken Banden verbunden, daß ihn die Jugend als „ihren Doktor“ liebte und verehrte. Als Bannarzt seit 1933 stellte er sich der HJ. jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung, betreute die Zeltlager der HJ. und ließ sich dort das Wohl und Wehe der ihm anvertrauten Jugend gewissenhaft angelegen sein. So stark war seine Bindung zu der Jugend, daß er sich im Ehrenkleide der HJ. in den Sarg legen ließ.

Als Darbild eines nationalsozialistischen Arztes wird er in ehrendem Gedenken weiterleben.
Dr. Klipp.

Reichsärztekammer.

Ärztliche Bezirksvereinigung Niederbayern-Ost.

Herr Dr. med. Weinholzer, Sacharzt in Passau, ist am 7. Februar 1937 gestorben.

Unser Berufskamerad Weinholzer widmete seine ganze Kraft während vieler Jahre in uneigennützigster Weise der Ärzteorganisation.

Alle, die mit ihm beruflich und außerberuflich zu tun hatten, schätzten ihn als lieben Kameraden, als feinen, guten Menschen. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Dr. Brettner, Plattling,
Amtsleiter.

Dr. Bandtlow, Passau,
Obmann.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrts- pflege erhebt im laufenden Jahre keine Beiträge von der Ärzteschaft.

Die wirtschaftliche Lage der Abteilung III (Ärzteschaft und ärztlich geleitete Heilanstalten) der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gestattet es, für das Geschäftsjahr 1936 keinen berufsgenossenschaftlichen Beitrag zu erheben. Aus diesem Grunde ist die Einreichung eines Nachweises für Beitragsberechnung für dieses Geschäftsjahr nicht erforderlich. Deshalb sind den Herren Ärzten im vergangenen Herbst die üblichen Vordrucke durch die Berufsgenossenschaft nicht zugestellt worden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Personalisten müssen aber in den ärztlichen Praxen und Anstalten auch weiterhin geführt werden.

Der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung seitens der Berufsgenossenschaft zu gewährende Unfallversicherungsschutz erleidet hierdurch keine Einschränkung. Die übrigen gesetzlichen Pflichten der Herren Ärzte, wie Anmeldung der noch nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldeten Praxen und Anstalten, Mitteilung über Verlegung bleiben nach wie vor bestehen.
Dr. Klipp.

Reichsärztekammer.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern.

Betr.: Zulassung von Kräftigungsmitteln zur kassenärztlichen Verordnung.

Vor kurzer Zeit haben sich mehrere Ärzte in Form einer „Abstimmung“ für ein Kräftigungsmittel ausgesprochen, damit es zur kassenärztlichen Verordnung zugelassen würde.

Eine derartige Form der Abstimmung für ein bestimmtes Kräftigungsmittel ist zu mißbilligen. Ich bitte, das künftig zu unterlassen.
Dr. Klipp.

Aerztlicher Verein München e. V., Münchener Chirurgen-Vereinigung, Vereinigung Münchener Fachärzte für orthopädische Chirurgie, Militärärztliche Gesellschaft München, Wissenschaftliche Gesellschaft der deutschen Aerzte des öffentlichen Gesundheitswesens.

Gemeinsame Sitzung am Mittwoch, dem 17. Febr. 1937, abends 8.15 Uhr, im Hörsaal der Chirurgischen Klinik (Eingang Pettenkofersstraße), Fernruf 57731.

1. Prof. Georg Magnus: Der voriköse Symptomenkomplex und seine Behandlung.
2. Doz. Dr. S. Jaeger: Unsere Stellung zur Behandlung des Mogeneschwürs.
3. Dr. H. Lotichius: Ueber Verbrennungen.
4. Dr. habil. S. Schörcher: a) Navikuläre Pseudarthrose. b) Hilfsoperation bei Radialistähmung.
5. Dr. B. Reiser: Erfahrungen bei Behandlung der Prostatahypertrophie durch Elektrokoagulation.
6. Prof. H. v. Seemen: Ueber Lehrfilme.

Obwald. Wahl. Magnus. Schindler. Zimmer.

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Aerztlichen Verein kommt Herr Oberstortz Dr. Obwald.

Schindler.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle Würzburg.

Betrifft: Veröffentlichung der Verhältniszahl.

Unterfranken.

Gemäß § 11 Absatz 3 ZulO. gebe ich für den 1. Januar 1937 folgendes Zahlenverhältnis im Arztregisterbezirk Unterfranken bekannt:

164118 Kassenmitglieder : 329 Aerzten.

Dies ergibt eine Verhältniszahl von 1 : 499.

Dieses Zahlenverhältnis wird bis zur nächsten Bekanntgabe den Beschlüssen über die Zulassungen zugrunde gelegt.

Würzburg, den 29. Januar 1937.

Dr. Hub,

Vorsitzender des Zulassungsausschusses
bei der Bezirksstelle Würzburg der KVD.

Reichsärztekammer.

Aerztliche Bezirksvereinigung Erlangen-Erlangen.

Bericht über die Pflichtversammlung am Mittwoch, dem 27. Januar 1937, im Hörsaal der Medizinischen Klinik Erlangen.

Mit einem ehrenden Gedanken an den früheren unvergeßlichen Amtsleiter, späteren Reichsamtseiter Pg. Streck, eröffnete der Amtsleiter Pg. Mann die Pflichtversammlung, zu der fast sämtliche Mitglieder erschienen waren.

Pg. Mann konnte als Gäste begrüßen den Landesleiter der Ärztekammer, Ministerialrat Pg. Klipp, sowie den Gauamtsleiter, Pg. SR. Hummel, der durch sein Erscheinen die enge Verbundenheit zwischen dem Amt für Volksgesundheit und der Aerztlichen Bezirksvereinigung bekundete. Es waren ferner anwesend der Rektor der Universität Erlangen, Prof. Dr. Specht, der Dekan der Med. Fakultät Erlangen, Geh. Rat Prof. Dr. Jamin, und fast alle Professoren der Med. Fakultät Erlangen.

Nach der Begrüßungsansprache des Amtsleiters hielt Geh. Rat Prof. Dr. Jamin einen äußerst interessanten und grundlegenden Vortrag über die Erbkrankheiten im Kindesalter. Dieser

Vortrag wird wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung demnächst als Sondermitteilung im Aerzteblatt für Bayern veröffentlicht werden. — Ministerialrat Pg. Klipp beleuchtete vom weltanschaulichen Standpunkt aus die Stellung des Arztes im nationalsozialistischen Staate: Der Arzt sei auf dem besten Wege, wieder Führer und Erzieher des Volkes zu werden. Es gälte, die gesamte deutsche Ärzteschaft zu einer einzigen Kameradschaft zusammenzuschweißen, um sie als Stoßtrupp für die großen Aufgaben des nationalsozialistischen Staates auf rosenhygienischen und gesundheitlichen Gebieten einsetzen zu können.

Die eindringlichen und begeisternden Worte von Ministerialrat Pg. Klipp wurden von den Anwesenden mit großem Beifall aufgenommen.

Mit einem Sieg-Heil auf unseren Führer wurde die Pflichtversammlung geschlossen.

Ein kameradschaftliches Zusammensein beendete den äußerst anregenden Abend.

H. W.

Am 18. Januar 1937 feierte Michael Herd in Bamberg seinen 70. Geburtstag. Vor 40 Jahren ließ er sich hier nieder, und bald führte ihm sein reiches Wissen, das zu vertiefen er zeitlebens keine Gelegenheit versäumte, eine ausgedehnte Praxis zu, die er an sich fesselte, weil er Arzt im besten Sinne des Wortes war, der nicht nur die Krankheit, sondern auch den kranken Menschen behandelte und betreute. So ist es kein Wunder, daß ein Stamm treuer Patienten auch heute noch seinen Rat sucht; kennt er doch als echter Hausarzt Generationen der Familien seiner Kranken. Ein Bamberger Kind, ist er nicht nur mit Bamberg verwurzelt wie nur wenige; wer mit ihm näheren Verkehr pflegen darf, wird seine Freude haben über das tiefe und umfangreiche Wissen in allen geschichtlichen und kulturellen Fragen, die nicht nur die Vaterstadt, sondern auch das engere und weitere Vaterland in den letzten fünf Jahrzehnten bewegten. Mit bewundernswerter Energie rong und ringt er heute noch dem durch die reiche ärztliche Tätigkeit voll besetzten Tag ein paar freie Stunden ab, wenn es gilt, bei irgendeiner Veranstaltung Wissen und Blick zu erweitern, oder auch durch heitere Stunden sich aufzufrischen, wo er tapfer bis zum letzten Mann aushält.

Im Bamberger Ärztekreis hat sich Herd neben der rein ärztlichen Arbeit bald eine maßgebende und dann die führende Stelle in der Organisation der hiesigen und der oberfränkischen Ärzteschaft errungen. Erst Schriftführer des Aerztlichen Bezirksverbandes, wurde er durch das Vertrauen der Kollegen sein Vorsitzender, solange er bestand, Vorstandsmitglied der Landesärztekammer, Vorsitzender der Freien Kreisärztekammer, Mitglied des Kreismedizinalausschusses und noch einer Reihe anderer Verbände. Auch zahlreiche größere Vereine nichtärztlichen Charakters vertrauten Herd ihre Führung an.

Als besonderes Verdienst um die oberfränkische Ärzteschaft muß hervorgehoben werden, daß Herd der Gründer der Sterbekasse der oberfränkischen Aerzte und ihrer Kronenunterstützungskasse ist und damit viel Gutes und vielen Kollegen Hilfe in kronen Tagen erwirkt hat. Es war nur eine wohlverdiente Anerkennung, daß er schon 1928 mit dem Titel Geh. Sanitätsrat ausgezeichnet wurde.

Daß die Bamberger Ärzteschaft es sich nicht nehmen ließ, Herd als ihren Mittelpunkt ebenso zu seinem 70. Geburtstag zu feiern, wie sie es schon an seinem 60. getan hatte, wo er mit der Ehrenmitgliedschaft des Aerztlichen Bezirksvereins ausgezeichnet wurde, war nur eine selbstverständliche Dankeschuld, und es zeugt für seine über allen Meinungsdivergenzen stehende Beliebtheit, daß die Räume des Weinhauses Scheiner am 18. Januar 1937 fast zu klein waren, die Teilnehmer alle zu fassen,

die zu dem Kameradschaftsabend zu Herds Ehren von Stadt und Land herbeigeeilt waren. Nach den offiziellen Gratulationen im Namen der ärztlichen Vereinigungen und Behörden mit Ueberreichung eines Geschenkes tags zuvor durch den Amtsleiter Dr. Schuster und den Vorstand des Amtes für Volksgesundheit, Bezirksarzt Dr. Baujwein, begrüßte ersterer am Festabend den Jubilar nochmals aufs herzlichste und sprach ihm Dank und gute Wünsche der Aerzteschaft aus. Herd dankte in bewegten Worten, und dann schloß sich ein ebenso vergnügter wie langer, feuchtfröhlicher Abend echter Aerztekameradschaft an, bis früh um 5 Uhr alle, auch die schwierigsten Fragen, wie z. B. der Unterschied zwischen Stadt- und Landarzt, zur allgemeinen Zufriedenheit geklärt erschienen und auch die seßhaftesten Männer das Feld räumten mit dem Wunsch, es möchte ihnen noch oft vergönnt sein, in ernster Arbeit wie in frohen Stunden Herd in seiner alten Frische unter sich zu sehen. Lobenhoffer.

Allgemeines

Zur Entwicklung des berufsständischen Gedankens.

Von Assessor Otmar Zilk, München.

Um sich der Größe des heutigen Geschehens im neuen Aufbau des Staates immer wieder bewußt zu werden, mag es bisweilen notwendig sein, den Wirrnissen der Geister und Gemüter einer überwundenen Epoche nachzuspüren. Dabei soll aber nicht, wie das vielfach mehr oder weniger geschieht versucht wird, in tiefschürfender wissenschaftlicher Thesenjagd auf Entdeckungen ausgegangen werden, wann und wie sich unsere heutige Meinung vom Aufbau des Staates in der berufsständischen Gliederung seiner Bürger allmählich herausgebildet hat und wann die ersten philosophischen Ansätze hierzu zu erkennen sind. Ein solches Unterfangen wäre von vornherein müßig, denn was sich heute bei uns vollzieht, ist betont und bewußt etwas völlig Neues ohne eigentliches Vorbild und ohne Beispiel. Nur allzu viele verfallen der Versuchung, in die lebendige Gestaltung unserer Zeit zu viel hineinzudenken und hineinzudichten und den klaren Rhythmus unserer Tage zu beschweren mit dem Staub und dem Moder vergangener Jahrhunderte.

Dem heutigen Kampf um die Selbstbehauptung und Unabhängigmachung unseres Volkes ist mit der Erstellung staatsphilosophischer Lehrgebäude und ihrer wissenschaftlichen Sündierung wenig gedient. In dieser Zeitenwende heißt das Gebot der Stunde: Handeln! Schließlich haben ja auch das neue Reich nicht Philosophen und Prediger geschaffen, sondern tatenfrohe, einsatzbereite Kämpfer, die gerade mit ihrem primitiven Denken und ihrem praktischen Blick Volk und Reich eroberten.

Diese etwas weitabseitige Einleitung erschien notwendig, um im folgenden nicht falsch verstanden zu werden. Ein Rückblick auf das Werden und die Entwicklung des berufsständischen Gedankens kann also für unsere Betrachtung nur insofern wertvoll sein, als wir aus den Irrgängen der sich bekämpfenden Anschauungen und Bestrebungen früherer Zeit erkennen können, wie kraftvoll und mutig heute die Lösung dieses Problems angepackt wurde.

An Theorien und Vorschlägen für eine ständische Gliederung des Volkes hat es in den letzten Jahrzehnten wahrlich nicht gefehlt. Lebhaft wurde von Staatsrechtlern, Wirtschaftspolitikern und Philosophen das Problem zerplückt und Reformvorschläge erörtert. Dabei beschränkte sich die Behandlung des Themas nicht nur auf Deutschland, auch in verschiedenen anderen Ländern, insbesondere in Italien und neuerdings in Oester-

reich sind Bestrebungen festzustellen, die einen ständischen Aufbau des Staates und Volkes im Auge haben.

Allen bisweilen sehr tiefgründigen und mitunter durchaus brauchbaren Plänen mußte aber von vornherein eine Verwirklichung versagt sein, weil die Grundvoraussetzung zur Herbeiführung einer ständischen Ordnung nicht in Gelehrtenstuben erarbeitet werden konnte, sondern im politischen Kampfe. Bedenken wir doch, welche Widerstände der Durchführung dieses als richtig erkannten Problems allein in der bis in die neueste Zeit herein vorherrschenden Weltanschauung des Individualismus und des aus ihm folgenden Liberalismus entgegenstanden!

Der Anschauung, daß der Staat sich aus untereinander gleichen Einzelwesen zusammensetze und in seiner Gesamtheit deshalb nur eine mathematische Summe von Atomen darstelle, die je nach ihrer wirtschaftlichen und politischen Grundeinstellung auseinanderstreben, mußte der Gedanke des Universalismus entgegengestellt werden als der alle Volksteile einschließenden Gemeinschaft, die auf Gedeih und Verderb gegenseitig aufeinander angewiesen ist. Dem unbegrenzten Gewinnstreben des einzelnen mußte gegenübergestellt werden die Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber. Dem drohenden Auseinanderfallen in sich gegenseitig bekämpfende Klassen und Interessentenhaufen gegenüber mußte der Begriff von der Ganzheit des Staates herausgehoben werden, der in sich verschiedene geschlossene Gemeinschaftskreise umfaßt. Dem kapitalistischen Ausbeutungsprinzip mußte der Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“ entgegengestellt werden. Die öde Gleichmacherei der Demokratie war von dem Gedanken des Führertums abzulösen.

Aus dieser knappen Gegenüberstellung kann schon ersehen werden, daß ein Durchbruch des berufsständischen Gedankens unmöglich war, solange die Stände in einem individualistischen Staat eingebaut waren, dem wegen seiner Grundhaltung jegliches Verständnis dafür fehlen mußte. Dem heutigen Menschen wird es nicht schwer fallen sich zu erinnern, daß in der Weimarer Republik ausschließlich die politischen Parteien das Feld beherrschten, die argwöhnisch und egoistisch darüber wachten, daß ihre Omnipotenz nicht durch Berufsgruppen und in große Organisationen zusammengeschlossene Berufsstände geschmälert würde. Vor allem mußten jene Parteien, die die Rettung und Betreuung der Arbeiterschaft auf ihr Programm gesetzt hatten, in Wirklichkeit aber ihre Aufgabe darin erblickten, den Lohnarbeiter in einer in sich abgeschlossenen Klasse gegen die sogenannte bürgerliche Welt aufzuheben, mit dem Wegfall ihrer marxistischen Klassenkampftheorien den Boden unter den Füßen verlieren.

Dazu kam, daß eine breite Öffentlichkeit, im besonderen aber die intellektuellen Schichten, vom Gift der liberalistischen Weltanschauung so infiziert waren, daß sie nur schwerlich aus dem Bonnkreis dieser Weltanschauung herauskommen konnten. Nehmen wir nur als Beispiel, wie sehr uns die ursprünglich gerade Entwicklungslinie zum Gemeinschaftsgedanken fremd geworden war. Die vorgezeichnete Entwicklung war durch die germanische Ideenwelt bestimmt, die im Verein mit dem Christentum berufen gewesen wäre, eine beglückende, das Beste verschiedenartiger Kulturen zusammenfassende Epoche heraufzuführen. Die Seele dieser Ideenwelt ist der deutsche Rechtsgedanke und dessen Fundament der deutsche Gemeinschaftsgedanke. Jeder Berechtigung des einzelnen entsprach eine Verpflichtung. Das materielle Recht hat seinen Ursprung in den höheren sozialen Zwecken der Gemeinschaft. Nicht das Einzelwesen, das Atom, sondern die Gemeinschaft der Rechtsgenossen gibt das Maß aller Dinge.

In diesen deutschen Gesellschaftsbau legte die Renaissance einen Giftkeim, indem sie uns die Uebernahme des römischen

Rechts dachte, das dem deutschen Rechts- und Staatsempfinden wesensfremd bleiben mußte, weil es von einem entgegengesetzten Standpunkt ausgeht. Es stellt eine Zusammenfassung von Berechtigungen dar, denen das Duldenmüssen gegenübersteht, im Gegensatz zum deutschen Recht als einem System von Pflichten gegenüber der Gesamtheit. Am deutlichsten kommt dieser Gegensatz zum Ausdruck beim Eigentumsbegriff. Das germanische Eigentum ist ein Recht sittlicher Herrschaft. Das römische Herrschaftsrecht enthält das *ius utendi et adutendi*.

Doch genug hiervon! Wir glauben, daß diese Gegenüberstellung mit aller Deutlichkeit den ungeheuren Gegensatz der beiden Anschauungswelten erkennen läßt. Wir glauben auch damit gezeigt zu haben, daß den sogenannten intellektuellen Schichten unseres Volkes der Gemeinschaftsgedanke zum größten Teil verlorengegangen war.

Doch kehren wir wieder zurück zu unserem Ausgangsgedanken, der Erörterung ständischer Probleme. Es war beinahe allen Richtungen, auf die noch im einzelnen einzugehen sein wird, durchaus klar, daß die Grundvoraussetzung zur Verwirklichung einer berufsständischen Ordnung, nämlich die Beseitigung der individualistischen und liberalistischen Gedankenwelt, unumgänglich notwendig war. Freilich konnte bei der weiter oben ange deuteten Versenkung mit art- und wesensfremden Ideen auf dem Wege von Reformen oder Evolutionen kein Wandel geschaffen werden. Es fehlte die kühne Tat, wengleich ein Kreis von durchaus ernstzunehmenden Forschern um Heinrich von Gleichen sich den Namen „Tatkreis“ zugelegt hatte und in einer eignen Monatschrift „Die Tat“ lebhaft berufsständische Probleme erörtert und ihre Verwirklichung forderte.

Gehen wir nun nach dieser allgemeinen Untersuchung der Gründe, die der Verwirklichung einer berufsständischen Gliederung entgegenstanden, über zu einer knappen geschichtlichen Uebersicht der Entwicklungsstufen des berufsständischen Denkens:

Das Mittelalter kannte zwei Typen von Ständen: die Geburts- und Berufsstände. Die Geburtsstände als Abkömmlinge der Geschlechter bildeten eine für sich geschlossene Einheit, entstammend aus der Tätigkeit der Vorfahren als unmittelbarer Diener des Königs oder der höchsten Fürsten, oder, wie im sogenannten niederen Adel, hervorgegangen aus dem Ritter- und Dienstmannentum.

Diesem gegenüber standen die Berufsstände, wie der Bauern- und Handwerkerstand, zu dem sich noch als besonderer Stand die Städte gesellten, die allerdings ihren Ursprung weder aus Geburts- noch Berufsständen genommen hatten, sondern lediglich durch Verleihung ihrer Rechte seitens des Landesherrn entstanden waren. Diese alten Landstände waren ein politischer Machtfaktor und wirkten ausschließlich mit an den Staatsgeschäften und zur Ausübung hoheitlicher Gewalt. Sie übten örtliche Gerichtsbarkeit und Polizei aus.

In den Städten des Mittelalters war die berufsständische Gliederung vordbildlich. Die Stände waren zusammengeschlossen als eine Einheit von Schaffenden, die durch die Gemeinsamkeit ihrer Arbeit und ihres Berufes für das Ganze wirkten und auch teilhatten an der Verwaltung. So konnte es auch nicht ausbleiben, daß sich die Städte in der Blütezeit des Zunftwesens zu großem Wohlstand und hoher Kultur entwickelten. Ihre Macht aber war mit der Zeit so gewachsen, daß sie im Gegensatz stand zu den Landesherrn, die infolge ihrer Schwäche es vielfach nicht verstanden, die Stände in ihren Schranken zu halten. So ergab sich der Dualismus zwischen Ständen einerseits und Landesherrn andererseits, der erst in der Zeit des Absolutismus restlos beseitigt wurde.

In der Französischen Revolution wurde gegen die unorganisch-atomistische Staatsauffassung des Absolutismus Sturm ge-

laufen. Wollte man zunächst, wie aus der Schrift des Abbé Siéyès zu entnehmen ist, dem dritten Stand das Recht zur Mitwirkung in der Staatsverwaltung erkämpfen, so war doch mit der Revolutionsdevise von der Gleichheit aller eine ständische Gliederung überhaupt in Frage gestellt.

Erst Freiherr vom Stein nahm den berufsständischen Gedanken wieder auf, und die Städteordnung von 1808 brachte zunächst eine praktische Verwirklichung. Die ganze Bürgerschaft sollte zur Teilnahme an der Stadtverwaltung herangezogen werden. Das Volk sollte wieder an Staats- und Stadtverwaltung teilnehmen. Die Stände, befreit von Leibeigenschaft und Lasten, sollten wieder die Grundlage für das neue freie Bürgertum bilden. Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein sollte wieder neu belebt werden. Diese Gedanken und Pläne Steins kamen aber infolge seines Sturzes nicht restlos zur Durchführung. Mit seinem Abschied verlor das Problem der ständischen Vertretung wieder an politischer Bedeutung. Im Jahre 1846 trat nochmals ein berufsständischer Reichstag unter Friedrich Wilhelm IV. zusammen, ohne Vertretung der Arbeiter. Das Jahr 1848 brachte schließlich an Stelle der Ständeversammlung das allgemein gleiche Wahlrecht und damit das Ende einer praktischen Verwirklichung des Ständegedankens.

Statt dessen hatte sich die Wissenschaft, vor allem die unter dem Namen „Romantik“ bekannte Richtung Adam Müllers dieses Problems angenommen, die einen Neubau des gesamten politisch-staatlichen und ökonomischen Lebens auf der Grundlage des Ständegedankens forderte. War Adam Müller der Vorkämpfer auf volks- und staatsrechtlichem Gebiete, so Hegel in seinem Buch „Der deutsche Staat“ auf philosophischem Gebiet mit seiner Gemeinschaftsphilosophie. Seine grundsätzlichen Ausführungen über das Wesen des Ständestaats sind für den neuen deutschen Staat von richtunggebender Bedeutung geworden. Daneben tauchen auch bei Ludwig Tieck, Görres und Schlegel ständische Gedanken auf. In der Folgezeit haben Karl Levita, Heinrich Ahrens und K. Th. Blank in Anlehnung an die früheren Stände ein ständisches Parlament gefordert als Gegengewicht gegen das politische Parlament. Gerade letztere halten mit ihrer Opposition gegen das Parteiensystem nicht hinter dem Berg. Das Parlament sollte ein Spiegel des Volkes werden und seine Meinung und seinen Willen zum Ausdruck bringen. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht sollte das verwirklichen. Der Erfolg aber war negativ. Das Volk ging in gewissen Zeitabständen zur Wahl, gab damit seinen politischen Willen kund, um dann einer Clique von Berufspolitikern Platz zu machen und deren Tyrannei ausgeliefert zu sein. Mit der Zeit aber reagierte dieses Volk auf den Parlamentarismus mit Gleichgültigkeit gegenüber den Bemühungen der Presse und Parteien, weil es einsah, daß ihm auf diese Art und Weise eine Mitwirkung an den Staatsaufgaben verweigert blieb.

Bismarck rollte das berufsständische Problem wieder auf durch seine Verordnung vom 17. November 1880, in der er den Preußischen Volkswirtschaftsrat berief. Dessen Aufgabe sollte sein, wirtschaftspolitische Probleme aus dem Parlament herauszunehmen und dem berufsständisch gegliederten Volkswirtschaftsrat zu übertragen. Freilich fand bei den nunmehr schon überstark gewordenen politischen Parteien der Plan Bismarcks keinen Anklang mehr. Seit dem Jahre 1887, wo er zuletzt bei Beratung über das Sozialversicherungsgesetz eingesetzt wurde, war der Plan in Vergessenheit geraten.

In den Zeiten der sprunghaften Entwicklung der Wirtschaft, besonders der Industrie, mit ihren sozialen Begleiterscheinungen, die schließlich zwei Fronten heraufbeschwor — die der Unternehmerverbände und im Laufe der Zeit die der auf Klassenkampf eingestellten Gewerkschaften —, regte sich der Gedanke

einer berufsständischen Gestaltung des politischen und staatlichen Lebens aufs neue. Man wollte den Gefahren des machtpolitischen Strebens sozialer und ökonomischer Gruppen begegnen, indem man sich für eine neue berufsständische Vertretung einsetzte.

Der Weltkrieg brachte eine Verstärkung der Konzentration einzelner Berufsgruppen. In der Kriegswirtschaft wurden alle wirtschaftlichen Kräfte mobil gemacht. In der wirtschaftlichen Selbstverwaltung bei den kriegswirtschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sah man ein erneutes Aufblühen des berufsständischen Gedankens. Aber es konnte sich hierbei nur um teilweise berufsständische Gebilde handeln.

Erst nach dem Kriege bekam das berufsständische Problem wieder einen neuen Auftrieb. Im Gegensatz zu der sogenannten Räte-Ideologie — die nach dem Kriege in der Wirrnis der sogenannten Revolution Einfluß gewonnen, sogar ihren Niederschlag im Artikel 165 der Reichsverfassung gefunden hat und die einen Einbau der Wirtschaftsräte in den demokratischen Staat erreichen und zu einer lebendigen Demokratie führen wollte — faßt Ottmar Spann in seinem 1921 erschienenen Werk „Der wahre Staat“ den organischen Charakter des Begriffs „Stand“ klarer und versucht auf der Grundlage seiner universalistischen, d. h. ganzheitlichen Weltanschauung den Ständestaat aufzubauen: „Um ein Ganzes, eine Gesellschaft zu sein, müssen die voneinander verschiedenen Gemeinschaften die Eigenschaft erhalten, ein Glied jenes geistigen Gesamtganzen zu werden, das in der Gesellschaft gegeben ist; sie müssen die Natur der Gliedlichkeit erhalten.“ In seinem stark ideologischen Bewußtsein hält er es für das entscheidendste, die Gesellschaft wieder als geistiges System abzuleiten, an die Stelle von Wechselwirkungen in der Zeit, wie sie im Mechanismus der Marktwirtschaft vorliegen, eine überzeitlich gültige Werthierarchie, d. h. Rangordnung der Werte nach dem Leistungsgrundsatz zu setzen. Es sei hier gestattet, auf die Terminologie des berufsständischen Gedankens Spannscher Prägung, wie er im besonderen in dem Buch „Ständewesen“ Heinrich Walthers, eines Schülers von Spann, zum Ausdruck kommt, einzugehen. Er faßt den Stand als Teilganzen und Verrichtungsträger der Gesellschaft, also der Ganzheit auf. Wesen des Standes ist es, nach Heinrich Walthers, eine bestimmte Art der Ganzheit auszudrücken und diesen artbestimmten Teilinhalt der Ganzheit darzubringen, zu verrichten, zu leisten. „Stand“ bedeutet daher

1. Ausdruck von Ganzheit zu sein;
2. arteigener, bestimmter Ausdruck von Ganzheit zu sein,
3. Stand unter anderen Ständen zu sein.

Der universalistische Charakter dieser Lehre ergibt sich am besten daraus, daß nicht das Individuum, das Atom in den Mittelpunkt gestellt wird, sondern das gesellschaftliche Ganze. Die ungleichen Stände sind nichts anderes als Teilganze und Verrichtungsträger der Gesellschaft. Die Teilganzen sind untereinander verschieden nach ihrem Wert und schließlich: Stände sind eine Gemeinschaft von Menschen, aufzufassen als Leistungsgemeinschaften auf Grund von Lebensgemeinschaft. Spann räumt den Ständen eine weitgehende ökonomische und politische Einflußnahme auf den Staat ein und setzt allerdings voraus, daß ein starker Staat dem Geltungs- und Einflußstreben der Stände gewachsen ist. Politische Parteien lehnt er in seinem „Wahren Staat“ ab. Die eigentlichen Staatsangelegenheiten sind einem besonderen Stand, dem der Staatsführer vorbehalten, einem sogenannten Hochstand, was gleichkommt dem Wiedererstarren einer politischen Auswahlgruppe oder einem neuen Adel. Wenn auch wesentliche Merkmale der Spannschen Ideologie in der nationalsozialistischen Ständeauffassung zu erkennen sind, weicht doch in

wichtigen Punkten die heutige Verwirklichung des Problems davon ab.

Schließlich wären noch jene Richtungen zu erwähnen, die im Lager der west- und süddeutschen katholischen Ständebewegung einerseits und in den nord- und ostdeutschen protestantischen Kreisen andererseits zu erkennen sind.

Fassen wir zusammen, so sehen wir, angefangen von der praktischen Verwirklichung des berufsständischen Gedankens im Mittelalter bis zu den Versuchen Bismarcks in seinem Preußischen Volkswirtschaftsrat, daß gerade in der Zeit seit 1919 die Kämpfe um das berufsständische Problem mannigfache Arten und Formen angenommen haben, die wir des exakten Ueberblicks halber nochmals kurz herausstellen wollen. Wir nennen die österreichisch-romantische Auffassung von Ottmar Spann und seinen Schülern, die sozialistische Auffassung in der Räteideologie; die demokratisch-organische Auffassung, wie sie in der Reichsverfassung ihren Niederschlag gefunden hat und von Wissel und von Möllendorf versucht wurde. Die neueren Richtungen, die wir oben unter der katholischen und protestantischen Ständeliteratur zusammengefaßt haben, gliedern sich nach ihren Vertretern in die norddeutsche-konservative Auffassung von Tartarin Tarnheyden, Herrfarth, Brauweiler einerseits und in die katholisch-süddeutsche Auffassung, vertreten durch Rommen und Heinrich Pesch als Verfechter des christlichen Solidarismus andererseits, mit einer Schattierung durch die Jesuiten Mel. Breuning und Gundlach. Die katholischen Auffassungen stützen sich, mit Ausnahme der von Pesch, auf die Encyclica rerum novarum Leo XIII. und Quadragesimo anno Pius XI, in denen die Stellungnahme zu berufsständischen Problemen vom Papsttum aus proklamiert wurde.

Wir sehen, daß sich in der Vergangenheit Gelehrte und Politiker aller Richtungen und weltanschaulicher Färbungen um die Verwirklichung des Problems bemüht haben. Während jene aber in müßigen Betrachtungen und Ideologien sich erschöpften, haben die Kolonnen des Führers die Straße und den Staat erobert, haben in das Volk, das nunmehr nicht mehr als Summation von gleichartigen Individuen aufgefaßt wurde, sondern als ein lebendiger Organismus, eine neue Weltanschauung hineingetragen: die der Gemeinschaft. Der Nationalsozialismus hat das Gift des Individualismus, des Liberalismus und des Marxismus — einer in der schlimmsten Art auftretenden Form der beiden vorgenannten — restlos beseitigt und der Klassenkampftheorie die geistige Gemeinschaft aller Schaffenden gegenübergestellt. Auf dieser Grundlage konnte eine berufsständische Gliederung des Volkes aufgebaut werden. Was wissenschaftlichem Gezänke niemals möglich gewesen wäre, ist heute Wirklichkeit geworden: die berufsständische Ordnung und Gliederung des Staatsvolkes ist zum größten Teil durchgeführt in der Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die berufen sind, den Gesamtwillen des Volkes zu repräsentieren und ihn an die höchsten Staatsstellen heranzutragen. Der berufsständische Gedanke war durch die nationalsozialistische Revolution aus der theoretischen Ebene in eine praktisch-politische Ebene verlegt worden.

Was aber hier besonders hervorgehoben werden muß, ist die Tatsache, daß die deutsche Ärzteschaft führend als erster Berufsstand mit der Schaffung der Reichsärztekammer die restlose Zusammenfassung ihrer Berufsangehörigen verwirklicht hat und nun, als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit weitgehenden Rechten ausgestattet, in der Lage ist, das durchzuführen, was ihr in § 19 der Reichsärzteordnung zum Ziel gesetzt ist: zum Wohl des Volkes und Reiches, für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbgutes und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken.

Die Wenden.

Eine sinkende Sprachinsel im deutschen Sprachmeer.

Das Deutsche Reich in seiner heutigen Gestalt ist ein aoll geeinter Nationalstaat. Diese Tatsache wird nicht durch die Feststellung erschüttert, daß hier und da Dalksplitter vorhanden sind, die sich noch — meist neben der deutschen Sprache im öffentlichen Berufsleben — im häuslichen Verkehr einer fremden Mundart bedienen. Ganz abgesehen daaan, daß diese Splitter in der Gemeinschaft eines 67-Millianen-Dalkes zahlenmäßig überhaupt nicht ins Gewicht fallen, handelt es sich ganz überwiegend nur um fremdsprachige, nicht etwa um fremdnationale Minderheiten. In ihrem äußeren Schicksal gleichen sie jenen vereinzelt auftretenden Gesteinsresten auf der Erdaberfläche, die als Reminiszenz einer früheren erdgegeschichtlichen Entwicklung die übergelagerte Erdschicht durchbrechen und die allmählich infolge äußerer und innerer Einflüsse verwittern, um schließlich unter Einbuße ihrer ursprünglichen Struktur zu zerfallen. Derartige Dalkreste als Zeugen einstmaliger Völkerverbreitung finden sich übrigens in fast allen eurapäischen Staaten. Es braucht nur an die Basken in Spanien und an die Bretanen in Frankreich erinnert zu werden. An Zahl zu gering, um ein staatliches Eigenleben zu führen, fehlt ihnen zur dauerhaften Erhaltung ihres Dalkstums außerdem die Stütze eines anderen Staates, um sich als nationale Minderheit im Hoheitsstaat durchzusetzen, vorausgesetzt, daß der Wille hierzu überhaupt vorhanden ist. Bei den deutschen Wenden ist das bestimmt zu verneinen.

Die Lausitzer Wenden, die sich selbst Sarben oder Serben nennen, sind der letzte Rest der Slawen, die aar Beginn der großen deutschen Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert die Länder zwischen der Elbe, der Saale, der Oder und dem Baber bewahnten. All diese Gebiete sind altgermanischer Volksboden. Mit Beginn des dritten Jahrhunderts n. Ehr. begannen die germanischen Stämme nach Südwesten zu wandern, und seit etwa 600 n. Ehr. sind in der Proainz Brandenburg und in der Lausitz die Wenden nachweisbar. Im Laufe des 10. Jahrhunderts wurde dann die Lausitz von den Deutschen im harten Kampfe zurückerobert, aber erst durch die Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert dauernd dem deutschen Dalkstum wiedergewannen. Die spärliche Besiedlung des Landes vor der Kolonisation und die Stärke der Einwanderung lassen es begreiflich erscheinen, daß die Wenden sehr rasch durch die Deutschen aufgefogen wurden und daß sich nur in der Lausitz einige Reste der früheren slawischen Beoölkerung bis zur Gegenwart erhalten haben.

Ueber die Verbreitung der wendischen Sprache sind wir erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einigermaßen unterrichtet. Neuere Forschungen haben ergeben, daß um diese Zeit die wendische Sprache im Westen und Norden nach bis zu einer Linie reichte, die über Fürstenwalde, Luckau, Wendisch-Buchholz, Storkaw, Beeskaw und Fürstenberg bis zur Oder ging. Das Land war aber damals schon stark mit Deutschen durchsetzt. Die erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts aarliegenden Erhebungen über die Verbreitung der wendischen Sprache lassen erkennen, daß das Wendentum einem dauernden Einschrumpfungsprazess unterworfen gewesen ist, der besonders stark im evangelischen Norden, Westen und Osten war, während der katholische Süden dem Vordringen der deutschen Sprache mehr Widerstandskraft entgegensetzte. Die Gesamtzahl der Wenden wird für das Jahr 1849 mit rund 142000 und für 1861 mit rund 136000 angegeben. Auf dieser Linie bewegt sich die Entwicklung mit gewissen Tempaschwankungen, die auch

ärtlich bedingt sind, bis in die neueste Zeit. Im Jahre 1910 wurden rund 106000, 1925 nur nach 72000 Wenden gezählt. In diesen Zahlen sind die dappelsprachigen Personen, d. h. solche, die neben der wendischen Sprache auch Deutsch sprechen (1925 etwa ein Siebtel der Gesamtzahl), bereits mitenthalten. Die Kategorie der Dappelsprachigen sowie die Tatsache, daß aon 100 nur wendischsprechenden Personen 93 — praktisch also alle — des Deutschen wenigstens kundig waren, sind deutliche Anzeichen dafür, in welcher Richtung sich die zahlenmäßige Entwicklung der wendischen Sprache bewegt, ja daß künftige Erhebungen kaum eine Ueberraschung in dieser Hinsicht erwarten lassen.

Es verdient aielleicht nach heraaergehaben zu werden, daß der Rückgang des Wendentums, oder richtiger gesagt, die Einschrumpfung des wendischen Sprachgebiets nicht das Ergebnis gewaltsamer Germanisierungsmaßnahmen ist, sondern daß der Rückgang vielmehr in einer Reihe von Umständen begründet ist, die die rückläufige Tendenz der Entwicklung gewissermaßen zwangsweise bedingen. An erster Stelle ist die Tatsache zu erwähnen, daß die Wenden der beiden Lausitzen kein zusammenhängendes Sprachgebiet bilden, sondern zwei kleine Sprachinseln, die durch einen Gürtel fast rein deutschsprechender Beoölkerung voneinander getrennt sind. Die nördliche Sprachinsel, in deren Mittelpunkt die Stadt Kattbus liegt, gehört zur preußischen Niederlausitz; hier wählten nach dem Stande von 1925 rund 21000 Wenden. Die südliche Sprachinsel liegt teils in Preußen, teils in Sachsen und umfaßt die sächsischen Amtshauptmannschaften Bauzen, Kamenz und Läubau sowie die preußischen Kreise Hoyerswerda und Rathenburg. In diesem Landstrich wurden 1925 nach rund 50000 Wenden ermittelt. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, hat die Zweiteilung des wendischen Sprachgebiets nichts mit der staatlichen Zugehörigkeit zu Sachsen oder Preußen zu tun. Die Aufteilung entspricht aelmehr der historischen Teilung in Nieder- und Oberlausitz. Der geographischen Trennung der Wenden entspricht gleichzeitig eine Scheidung der Dialekte. Das dritte trennende Moment ist schließlich die konfessionelle Spaltung der Wenden. Die Niederwenden in der Niederlausitz sind rein evangelisch, die Oberwenden in der Oberlausitz, hauptsächlich in der Gegend nordwestlich von Bauzen, zu einem nicht unerheblichen Teil katholisch. Alle diese Umstände, zusammen mit der jahrhundertelangen Schicksalsgemeinschaft, die die Wenden mit den Deutschen aerbundet, haben dazu beigetragen, den Verschmelzungsprazess zwischen Deutschen und Wenden zu begünstigen.

Die Heimat der Wenden liegt sazusagen vor den Toren der Reichshauptstadt. Die „Spreewälderinnen“ in ihrer arignellen Tracht waren vor dem Kriege keine seltene Erscheinung in den Straßen Berlins, wo sie zumeist als Kindermädchen oder Ammen ihren Lebensunterhalt verdienten. Wie auf manchen anderen Gebieten hat sich auch hierin in der Nachkriegszeit eine assenrichtliche Veränderung aollzagen. Die Statistik weist nach für 1910 in Berlin fast 500 wendischsprechende weibliche Personen auf, aon denen die meisten in Alt-Berlin und in den wahlhabenden, damals noch selbständigen westlichen Stadtgemeinden Charlattenburg, Wilmersdarf und Schöneberg ermittelt wurden. Im Jahre 1925 wurden dagegen in den Grenzen des heutigen Graß-Berlin nur 80 weibliche Personen mit wendischer Muttersprache gezählt. Die Frage, ab in diesen Zahlen der Rückgang des Wendentums ebenfalls zum Ausdruck kommt oder ab sich hierin ein Madewechsel oder der Bedarfsmangel an Ammen und Kindermädchen widerspiegelt, kann aus der Tatsache der Zahlenänderung allein nicht beantwortet werden.

Vollkornbrot.

Der Deutsche der Vorkriegszeit war infolge der guten Wirtschaftslage von damals ein recht verwöhntes Menschenkind geworden. Das grobe Schwarzbrot, auf das noch seine Eltern und Großeltern ihre Lebensweise im wesentlichen aufgebaut hatten, dieses grobe Bauernbrot schmeckte ihm nicht mehr recht. Nach Weißbrot, nach den schönen weißen frischen knusprigen Weizenmehlbrötchen stand sein Sinn.

Das verschmähte gute schwarze Bauernbrot früherer Zeit hatte vor dem Weißbrot einen großen Nachteil, der seinerseits mit dazu beitrug, es unbeliebt zu machen. Es beanspruchte nämlich die Verdauungsorgane ziemlich stark. Das hatte nichts auf sich bei Menschen, die sich — wie eben die Bauern — den ganzen Tag körperlich gut ausarbeiten. Inzwischen aber hatte sich die deutsche Bevölkerung dem Lande und der Landwirtschaft immer mehr entfremdet. Deutschland hatte sich von einem Agrarstaat in einen Industriestaat umgebildet. Damit war naturgemäß eine Zusammendrängung der Bevölkerung in den Städten erfolgt, und es fielen außerdem immer mehr Menschen einer sitzenden oder wenigstens stehenden, sozusagen artsfesten Beschäftigungsweise anheim. Man suchte nach ballastärmerer, nach leichter verdaulicher Kost. So kam man auf die Bevorzugung des Weißbrotes, des Weizenmehlgebäckes, und auch auf eine Umstellung in der Schwarzbrotbereitung. Zum Schwarzbrotbacken nahm man in der Stadt nicht mehr jene Mehlsorten, die der Bauer zu verbäcken pflegte und die noch verhältnismäßig viel Kleianteile enthielten, sondern es wurden weiter ausgemahlene Roggenmehle verarbeitet. So kam man zu einem für den Städtermagen und Städterdarm leichter verdaulichen Roggenbrot, und die städtische Sitte wirkte auch bald auf das Land zurück. Auch der Dorfbäcker lieferte bald das „feinere“ Roggenbrot nach Städterart. Daß damit aber ein für die Volksernährung recht gefährlicher Weg beschritten worden war, das zeigte sich erst später, es zeigt sich sogar ganz deutlich und eindringlich erst jetzt, wo sich das Deutschland Adolf Hitlers bewußt auf seine eigenen Hilfsquellen beschränkt, soweit das irgend tunlich ist, um sich von Auslandswillkür so frei wie möglich zu machen.

Der Mensch braucht außer Eiweiß, Zucker und Stärke noch eine Reihe Zusatznährstoffe zum Aufbau seines Körpers und zur Erhaltung seiner Gesundheit. Man nennt sie Vitamine. Fehlen diese Zusatznährstoffe, so entstehen Mangelkrankheiten. Eine der am frühesten beobachteten Mangelkrankheiten war der Skorbut. Unter ihm hotten in der Segelschiffzeit namentlich die Seeleute zu leiden, wenn ihnen bei langer Seefahrt Frischgemüse fehlte und sie — heute kann man sich das kaum noch vorstellen! — sich fast ausschließlich von Pökelfleisch nähren mußten. Eine weiter bekannte Mangelkrankheit ist die Englische Krankheit, die Rachitis der Kinder, die man heute durch Darreichung eines bestimmten in der Nahrung rachitischer Kinder fehlenden Zusatznährstoffes recht wirksam zu bekämpfen gelernt hat. Andere Mangelkrankheiten (die ja kein Lebensalter verschonen) sind auf das Fehlen anderer Zusatznährstoffe zurückzuführen, und es muß eine vernünftig zusammengesetzte Nahrung darum stets auch die notwendigen Zusatznährstoffe mit enthalten. Diese notwendige vernünftige Nahrungszusammensetzung hat sich nun bisher im allgemeinen fast ganz selbsttätig ergeben, indem der mit Zusatznährstoffen nicht ausreichend bedachte Mensch gewöhnlich nach solchen Nahrungsmitteln Verlangen bekam, die die fehlenden Vitamine enthielten. In dem groben, aus gering ausgemahlenem Mehl bereiteten Bauernbrot waren nun eine ganze Reihe wertvoller und unentbehrlicher Zusatznährstoffe enthalten, die mit der höheren Ausmahlung des Mehls auch aus dem nun weniger groben Schwarzbrot verschwanden. Sie mußten durch geeignete Zuko-

erfüllt werden, die eben diese im Brot nun fehlenden Vitamine enthielten. Butterbrot allein tat es nicht mehr. Die Kost mußte reichhaltiger werden.

Das ging nun alles ganz gut bis zum Weltkrieg. Denn bis dahin standen Deutschland bei seiner ausgedehnten Warenausfuhr alle Schätze der ganzen Welt reichlich zur Verfügung. Während des Weltkrieges stümperte sich Deutschland mit seiner Ernährung nur eben gerade noch so durch. Nach dem Kriege aber machten sich die Folgen des früheren Wechsels in der Ernährungsweise sehr ernsthaft geltend und wirken sich jetzt erst recht eigentlich ganz aus. Es ist deshalb das Gebot der Stunde, für die Brotbereitung wieder auf die gröberen, weniger weit ausgemahlene Mehle zurückzugreifen. Am besten ist das Mehl, das neben Kleie auch noch die Keimlinge des Kornes enthält. Es ist am eiweiß- und vitaminreichsten. Brot, das aus solchem Mehl gebacken ist, nennt man Vollkornbrot. Dieses Vollkornbrot muß möglichst ausgedehnt zum Verbrauch kommen. Es muß die Grundlage der Brotnahrung des Volkes werden.

Deutschland ist seiner Bodenbeschaffenheit und seinen klimatischen Verhältnissen nach in der Hauptsache Roggenland. Die Anbaufähigkeit für Weizen ist zwar im Westen Deutschlands gegeben. Sie fällt aber rasch, je weiter es nach Osten geht. Darum sollte auch in erster Linie das Vollkornbrot aus Roggen bevorzugt werden. Wer aber glaubt, Weizenbrot nicht entbehren zu können, der mag Weizenvollkornbrot verzehren. In bezug auf Vitaminreichtum und sonstigen Nährwert steht es dem Roggenvollkornbrot durchaus gleich. Im Preise muß es etwas höher sein als Roggenvollkornbrot. Vom Ernährungsstandpunkt kommt es nur darauf an, daß es Vollkornbrot ist.

Steuerecke

Die Steuererklärungen des Arztes für 1936.

Nach Anordnung des Reichsfinanzministers sind die Steuererklärungen für die Veranlagung zur Umsatzsteuer und Einkommensteuer für 1936 in der Zeit vom 1. mit 28. Februar 1937 abzugeben. Da der 28. Februar heuer auf einen Sonntag fällt, gelten die am 1. März 1937 eingehenden Steuererklärungen noch als rechtzeitig abgegeben. Fristverlängerung kann in einzelnen Fällen auf Antrag vom Finanzamt bewilligt werden.

I. Wer hat eine Steuererklärung abzugeben?

a) Umsatzsteuer.

Für die Umsatzsteuer hat jeder selbständige Arzt eine Steuererklärung abzugeben, es sei denn, daß die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1936 nicht mehr als 20 RM. beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn letztere steuerpflichtig wären. Das bedeutet, daß ein selbständiger Arzt, der im Kalenderjahr keinen größeren Umsatz als 1000 RM. gehabt hat, nur dann eine Umsatzsteuererklärung abzugeben hat, wenn er vom Finanzamt hierzu ausdrücklich aufgefordert wird.

b) Einkommensteuer.

Für die Einkommensteuer ist eine Steuererklärung abzugeben:

1. wenn das Einkommen den Betrag von 8000 RM. übersteigt hat;
2. wenn das Einkommen weniger als 8000 RM., aber mehr als 4000 RM. betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 RM. enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterliegen haben;

3. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln war oder ermittelt worden ist;
4. wenn jemand vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung besonders aufgefordert worden ist.

In der Regel wird das Finanzamt jedem Steuerpflichtigen, den es zur Abgabe einer Steuererklärung für verpflichtet hält, einen Vordruck für die Steuererklärung zugehen lassen. Eine besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung liegt dann schon vor, wenn das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen Vordruck zur Steuererklärung übersandt hat.

II. Folge der Nichtabgabe der Steuererklärungen.

Wird die Steuererklärung nicht innerhalb der Erklärungsfrist abgegeben und ist auch keine Fristverlängerung bewilligt worden, dann können dem Steuerpflichtigen folgende Nachteile erwachsen:

1. Das Finanzamt kann den Steuerpflichtigen schätzen, wenn überhaupt keine Steuererklärung abgegeben wird.
2. Das Finanzamt kann bei Nichteinhaltung der Erklärungsfrist einen Zuschlag bis zu 10 Proz. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen.
3. Das Finanzamt kann die Abgabe der Steuererklärung durch Festsetzung von Erzwingungsstrafen erzwingen und außerdem gegen den Steuerpflichtigen unter Umständen eine Ordnungsstrafe verhängen.

III. Die Umsatzsteuererklärung.

Die Erklärung für die Umsatzsteuer umfaßt den gesamten im Kalenderjahr 1936 erzielten Umsatz. Es ist anzugeben der Gesamtumsatz, von dem der steuerfreie Umsatz aus Kassenpraxis abzusehen ist. Als steuerpflichtiger Umsatz bleibt dann der Umsatz aus der Privatpraxis.

Als umsatzsteuerfreie Einnahmen aus der Kassenpraxis gelten die Beträge, die gezahlt worden sind:

1. von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern,
2. von Ersatzkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung,
3. von Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden,
4. von Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden.

IV. Die Einkommensteuererklärung.

a) Zusammenveranlagung.

Es ist in der Steuererklärung nicht nur anzugeben das Einkommen, das der Steuerpflichtige selbst im Kalenderjahr 1936 bezogen hat, sondern auch das Einkommen der Ehefrau und der Kinder, soweit nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes Zusammenveranlagung erfolgt.

Zusammenveranlagung der Ehegatten findet für das Kalenderjahr statt, in dem die Ehe mindestens 4 Monate bestanden hat. Leben die Ehegatten dauernd getrennt, dann unterbleibt die Zusammenveranlagung. Hat Zusammenveranlagung zu erfolgen, dann erstreckt sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen auf das ganze Jahr.

Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, werden mit diesem zusammenveranlagt. Jedoch scheiden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die die Kinder aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, bei der Zusammenveranlagung aus. Hat ein Kind beispielsweise Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und Lohnneinkünfte, dann werden die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb dem Einkommen des Haushaltsvorstands zugerechnet. Dagegen werden die Lohnneinkünfte beim Einkommen des Haushaltsvorstands nicht berücksichtigt. Minderjährige Kinder werden mit dem Haushaltsvorstand solange zusammen veranlagt, als dem Haushaltsvorstand für die Kinder Kinderermäßigung gewährt wird. Auch hier findet eine Zusammenveranlagung nur statt, wenn die Kinder mindestens 4 Monate lang zum Haushalt gehört haben und in dem Kalenderjahr noch mindestens 4 Monate minderjährig sind. Volljährige Kinder, für die bis zu 25 Jahren Kinderermäßigung gewährt wird, weil sie sich noch in der Berufsausbildung befinden und der Steuerpflichtige die Kosten der Ausbildung trägt, werden ebenfalls mit den Eltern zusammenveranlagt. Den in der Berufsausbildung befindlichen volljährigen Kindern stehen volljährige Kinder gleich, die sich bis zum außerplanmäßigen Truppführer einschließlich im Arbeitsdienst oder in der Ausbildung bei der Wehrmacht befinden, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In der Ausbildung bei der Wehrmacht befinden sich Fahnenjunker bis zum Oberfähnrich und die andern Wehrmachtangehörigen bis zum Gefreiten einschließlich.

b) Die verschiedenen Einkunftsarten.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet 7 verschiedene Einkunftsarten. Hat ein Steuerpflichtiger eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann hat er über alle Einkunftsarten, die bei ihm gegeben sind, Angaben zu machen. Von den verschiedenen Einkunftsarten soll hier in der Hauptsache auf die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Praxis) eingegangen werden. Daneben soll mit Rücksicht darauf, daß manche selbständige Aerzte auch noch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, noch kurz auf die in letzterer Beziehung geltenden Bestimmungen eingegangen werden.

c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Praxis).

Bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit ist der Veranlagung gemäß § 2 Abs. 4 des EinkStG. der Gewinn zugrunde zu legen. Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Für Betriebe, deren Betriebsvermögen am Schluß der einzelnen Wirtschaftsjahre in der Regel nicht wesentlichen Schwankungen unterworfen ist, läßt das Gesetz die Erleichterung zu, daß als Gewinn der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden kann, wobei wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen durch Zu- oder Abschläge auszugleichen sind. Diese Vorschrift dürfte auch für die Ermittlung des Praxis Einkommens Geltung haben.

Betriebseinnahmen sind alle Entgelte, die dem Arzt aus der Ausübung der Praxis zufließen. In der Regel wird sich

Buccotramin

Extr. Bucco, Hexa, Salol, Natr. benzoic., Papaverin u. a. Spasmolytica.

Hochwertiges
Harn- und Blasendesinficiens

40 Dragées . . . RM. —.77 o. Ums.-St.
80 Dragées . . . RM. 1.30 o. Ums.-St.

Labopharma B. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 5

Bei Herz-Insuffizienz
jeden Grades

Pandigal

• Beiersdorf •

Konstante Zusammensetzung

Konstanter Wirkungswert

Ausgezeichnete Verträglichkeit

Tropfen

Tabletten

Suppositorien

Ampullen zu 2 u. 4 ccm

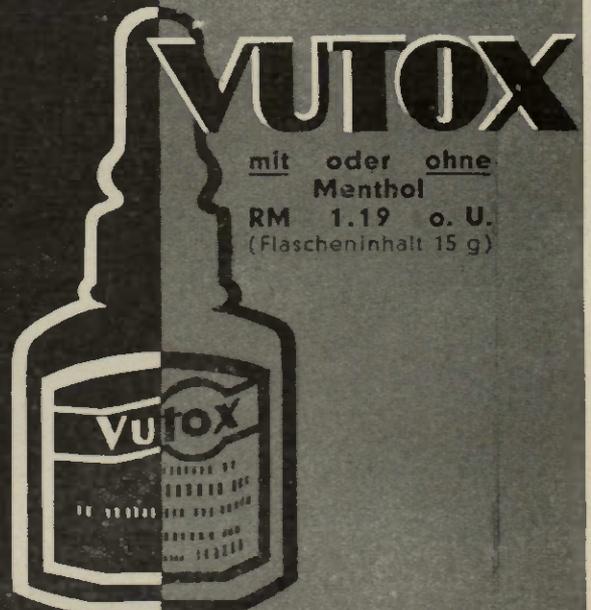
Granula

» Beiersdorf «

BEIERSDORFF CO. G. CHEMISCHE FABRIK HAMBURG

Gegen
Pathogene Keime
in Nase u. Rachen

DIPHTHERIE
GRIPPE
KATARRHE
ANGINEN
PHARYNGITIS
LARYNGITIS



mit oder ohne
Menthol
RM 1.19 o. U.
(Flascheninhalt 15 g)

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Wiesbaden-Biebrich.

der Gesamtbetrag der Einnahmen mit dem erzielten Gesamtumsatz (Summe der steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze) decken.

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb (Praxis) veranlaßt sind. Als Betriebsausgaben werden beim Arzt hauptsächlich folgende Ausgaben in Frage kommen:

- Löhne und Versicherungsbeiträge für Angestellte;
- Aufwendungen für Miete, Heizung, Licht, Gas und Reinigung der Praxisräume;
- Kraftwagenunkosten, soweit der Kraftwagen für die Praxis verwendet wird;
- Berufspflichtversicherungsbeiträge und Beiträge zu Berufsverbänden;
- Aufwendungen für Medikamente und Unterhaltung der Geräte, namentlich des Kleininstrumentariums;
- Schuldzinsen, die durch die Anschaffung neuer Geräte entstehen;
- Gerichts- und Anwaltskosten für Einziehung von Honoraren;
- Kosten für Bestellung eines Vertreters;
- Umsatz- und Gewerbesteuer.

Kosten für Dienstmädchen sind grundsätzlich nur abzugsfähig, wenn sie im Betrieb Dienste leisten. Ist ein Dienstmädchen im Betrieb und Haushalt tätig, überwiegt aber die Beschäftigung im Haushalt, so gilt es nur als Hausgehilfin. Wird dagegen das Dienstmädchen je zur Hälfte im Haushalt und Betrieb verwendet, so überwiegt die Haushaltstätigkeit nicht und ist deshalb der Abzug von 50 RM. monatlich als Sonderausgabe für die Hausgehilfin nicht zulässig, wohl aber darf die Hälfte des Lohnes als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Das entsprechende gilt auch, wenn die Tätigkeit im Betrieb überwiegt, d. h. es dürfen dann ebenfalls die im Betrieb entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden, jedoch darf niemals von beiden Möglichkeiten zugleich (Abzug der Sonderausgabe und Abzug der Betriebsausgabe) Gebrauch gemacht werden.

Ist auch die Ehefrau im Berufe ihres Mannes z. B. als Sprechstundenhilfe tätig und müssen dann im Hause Hilfskräfte wie Dienstmädchen und dergleichen angenommen werden, so sind die dadurch im Haushalt entstehenden Mehrausgaben keine Betriebsausgaben, so daß ihr Abzug nicht möglich ist.

Nichtabzugsfähige Ausgaben sind die Kosten für den Lebensunterhalt der Familie, freiwillige Zuwendungen und Spenden wie beispielsweise die Spenden für das Winterhilfswerk, Beiträge für die Partei, für die Gliederungen der Partei und die angeschlossenen Verbände, Einkommensteuer und Vermögensteuer, Beiträge an den Luftschutzbund, Kosten für Teilnahme an Veranstaltungen von Berufsorganisationen usw.

Bestandsvergleich: Bei dem Bestandsvergleich sind nur solche Gegenstände des Praxisvermögens zu berücksichtigen, deren Anschaffungspreis im einzelnen 500 RM. überstiegen hat und von denen Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden können. Dazu gehören beim Arzt insbesondere Operationsstühle, Röntgenapparate, Kraftwagen und unter Umständen auch die Wartezimmerinrichtung. Hingegen brauchen Wirtschaftsgüter, die zum laufenden Verbrauch bestimmt sind, wie beispielsweise Medikamente, Papier und dgl., sowie Wirtschaftsgüter, die für längere Zeit beschafft werden, von denen aber erfahrungsgemäß laufend ein gewisser Teil ergänzt wird, wie beispielsweise das Kleininstrumentarium, Schreibmaschinen und dgl., wenn der Anschaffungspreis des einzelnen Gegenstandes höchstens 500 RM. beträgt, nicht in das Bestandsverzeichnis aufgenommen zu werden.

Für die Berechnung der Absetzung für Abnutzung ist von den Anschaffungskosten auszugehen, von denen jährlich der Teil abgesetzt werden darf, der sich bei Verteilung der Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung (Lebensdauer) ergibt. Bei Gegenständen mit einer Lebensdauer von beispielsweise 5 Jahren beträgt somit die jährliche Absetzung ein Fünftel = 20 Proz.

Für die Ermittlung des Praxis Einkommens möge folgendes Beispiel dienen:

Praxis Einnahmen	15 000 RM.
Praxisausgaben	7 000 RM.
Ueberschuß	8 000 RM.

davon ab auf Grund Bestandsvergleichs:

Wert des Praxisvermögens am		
Anfang des Jahres	5 000 RM.	
Ende des Jahres	4 000 RM.	
Absetzung 20% von 5 000 RM.	1 000 RM.	1 000 RM.
	bleibt Praxis Einkommen	7 000 RM.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften über die sogenannten kurzlebigen Wirtschaftsgüter, wo-

Die Aufgabe von Patentex bei der Verhütung der Geschlechtskrankheiten.

Bis vor einiger Zeit dachte man, wenn von venerischen Schutzmitteln die Rede war, fast ausschließlich an Vorbeugungsmittel für den Mann. Das war eine verhängnisvolle Einseitigkeit. Tatsächlich kam man ja, trotz der verschiedenen Schutzmittel für den Mann, in der Bekämpfung der Gonorrhöe kaum weiter.

Wir machten es uns deshalb zur Aufgabe, den Hebel zur Bekämpfung der Seuche da anzusetzen, wo er unseres Erachtens in erster Linie angesetzt werden muß — bei der Frau.

In jahrelanger Zusammenarbeit mit namhaften deutschen Universitäts-Professoren erreichten wir es, daß wir die antiseptischen Eigenschaften von Patentex gerade gegenüber den Gonokokken so steigern konnten, daß Patentex ein Schutzmittel geworden ist, dem in Zukunft eine Hauptrolle in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zukommt.

Wir sind uns darüber klar, daß es ein 100prozentiges venerisches Schutzmittel für die Frau zur Zeit nicht geben kann.

Die auffallende Wirkungssteigerung gerade gegenüber den Gonokokken hat uns aber ein sehr großes Stück vorwärts gebracht.

Sie wurde erreicht durch Hinzufügung der Trikranolin-Komponente (Chlorcarvacrol u. Formaldehyd) zur Oxychinolinverbindung des Patentex.

Es kommt hinzu, daß Patentex infolge seiner guten Haftfähigkeit an den Schleimhäuten nicht leicht wegläuft und dadurch einen verhältnismäßig langen Schutz gewährt.

Entscheidend für seine Verwendung ist ferner, daß Patentex trotz seiner spezifischen Wirkung auf Gonokokken im übrigen die Schleimhäute nicht reizt.

Wir bitten deshalb alle Stellen, die mithelfen wollen, die Geschlechtskrankheitsseuche von der Seite der Frau her allmählich einzudämmen, um ihre Unterstützung und um die Empfehlung von Patentex in allen geeigneten Fällen. Die Wirksamkeit von Patentex gegen Gonokokken.

Konzentration	Untersuchungsergebnis in Minuten			
	2 1/2	5	7 1/2	10
Original-Patentex	—	—	—	—
1 : 1	—	—	—	—
1 : 5	—	—	—	—
1 : 10	—	—	—	—
Phenol 1 : 100	—	—	—	—
zum 1 : 200	+	—	—	—
Vergleich 1 : 300	+	+	+	+

+ = bedeutet Wachstum. — = bedeutet Abtötung

Aus einer Reihe von Äußerungen wissenschaftlicher Institute, die sämtlich die gute Wirkung von Patentex zum Gegenstand haben.

Originalpackung als Muster und Literatur von Patentex steht den Herren Ärzten gern kostenfrei zur Verfügung.

Wissenschaftliche Abteilung der Patentex Gesellschaft m. B. H., Frankfurt a. M.

nach Gegenstände mit einer Höchstlebensdauer von 5 Jahren, wie z. B. Kraftwagen, im Jahre der Anschaffung voll abgesetzt werden dürfen. Voraussetzung ist jedoch, daß entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sämtliche Wirtschaftsgüter und Schulden des Betriebs in der Bestandsaufnahme berücksichtigt werden. Diesem Erfordernis ist nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers nicht genügt, wenn — wie in den Buchführungsrichtlinien zugelassen — Forderungen und Schulden nur insoweit bei der Bestandsaufnahme berücksichtigt werden, als sie das Anlagevermögen betreffen. Es müssen vielmehr auch die Forderungen und Schulden, die mit der laufenden Berufstätigkeit im Zusammenhang stehen, z. B. Außenstände, in das Bestandsverzeichnis aufgenommen werden. Der Arzt muß also, wenn er die erhöhten Abschreibungen auf kurzlebige Gegenstände in Anspruch nehmen will, die sämtlichen Wirtschaftsgüter und Schulden seines Betriebs einschließlich der Forderungen und Schulden aus der laufenden Berufstätigkeit, z. B. Honorarforderungen, zum Schlusse des Jahres in ein Verzeichnis aufnehmen, wobei jedoch — was nochmals betont werden möchte — die zum laufenden Verbrauch bestimmten Materialien sowie die Gegenstände mit einem Anschaffungspreis von höchstens 500 RM. je Gegenstand außer Betracht bleiben können. Das so aufgestellte Verzeichnis ist mit dem Vermögensbestande am Ende des vorhergehenden Jahres zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, daß das berufliche Vermögen höher ist als das am Schlusse des vorangegangenen Jahres festgestellte Berufsvermögen, so ist der Unterschiedsbetrag dem Jahresgewinn zuzurechnen. Ist hingegen das Berufsvermögen etwa infolge Abschreibungen niedriger als am Ende des vorangegangenen Jahres, so ist der Minderbetrag vom Jahresgewinn abzuziehen.

d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Mitunter kommt es vor, daß selbständige Aerzte auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die schon dem Steuerabzug unterlegen haben. In Frage kommen hier beispielsweise Vergütungen, die für eine Tätigkeit als Krankenhausarzt, Schularzt usw. gezahlt worden sind. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit dürfen ohne besonderen Nachweis 200 RM. als Werbungskosten abgezogen werden. Die einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Steuer, die sich auf Grund der Steuererklärung ergibt, angerechnet.

V. Sonderausgaben.

Als Sonderausgaben bezeichnet das Gesetz die Ausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen. Hierzu gehören folgende:

1. Ein Betrag von 50 RM. für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Monat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat, somit jährlich 600 RM.
2. Schuldzinsen, die nicht schon als Betriebsausgaben in Frage kommen.
3. Kirchensteuern.
4. Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen.
5. Bausparkassenbeiträge zur Erlangung eines Baudarlebens.

Für die Abzugsfähigkeit der Beträge für Versicherungsprämien und Bausparkassenbeiträge sind in § 10 Abs. 2 des EinkStG. bestimmte Mindestgrenzen festgesetzt.

Cholaktol

Noch Prof. Heinz-Erlangen

Preis:

RM. 1.67 o. U.



BEI ERKRANKUNGEN DES
LEBER - GALLENGEBIETES

Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik Nachf. München 25

VI. Besondere wirtschaftliche Verhältnisse.

Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, kann das Finanzamt auf Antrag eine Ermäßigung der Steuer gewähren (§ 33 EinkStG.). Ein solcher Antrag kann aber nur gestellt werden, wenn das Einkommen im Jahr 20000 RM. nicht übersteigt. Bei Steuerpflichtigen mit mehr als zwei Kindern erhöht sich diese Grenze auf 30000 RM. Außergewöhnliche Belastung kann beispielsweise gegeben sein, wenn infolge Krankheit, Todesfall, Unglücksfall oder Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt besondere Aufwendungen notwendig waren oder bedürftige Angehörige unterhalten oder unterstützt werden müssen.

Oberregierungsrat a. D. Franz Reiber, München.

Rechtswesen

Was ist ein Vermächtnis?

Die Anordnung eines Vermächtnisses steht im Gegensatz zur Erbeseinsetzung. Ein Vermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser einem anderen einen Vermögensteil zuwendet, ohne ihn als Erben einzusetzen. Dabei wird sowohl die Anordnung des Erblassers als auch das dem Bedachten zugewendete Vermächtnis genannt. Ob der Bedachte Erbe oder Vermächtnisnehmer ist, hängt von dem zu ermittelnden Willen des Erblassers ab. Der richtige Gebrauch der technischen Ausdrücke spielt keine Rolle; sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist ein Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

Gegenstand des Vermächtnisses kann jeder Vermögensvorteil sein. Das Vermächtnis muß als Verfügung von Todes wegen die Form eines Testaments oder Erbvertrags besitzen. Ist das Vermächtnis durch ein Testament angeordnet, so kann es jederzeit widerrufen werden. Durch Erbvertrag kann ein Vermächtnis sowohl widerruflich als auch bindend angeordnet werden.

Regelmäßig fällt das Vermächtnis dem Bedachten mit dem Erbfall an. Ist der Vermächtnisnehmer zur Zeit des Erbfalls bereits gestorben, so findet, falls nicht besonders angeordnet, ein Anfall an seine Erben nicht statt, vielmehr ist das Vermächtnis unwirksam geworden. Der Vermächtnisnehmer kann das angefallene Vermächtnis ausschlagen, solange er noch nicht angenommen hat. Annahme und Ausschlagung erfolgen durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Der Bedachte wird nicht ohne weiteres Eigentümer der ver-

machten Gegenstände. Es wird vielmehr durch das Vermächtnis für den Bedachten nur ein Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern. Ist der Anspruch gefährdet, so kann sich der Bedachte durch einstweilige Verfügung oder Arrest sichern.

Das Vermächtnis ist regelmäßig nur dann wirksam, wenn der vermachte Gegenstand zur Zeit des Erbfalls zur Erbschaft gehört. Der Beschwerte hat alsdann den Gegenstand mit den seit dem Anfall gezogenen Früchten sowie dem sonst Erlangten herauszugeben. Gehört der vermachte Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft, so ist das Vermächtnis im allgemeinen unwirksam.

Was ist eine Auflage?

Die Auflage ist eine Anordnung von Todes wegen, durch die der Erblasser den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichtet, ohne jedoch einem anderen ein Recht auf diese Leistung zuzuwenden. Die Anordnung kann die Person oder das Gedächtnis des Erblassers betreffen, sie kann die Begünstigung einer bestimmten Person oder die Erreichung eines gemeinnützigen Erfolges bezwecken. Die Anordnung einer Auflage muß durch Testament oder Erbvertrag erfolgen. Zum Teil finden die Vorschriften über Vermächtnisse entsprechende Anwendung.

Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen.

Letztwillige Verfügungen sind unwirksam, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nichtig sind, so zum Beispiel, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Form errichtet sind oder der Erblasser nicht testierfähig war. Besondere Fälle der Unwirksamkeit stellt das Gesetz auf bei letztwilligen Verfügungen zugunsten von Ehegatten und Verlobten. So sind Zuwendungen an den Ehegatten unwirksam, wenn die Ehe nichtig ist, wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist, und wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. Zuwendungen an den Verlobten sind unwirksam, wenn das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Die Zuwendungen bleiben jedoch wirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.

Anfechtung letztwilliger Verfügungen.

Die Vorschriften über die Anfechtung letztwilliger Verfügungen weichen zum Teil von den Vorschriften über die Anfechtung sonstiger Willenserklärungen ab. So kann der Erblasser eine letztwillige Verfügung anfechten, wenn er über den Inhalt

FORAPIN

standardisiertes Bienengift

Literatur und Proben durch
Heinrich Mack Nachf., Ulm a. D.

erprobt und bewährt bei Myalgien, Neuralgien, Ischias, Lumbago, Arthritiden und überall wo Reiztherapie indiziert ist (umfangreiche klinische Literatur).

in Salbenform zur perkutanen Anwendung
in Ampullen zur intrakutanen Injektion



seiner Erklärung im Irrtum wor oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Im Gegensatz zur Anfechtung sonstiger Willenserklärungen bedarf es hier nicht der Feststellung, daß der Erblasser auch bei verständiger Würdigung des Falles, d. h. objektiv betrachtet, die Erklärung nicht abgegeben haben würde.

Auch wenn der Erblasser widerrechtlich durch Drohung zu der Verfügung bestimmt ist, kann die letztwillige Verfügung angefochten werden. Anfechtungsberechtigt ist jeder, dem die Aufhebung unmittelbar zustatten kommen würde. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist von Kenntnis des Anfechtungsgrundes an erfolgen. Nach 30 Jahren ist die Anfechtung überhaupt ausgeschlossen.

Wie hat sich der Finder zu verhalten?

Finden heißt eine verlorene Sache in Besitz nehmen. Verloren ist eine Sache, wenn sie dem Besitzer gegen seinen Willen abhanden gekommen ist und er nicht weiß, wo sie sich befindet. Der Finder hat bestimmte Pflichten und Rechte. Er muß von dem Funde unverzüglich Anzeige machen. Wenn er den Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten kennt, muß er diesen von dem Funde benachrichtigen, andernfalls die Polizeibehörde. Handelt es sich um eine Sache, die dem Verderben ausgesetzt oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, so muß er die Sache versteigern lassen und den Erlös aufbewahren. Der Finder ist berechtigt und auf Verlangen der Polizeibehörde, der Anzeige zu machen ist, verpflichtet, die Sache oder deren Erlös der Polizeibehörde abzuliefern.

Die Rechte des Finders bestehen in erster Linie darin, daß er Ersatz seiner Aufwendungen und den sogenannten Finderlohn beanspruchen kann. Der Finderlohn beträgt bei Sachen bis

300 RM. 5 Proz. Bei Sachen über 300 RM. 5 Proz. bis zum Werte von 300 RM. und von dem Mehrwert 1 Proz.; bei Tieren allgemein 1 Proz. des Wertes. Der Anspruch auf Finderlohn geht verloren, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Ist ein Jahr verfloßen, nachdem der Finder die Anzeige bei der Polizei erstattet hat, ohne daß der Verlierer sich gemeldet hat, so geht der Fund in das Eigentum des Finders über. Jedoch haftet der Finder dem Verlierer alsdann noch drei Jahre nach den Vorschriften über eine ungerechtfertigte Bereicherung, d. h. er ist während dieser Zeit unter Umständen noch zur Herausgabe verpflichtet.

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf seine Rechte, so tritt die Gemeindebehörde an seine Stelle. Bei Fundsachen im Werte bis zu 3 RM. braucht die Polizeibehörde nicht benachrichtigt zu werden, wohl dagegen der Empfangsberechtigte, falls dieser bekannt ist. Ein Jahr nach dem Funde wird der Finder Eigentümer der Sache, es sei denn, daß er den Fund auf Anfrage verheimlicht hat.

Besondere Bestimmungen gelten für Sachen, die in Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt liegengeblieben sind, z. B. in der Reichsbahn. Derartige Sachen sind der Behörde, der Verkehrsanstalt oder deren Angestellten unverzüglich abzuliefern. Melden sich die Eigentümer nach öffentlicher Aufforderung nicht, so können die Sachen öffentlich versteigert werden und ihr Erlös fließt nach Ablauf von drei Jahren der Behörde oder Verkehrsanstalt zu. Eine besondere Art ist die sogenannte Schatzfindung. Ein Schatz ist eine bewegliche Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Ein derartiger Schatz wird je zur Hälfte

Die Bedeutung der Sauermilch in der Pädiatrie,

ihre Verträglichkeit und
Heilwirkung erweisen in
Klinik und Privatpraxis:

Hergestellt im
bayerischen Allgäu

Literatur durch

DEUTSCHE A. G. FÜR
NESTLE ERZEUGNISSE

Verkeufszentrale Berlin-Tempelhof

Delargon

Milchsäure-Vollmilchpulver
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle
der Universitäts-
Kinderklinik in München

zur Bereitung hochwertiger
leichtverdaulicher Säuglings-
und Kleinkindermilch in jeder
gewünschten Konzentration

Eledon

Buttermilch in Pulverform
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle
der Reichsanstalt zur
Bekämpfung der Säug-
lings- und Kleinkinder-
sterblichkeit

als Heilnahrung bei Durchfällen,
Ruhr und ruhrartigen Er-
krankungen, zur Zwielmilch-
ernährung frühgeborener
Säuglinge, als Diätetikum
bei Ekzemen usw.

aufgeteilt zwischen dem Entdecker und dem Eigentümer der Sache oder des Grundstücks, in dem der Schatz verborgen war.

Muß man deutsche Goldmünzen abliefern?

Es bestehen vielfach Zweifel, ob deutsche Goldmünzen auf Grund der neuesten Devisenverordnungen an die Reichsbank abzuliefern sind. Maßgebend ist die Verordnung vom 28. Oktober 1936. Wer bis zu diesem Tage Goldstücke der deutschen Vorkriegswährung besaß, darf diese behalten, ohne gegen die Devisengesetzgebung zu verstoßen. Jeder, der nach diesem Zeitpunkt Goldstücke erworben hat, sei es auch durch Schenkung oder Erbschaft, muß sie an die Reichsbank abliefern. Dr. C.



Sanitätsverband für München und Umgebung
Thalkirchner Straße 6

Zur Aufnahme gemeldet vom 4. 2. bis 10. 2. 1937.

1. Bartenschlager Max, Elektro-Monteur, Artilleriestr. 21
2. Bauer Maria, Privale, Schellingstr. 98
3. Dollinger Käthe, ohne Beruf, Clemensstr. 61/3
4. Engelhardt Anna, Ehefrau, Eching Str. 16b/2
5. Ernst Andreas, Auskochgeschäft, Innere Wiener Str. 42
6. Fiedler Rosina, Schreiners-Gattin, Alfred-Schmidt-Str. 14
7. Gebhard Rosa, Unteroffiziers-Gattin, Clemensstr. 105/2
8. Geiger Kuni, Hauswirtschafterin, Luisenstr. 49
9. Blocker Marlin, Hutmacher, Frauenstr. 34/0
10. Gröbl Eugen, Kaulmann, Hirschgartenallee 45
11. Heimerle Else, Fabrikanten-Witwe, Landwehrstr. 54/4 Mitte
12. Hartmann Karoline, Kinderfräulein, Schöllstr. 9/2
13. Huber Anton, Uhrmacher, Westenriedersstr. 15/4
14. Kraus Dominikus, Kaufmann, Amalienstr. 1
15. Landfahrt Elisabeth, Metzgermeisters-Gattin, Elvirastr. 9/1 r.
16. Lautner Alfred, Kunsthandlers-Sohn, Schleißheimer Str. 79/3
17. Liebl Helene, Hauswirtschafterin, Äußere Wiener Str. 119
18. Madinger Else, Reichsangestellten-Gattin, Possartstr. 3/0
19. Morgenroth Anna, Transportvermittlung, Sebastiansplatz 2/0
20. Münstler Malhilde, Militäranwältlers-Gattin, Badsstr. 6/0
21. Planer Susanne, Musikdirektors-Gattin, Heßstr. 96/1
22. Pöllmann Erna, Spielhalle, Gabelsbergerstr. 99/0
23. Rauguth Roll, Schüler, Nordendstr. 23/1 r.
24. Schmieder Gustav, Kaufmann, Ellalstr. 2/2
25. Schneidbögl Marga, Maureis-Gattin, Bad Schachener Str. 73
26. Schuster Hans, Kolonialwarengeschäft, Pestalozzistr. 17/0
27. Steiner Karl, Bildhauer, Schondorfer Str. 8
28. Thoma Anna, Zigarrengeschäft, Herbsistr. 17/2 lks.
29. Wankel Georg, Postassistent, Paul-Heyse-Str. 5/3
30. Wehner Lotte, Musiklehrerin, Seesstr. 3c/0
31. Wehrli Heinrich, Reisender, Bazalllesstr. 11/2
32. Wolf Josef jun., Kürschner, Bräuhausstr. 8/2
33. Ziegler Rudolf, Sport-Arena, Müllerstr. 27/29

Vordrucke für Lungenfachgutachten

Je Stück M. —.10
100 Stück M. 6 —

Bei größeren Bezügen kann der Name des Gutachters aufgedruckt werden.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 BS

Heilstättenbedarf, Nähr-, Kräftigungs-Präparate, Röntgenapparate, Ärzte-einrichtungen u. Instrumente usw.

kündigen Sie wirksam an 1m

ARZTEBLATT FÜR BAYERN

Beauftragte Anzeigen-Verwaltung:

Waibel & Co.

Anzeigen-Gesellschaft

München - Berlin

Münchener Anschrift: München 23, Leopoldstraße 4
Ruf: 35633, 34872.

Beilagenhinweis.

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen 5 Prospekte bei, und zwar:

1. „Tussamag“ der Chemischen Fabrik Tempelhof, Berlin.
2. „Pinipur“ der Pharm. chem. Fabrik L. Lichtenheldt, Meuseibach.
3. Eine Beilage der Vereinigten Eifelfango-Werke, Heppingen-Ahr.
4. „Mallebrin“ der Chem. Fabrik Krewel-Leuffen, Mettmann b. Düsseldorf.
5. „Kramerso“ der Firma Julius Kratz, Solingen 4-Merscheid.

Anfragen und Zuschriften, die Schriftleitung betreffend, erbelen an Dr. Ph. Oechsner, Haar b. München, Telephon 475 224.
Redaktionschluß Mittwochabend der Woche vor Erscheinen.
Schriftleitung: Dr. Philipp Oechsner, Haar. — Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 BS, Bavariaring 10. — Druck von Franz X. Seig, München, Rumpföhr. 23. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München 23, Leopoldstraße 4. Verantwortlich für den Anzeigentell: E. W. Scharfänger, München-Nymphenburg. DR. 5300 (IV. D. J. 36.), Pl. 6.



Preiswürdigkeit und Qualität

veranlassen neuerdings viele Kliniken und Ärzte, Karwendol und seine Fertigpräparate zu verwenden. Karwendol zeichnet sich durch hohen Schwefelgehalt und stark reduzierende sowie antiphlogistische Eigenschaften aus (vgl. Formulae magistrales berol. 1935).

- | | | |
|-------------------------|------------------------------|---------------|
| Karwendol purum | O. P. Tube mit 20 g | RM 0,77 o. U. |
| Karwendol-Suppositorien | O. P. mit 10 Stück | RM 0,94 o. U. |
| Karwendol-Globuli vag. | O. P. mit 10 Kugeln | RM 0,68 o. U. |
| Karwendol-Glycerin | 10% ig Schraubglas mit 100 g | RM 0,84 o. U. |

KARWENDEL-GESELLSCHAFT, NACHF. RENTSCHLER & Co., VERWALTUNG LAUPHEIM-K/WÜRTT.

Ärzteblatt für Bayern

vormals Bayerische Ärztezeitung (Bayerisches Ärztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern. Mitteilungsblatt der Bayerischen Landesärztekammer. Geschäftsstelle München 2 NW, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte). Fernsprecher 57678.

Bayerische Landesärztekammer: Postfachkonto München 5252; Bayerische Staatsbank DD 125989. Landesstelle Bayern der KVD: Postfachkonto München 2518; Bayerische Vereinsbank 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dehner, Haar 6. München, Fernsprecher 475224.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin, München 2 SE, Bavariaring 10, Fernsprecher 596483, Postfachkonto: 1161 München.

Beauftragte Anzeigenverwaltung: Walbel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 35653.

Nummer 8

München, den 20. Februar 1937

4. Jahrgang

Inhalt: Bekanntmachungen. — Allgemeines: In memoriam . . . — Ärztliche Rechtsfragen. — Zur Frage des ärztlichen Notrechts. — Steuer-ede. — Gerichtssaal. — Bücherchau.

Der Staat hat die Kasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen . . . Er muß dabei als Wahrer einer tausendjährigen Zukunft auftreten, der gegenüber der Wunsch und die Eigensucht des einzelnen als nichts erscheinen und sich zu beugen haben.

Adolf Hilier, Mein Kampf.

An alle Berufskameraden!

Wiederum ergeht zu Beginn des Jahres an alle Berufskameraden die Bitte um Mitarbeit am Ärzteblatt für Bayern.

Wem sollte die Ausgestaltung der Standespresse mehr am Herzen gelegen sein als uns Ärzten selbst? Jede Kritik wäre müßig, wenn angenommen werden müßte, daß die Berufskameraden selbst es sind, welche die Unterstützung der Schriftleitung vermissen lassen.

Wie viele Kollegen sind sicher in der Lage, auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen wertvolle Beiträge zu aktuellen Fragen, die allgemeines Interesse fordern dürfen, zu liefern. Aus den mannigfachen Wissensgebieten sind Aufsätze, Kritiken, Buchbesprechungen usw. erwünscht.

Scheue sich niemand, durch persönliche Beiträge das Interesse am Ärzteblatt für Bayern wachzuhalten, er dient damit einer guten Sache und vor allem seinem eigenen Berufsstande!

Sch.

Bekanntmachungen

Reichsärztekammer. — Ärztekammer Bayern.

Beitrag zur Reichsärztekammer.

1. Zuschlag zum Grundbeitrag:

Entsprechend der Ziff. 1 B der Anordnung des Reichsärztesführers über die Erhebung von Beiträgen zur Reichsärztekammer wird der Zuschlag zum Grundbeitrag im Bereich der Ärztekammer Bayern wie folgt festgesetzt:

in der Beitragsgruppe I (niedergelassene Ärzte, ganz gleich ob sie Kassenpraxis ausüben, oder nur Privatpraxis betreiben, oder nur zu den Ersatzkassen zugelassen sind usw.) RM. 8.50 vierteljährlich;

in der Beitragsgruppe II (ongestellte Ärzte) RM. 2.50 vierteljährlich;

in der Beitragsgruppe III und IV werden Zuschläge zum Grundbeitrag nicht erhoben.

2. Erhebung der Beiträge:

Bei Ärzten, die als Kassenärzte oder nur als EKK-Ärzte tätig sind, wird der Beitrag einschließlich Zuschlag von der zuständigen Abrechnungsstelle einbehalten. Eine besondere Veranlagung erhalten diese Ärzte nicht.

Alle übrigen Ärzte und Medizinalpraktikanten werden durch besonderen Bescheid veranlagt.

3. Einsprüche, Stundungs-, Erlaß- und Ermäßigungsgesuche:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Einsprüche gegen die Veranlagung sowie Stundungs-, Erlaß- und Ermäßigungsgesuche nach Erhalt des Beitragsbescheides bei der zuständigen Ärztlichen Bezirksvereinigung einzureichen sind.

4. Zuschläge bei ärztlichen Beamten und angestellten Ärzten:

Ärztliche Beamte und angestellte Ärzte, die mindestens bis zum 60. Lebensjahr festangestellt sind und Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, werden zu dem Zuschlag zum Grundbeitrag nur insoweit herangezogen, als sie neben ihren festen Bezügen Einnahmen aus behandelnder ärztlicher Tätigkeit haben.

Da mir im einzelnen — insbesondere bei angestellten Ärzten — das Anstellungsverhältnis nicht bekannt ist, weise ich darauf hin, daß von mir aus grundsätzlich alle angestellten Ärzte zum Zuschlag zum Grundbeitrag veranlagt werden. Liegt der Fall vor, daß ein Anstellungsverhältnis mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung besteht, dann bitte ich die in Frage kommenden Ärzte unter Darlegung des Anstellungsverhältnisses gegen die Veranlagung Einspruch zu erheben. Die Veranlagung wird dann richtiggestellt werden.

5. Nachstehend werden die Anordnungen des Reichsärztesführers über die Erhebung von Beiträgen zur Reichsärztekammer nochmals im Wortlaut veröffentlicht:

- Anordnung vom 25. Juni 1936 über die Erhebung von Beiträgen zur Reichsärztekammer (siehe Rückseite).
- Anordnung vom 17. August 1936 betr. Erhebung von Beiträgen zur Reichsärztekammer (siehe Rückseite).

Dr. Klipp.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle München-Stadt.

1. Die hannoversche Krankenkasse v. 1885 (Ersatzkasse) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1937 aufgelöst und der Versichertenbestand auf die Barmser Ersatzkasse übertragen.

Sollten Versicherte noch dem 1. Januar 1937 einen Behandlungsschein der „hannoverschen Krankenkasse v. 1885“ vorgelegt haben oder vorlegen, so beruht dies auf einem Mißverständnis oder einem Mißbrauch. Die Kasse läßt bitten, in solchen Fällen sich mit der Barmser Ersatzkasse ins Benehmen zu setzen.

2. Der Bezirksfürsorgeverband München-Stadt hat für die Befürsorgte Margt Therese, geb. 23. März

1894, wohnhaft Kazmoirstr. 30/3, Kostenperre für Oplate angeordnet. Bei dieser morphiumfüchtigen Befürsorgten wurde in der Zeit vom 14. Dezember 1936 bis 9. Januar 1937 eine Entziehungskur im Krankenhaus Iks. d. J. durchgeführt. Für Verordnungen trotz dieses Verbotes mußte Kostenrückforderung erhoben werden.
J. A.: Dr. Balzer.

Voranzeige.

Am 4. März 1937 findet im Festsaal des Hauses der Deutschen Aerzte in München ein Mozartabend statt (Klavierfonate, Klavierquartett, Gesangsterzett, Lieder).

Das nähere Programm wird demnächst bekanntgegeben.

Alle Aerzte und ihre Angehörigen sind schon heute zu diesem Abend eingeladen.

Aerztl. Bezirksverein München-Stadt.
Dr. Lorenzer.

Aerztliche Bezirksvereinigung, Bezirksstelle Mittel- und Nordschwaben.

Am Samstag, dem 13. März 1937, findet im Nebenzimmer des Café Engel in Donauwörth Kamerodschaftsabend statt, beginnend 8 Uhr abends.

Weitere Kamerodschaftsabend jeden zweiten Samstag im Monat.
Dr. Jaudas.

1. Dienstbesprechung am 23. Jan. 1937 in Donauwörth (Rofe).

Um 4.15 Uhr eröffnet der Amtsleiter Dr. Knaupp die Besprechung und gedenkt zunächst des verstorbenen Berufskameraden Prof. Dr. Mayer in Dillingen (die Anwesenden erheben sich zum Gedenken). Sodann begrüßt er die neuen Mitglieder Bez.-Arzt Dr. Schmitt in Donauwörth und Dr. Friedrichs in Nördlingen.

Mit der Bekanntgabe der Revisionsberichte über die an die KVD. als Rechtsnachfolgerin übergegangenen ärztlichen Vereinigungen verbindet der Amtsleiter den Dank (besonders an den Kassier) für die geleistete Arbeit.

Es fanden dann laufende Angelegenheiten ihre Erledigung. Bekanntgaben erfolgen in Zukunft nur mehr durch Veröffentlichung im Aerzteblatt. Kamerodschaftsabend finden statt jeden zweiten Samstag im Monat, beginnend am 13. März 1937, im Nebenzimmer des Café Engel in Donauwörth.

Nach einer kurzen Pause begrüßt der Amtsleiter inzwischen als Gäste erschienene Mitglieder des NSD.-Arztebundes sowie den Redner des Tages Pg. Weiß, den Leiter der Reichschulungsburg Bayern-West, und erteilt ihm das Wort.

Es war zweifellos für alle ein Erlebnis, aus dem Munde dieses begnadeten Redners die Schilderung des revolutionären weltanschaulichen Umbruchs, den der Nationalsozialismus bringt, in fast zweistündiger Rede zu verfolgen.

Was früheren Parteien und Weltanschauungen bei der Einseitigkeit ihrer Zielsetzung nicht möglich sein konnte, das ganze Volk zu erfassen, so daß jeder mitgehen konnte, das war nur möglich dem Nationalsozialismus zu erreichen durch seine auf breiter Basis, durch die Natur gegebenen Grundlogik aufgebauten Weltanschauung, der Gemeinsamkeit der Abstammung, der Rasse, des Blutes. Ahnengemeinschaft — Blutgemeinschaft. Die Klärlegung der Begriffe und ihre Auswertung war meisterhaft, z. B. die Geschichte als Darstellung der Auseinandersetzung des Erbgutes der Vorfahren mit der Zeit und Umwelt (Blut und Boden). Die Notwendigkeit der Reinerhaltung der Rasse als Garant der Zukunft und einer konstanten Politik, der beste Schutz gegen den Bolschewismus. Im Kampf ums Dasein des Volkes ist der autoritäre Stoot notwendig und seine Politik im Dienste für das Volksganze.

Es würde zu weit führen im einzelnen die Gedankengänge zu schildern, die einführten in die Staats- und Wirtschaftspolitik, in die Sozial- und Kulturpolitik, als die physischen und seelischen Voraussetzungen für den Daseinskampf des Gesamtvolkes.

Interessant war zum Schluß ein Ausblick auch auf eine religiöse Einheit.

Der Amtsleiter sprach wohl im Sinne aller (der reiche Beifall zeigte es), wenn er dem Redner Pg. Weiß für seine Ausführungen den herzlichsten Dank zum Ausdruck brachte mit dem Wunsche, ihn später einmal wieder hören zu dürfen.

Niederbayern—Oberpfalz.

Zulassungen.

Mitte März 1937 soll über Zulassungen im Arztregisterbezirk Niederbayern—Oberpfalz Beschluß gefaßt werden. Gemäß § 47 ZulO. gebe ich bekannt, daß Zulassungen für folgende Orte in Frage kommen:

Deggendorf, Haidmühle, Hals, Landshut, Passau, Pocking, Velden a. d. Vils, Viechtach, Wurmonnsquick je in Niederbayern.

Donaufstau, Kastl b. Amberg, Neukirchen b. Sulzbach, Neumarkt Opf., Regensburg, Sulzbürg, Waldershof je in Oberpfalz.

Anträge auf Zulassung für diese Orte und schriftliche Äußerungen der Beteiligten sind unter Beachtung der Vorschriften der §§ 43 Abs. 1 und 48 ZulO. bis zum 7. März 1937 an den Zulassungsausschuß beim Arztregisterbezirk Niederbayern—Oberpfalz in Landshut, Altstadt 18/2, zu richten. Anträge und Äußerungen die noch dem 7. März eingehen, brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Unverbindlich für die Beschlußfassung des Zulassungsausschusses diene den Aerzten, die ihre Zulassung beantragen wollen, zur Nachricht, daß in Landshut Bedarf nach einem Augenarzt (möglichst mit operativer Betätigung), in Passau Bedarf nach einem Sacharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, in Regensburg neben einem Allgemeinpraktiker Bedarf nach einem Sacharzt für Orthopädie, in den übrigen Orten Bedarf nach Allgemeinärzten besteht.

In Sulzbürg ist mit der Stelle eine Handapotheke verbunden.

Regensburg, den 12. Februar 1937.

San.-Rot Dr. Weidner,

Vorsitzender des Zulassungsausschusses für den Arztregisterbezirk Niederbayern—Oberpfalz der KVD.

Militärärztliche Gesellschaft München.

Sitzung am 22. Februar 1937, 20 Uhr, im Offizierheim der Prinz-Arnulf-Kaserne (Eingang Theresienstraße). Referent: Prof. Dr. Lange: „Die Formabweichung des Kumpfes, ihre Ursache und Bedeutung für die Beurteilung der Dienstfähigkeit.“
Dr. Ohwald, Oberstarzt.

Waffenkameradschaft der Sanitätsabteilung 7 im Soldatenbund.

Dienstag, den 23. Februar 1937, abends 8 Uhr, Gaststätte „Bauerngirgl“, 1. Stock: 5. Pflichtabend.

Es spricht Leutnant d. L. a. D. Fronz Morsak über „Erfahrungen im Weltkrieg als Sanitätsfeldwebel eines Feldlazarets“. Mit Lichtbildern.

Die Herren Reserve-Sanitätsoffiziere der alten Armee und der Luftwaffe werden kameradschaftlich um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Voranzeige:

9. März: Vortrag Dr. Allwein (München): Deutsche Himalaya-Expedition.

13. März: Geselliger Abend der Waffenkameradschaft im Offiziersheim des 19. Inf.-Rgts.

Im April: Vortrag von Major Rhein, Lehrer an der Kriegsschule: „Bereitstellung zum Angriff unter besonderer Berücksichtigung sanitätstaktischer Gesichtspunkte“. Dr. Maurer.

Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde.

Einladung zu der Tagung am Sonntag, dem 28. Februar 1937, im Hörsaal der Universitäts-Frauenklinik München, Maistraße 11.

Tagesordnung:

9 Uhr Mitgliederversammlung. — 9.15 Uhr Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden Prof. Dr. H. Enmer.

1. H. Siebke (Bonn), auf Aufforderung: Neues über die Hormone in der Frauenheilkunde.
2. E. Preißner (Wien): Hormonell bedingte asymmetrische Brustdrüsenanschwellung in der Präpubertät.
3. Krane (München): Hormonstoffwechsel nach Uterusexstirpation.
4. E. Kehler (Marburg) auf Aufforderung: Ueber Hyperemesis gravidarum, insbesondere pernicioosa, nach dem neuesten Stand der Forschung.
5. E. Philipp (Greifswald): Schwangerschaftsperitonitis und Toxikose.
6. A. Döderlein (München): Reformvorschläge für die operative Geburtshilfe.
7. G. Döderlein (Berlin): Die Organisation der Schwangerenfürsorge.
8. H. Albrecht (München): Der Geburtsstoß.
9. R. Dyrhoff (Erlangen): Beiträge zur Geburtsdynamik.
10. Günter K. S. Schulze (Berlin): Beobachtungen bei den Geburten Unehelicher.
11. A. Mayer (Tübingen): Ueber die Zunahme der Geburtslänge der Neugeborenen.
12. H. O. Neumann (Marburg): Klinische und pathologisch-anatomische Studien zum Problem der Schilddrüse bei Neugeborenen.
13. Schiemann (Würzburg): Ein neues Zeichen des Kindestodes im Röntgenbild (Vorweisung).
14. Lüttge (Bamberg): Tumoren im Geburtskanal.
15. Buschbeck (Würzburg): Zur Diagnose der Extrauterin-gravidität.
16. Meßwerdt (Jena): Zur Frage der Diagnose des latenten Portiokarzinoms.
17. G. Döderlein (Berlin): Müssen wir noch mit Gummihandschuhen operieren?
18. E. A. Müller (München): Suprazervikale Myomoperation.
19. Gauß (Würzburg): Altes und Neues über die Behandlung der weiblichen Gonorrhöe.
20. E. A. Müller (München): Die Therapie der Parapelveitis.
21. E. Vogt (Zwickau): Erfahrungen mit Unguentolan in der Geburtshilfe und Gynäkologie.
22. H. Bosch (Erlangen): Brauchbare Ersatzverfahren für die Allgemeinnarkose bei gynäkologischen Eingriffen.
23. Brakemann (München): Genitaltumoren und ableitende Harnwege.
24. Karg (München): Die Radiumschwachbestrahlung und ihre Bedeutung für die Frauenheilkunde.
25. Volk (München): Die Radium-Moulage, ihr Wesen, ihre Technik und ihre Anwendungsformen (mit Vorweisungen).
26. H. G. Korb (Erlangen): Die Röntgennahbestrahlung im Rahmen der Karzinombestrahlung.

27. Keller (Freiburg): Die Prognose des Collumkarzinoms.

28. F. G. Dietel (München): Ergebnisse der Strahlenbehandlung des Corpuskarzinoms.

29. E. Vogt (Zwickau): Vorweisungen. (Am Beginn der Nachmittagsitzung.)

Internationale Automobil-Ausstellung 1937, Berlin.

Die Kameradschaftliche Vereinigung Deutscher Aerzte e. V. (Hauptgeschäftsstelle Dresden-A. 1, Wiener Str. 15) unterhält zusammen mit der Wirtschaftsgenossenschaft Deutscher Aerzte e. G. m. b. H. während der Dauer der Internationalen Automobil-Ausstellung Berlin 1937, 20. Februar bis 7. März, ein Ausstellungsbüro am Kaiserdamm 95, Eingang Rognerstraße, in welchem kraftfahrende Aerzte, auch wenn diese noch nicht Mitglieder der Vereinigung sind, Auskünfte in allen Fragen erhalten. Es finden täglich vormittags 10 Uhr von dort aus Führungen durch die Ausstellung statt (Sonntags Führung unmöglich).

Der Besuch des Büros vor dem Rundgang durch die Ausstellung kann nur jedem Arzt empfohlen werden. Desgleichen eignet sich daselbe nach Besuch der Ausstellung zum Ausruhen und zur Besprechung des Gesehenen und eines etwa beabsichtigten Wagenkaufs, sowie dessen Finanzierungsmöglichkeiten. Verpflichtungen erwachsen den Besuchern des Büros nicht. Nähere Auskünfte erteilt die Hauptgeschäftsstelle Dresden-A. 1, Wiener Straße 15.

Allgemeines

Das Aerzteblatt für Schleswig-Holstein schreibt.

In memoriam . . . !

Wir haben heute die traurige Pflicht, allen bekanntzugeben, daß unser Kollege Klaus Paulsen in Erfde im Alter von 55 Jahren am Mittwoch, dem 27. Januar 1937, durch einen plötzlichen Tod abberufen ist. Er war abends zu einem Patienten über Land gerufen und blieb auf der Fahrt mit seinem Auto in einer Schneewehe stecken. Während Dr. Paulsen dem Fahrer den Auftrag gab, den Wagen wieder fahrfertig zu machen, entschloß er sich selbst, die Zeit zu benutzen, um sich durch den Schnee hindurchzuarbeiten und den Patienten zu Fuß aufzusuchen. Von diesem Gang ist unser Kollege nicht mehr zurückgekehrt. Als dem Fahrer die Zeit zu lang wurde, und er sich aufgemacht hatte, ihn zu suchen, fand er ihn tot am Wege: Dr. Paulsen war einem Herzschlag erlegen! In stiller Pflichterfüllung in seinem Beruf als Landarzt ist Dr. Paulsen von uns gegangen. Auch er ist einer derjenigen, die auf dem Felde der Arbeit in treuer Pflichterfüllung geblieben sind! Anderen wollte er helfen und ging selbst dabei zugrunde. Dem Wohl des Patienten galt sein ganzes Streben, dabei trat die Rücksicht auf das eigene Wohl und der Gedanke an die Unbilden der Natur zurück! So hat er als einer der vielen unbekanntenen Landärzte bis zum letzten ausgehalten und ist in des Wortes wahrstem Sinne in den Selen gestorben. Die Ärzteschaft Schleswig-Holsteins dankt ihm dies und ist stolz auf seinen Opfertod.

Aber da ist es wohl einmal Zeit, in der Hast des Lebens Einkehr zu halten und darüber hinaus aller der vielen Landärzte zu gedenken, die schlicht und einfach, ohne Aufhebens davon zu machen, der Öffentlichkeit meist unbekannt, in diesen schwierigen Wintertagen bei Tag und Nacht, bei Kälte, Glätteis und Schnee ihren Dienst tun, einzig und allein, um ihren kranken Volksgenossen und letzten Endes dem ganzen deutschen Volke zu helfen.

Kamerad Paulsen, du bist jetzt von uns gegangen, nicht vergeblich bist du gestorben. Dein Beispiel soll uns erheben und uns neue Kraft für unsere Arbeit in der kommenden Zeit geben! Dein Beispiel soll uns stark machen und soll uns eine Verpflichtung sein: Wir, denen das Schicksal das Leben noch gönnt, wollen es aufs neue geloben: Noch mehr und noch besser als bisher unsere Pflicht zu tun und immer noch tatkräftiger an die Aufgaben, die gerade der Führer uns Aerzten gestellt hat, heranzutreten und immer an das zwingende Gebot der Stunde zu denken: Alles für Deutschland!

Ärztliche Rechtsfragen.

Ein zwölfjähriger Junge hatte einen Oberschenkelbruch erlitten. Im Krankenhaus wurde ihm zunächst ein Heftpflaster- und dann (9 Tage nach dem Unfall) ein Glaukostreckverband angelegt. Bei dessen Entfernung (1 Monat nach dem Unfall) zeigte sich, daß zwar der Bruch geheilt war, daß sich aber auf dem Fußrücken des verletzten Beines ein größeres Druckgeschwür gebildet hatte, als dessen Folge eine Knicklenkung zurückblieb. Der Patient nahm den leitenden Arzt und die Stadtgemeinde auf Schadensersatz in Anspruch und verlangte 10 RM. monatliche Rente und 800 RM. Schmerzensgeld. Das Landgericht verurteilte, das Oberlandesgericht wies die Klage ab, da die Behandlung sachgemäß gewesen sei. Das Reichsgericht (III 61/34) hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurück. Es betonte in der Begründung, daß ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB. auch dann vorliegen könne, wenn kein ärztlicher Kunstfehler, d. h. keine Verletzung bestimmter, in der Wissenschaft allgemein anerkannter Regeln festgestellt werde. Dies gelte hier um so mehr, als die Ansichten der Sachkreise darüber, ob und wann die vorzeitige Abnahme eines Streckverbandes angezeigt sei, zum mindesten auseinandergingen. Die verschiedentlichen Schmerzäußerungen des Kindes hätten dem behandelnden Arzte auffallen müssen. Gerade da es sich um ein Kind handle und nach dem Gutachten eines Universitätsprofessors das seit altersher bekannte Auftreten von Druckgeschwüren, deren Entstehung bisweilen nicht zu erklären sei, auch im Verlauf eines Heftpflasterstreckverbandes immer wieder vorkomme, gerade deshalb hätte es die dem Arzt obliegende Sorgfaltspflicht geboten, das Kind wiederholt zu befragen, ob lokalisierte Schmerzen vorhanden seien, und den Patienten darüber zu belehren, daß er es sagen müsse, wenn er solche Schmerzen habe. Das Urteil des Oberlandesgerichts müsse daher wegen erheblicher Rechtsfehler aufgehoben werden. Diese Entscheidung ist besonders deshalb bemerkenswert, weil sie zum Ausdruck bringt, daß ein Verschulden des Arztes auch ohne Existenz von Kunstfehlern vorliegen kann.

Zu einem Arzt kam eine Patientin und behauptete, an Gallensteinen zu leiden. Der Arzt gab ihr Morphiumspritzen. Im Verlauf der Behandlung erkannte er aber, daß die Patientin das Gallenleiden nur vorgetäuscht habe, um auf diese Weise die Morphiumspritzen zu erhalten. Er nahm nun ohne Vorwissen der Patientin eine Entziehungskur der Patientin in der Weise vor, daß er allmählich bei den Spritzen das Morphium durch andere unschädliche Bestandteile (Koffein, Kampfer) ersetzte, bis schließlich die Kranke gar kein Morphium bei den Einspritzungen mehr erhielt. Diese Einspritzungen setzte er aber auch nach fort, als die Kranke von ihrer Morphiumsucht durch die Entziehungskur völlig geheilt war, die Einspritzungen also keinen Zweck mehr hatten. Für jede Einspritzung berechnete er 4 RM. Als die Patientin nun später den wahren Sachverhalt erfuhr, verklagte sie den Arzt auf Schadensersatz, weil er eine kostspielige Behandlung vorgenommen habe, die nicht erforderlich gewesen

sei. Wenn sie gewußt hätte, daß sie vom Morphium entwöhnt sei, würde sie die in Rechnung gestellten Beträge für die zwecklosen Einspritzungen nicht bezahlt haben. Das Oberlandesgericht Königsberg (5 U 181/34) verurteilte den Arzt zum Schadensersatz, und zwar in Höhe des Betrages, den er für die nach der Entwöhnung der Klägerin vorgenommenen Morphiumeinspritzungen in Rechnung gestellt halte. In der Begründung seiner Entscheidung führte es aus: Der Beklagte habe die Patientin auf Grund eines Dienstvertrages behandelt und dabei seine Vertragspflicht, besonders die ihm als Arzt in verstärktem Umfang obliegende Fürsorgepflicht, fahrlässig verletzt. Nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen habe der Beklagte gegen die Regeln der ärztlichen Kunst dadurch verstoßen, daß er der Klägerin ihre Entwöhnung von Morphium nicht mitteilte, sondern ihren Irrtum, noch morphiumsuchtig zu sein, dadurch weiter unterhielt und bestärkte, daß er monatelang kostspielige Einspritzungen unter der Vortäuschung gab, er verabsolge die bisher übliche Menge Morphium. Der Beklagte hafte ihr daher aus § 276 BGB. wegen positiver Vertragsverletzung auf Schadensersatz. Hätte er ihr pflichtmäßig eröffnet, sie sei ohne ihr Wissen völlig entwöhnt worden und habe zuletzt gar kein Morphium mehr erhalten, so würde es sowohl der allgemeinen Lebenserfahrung als auch den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft widersprechen, wenn die Klägerin sich weiter die kostspieligen Spritzen hätte geben lassen. Der Schaden infolge dieser pflichtwidrigen Unterlassung sei gleich der Höhe der Arztkosten gemäß § 249 BGB. Ein schuldhaftes Mitverursachen dieses Schadens durch die Klägerin (§ 254 BGB.) komme nicht in Frage, denn sie ließ sich nur deshalb weiter Spritzen geben, weil der beklagte Arzt sie nicht über ihre Heilung aufklärte, sondern sie in dem Glauben an den Fortbestand ihrer Morphiumsucht beließ.

Eine Hausangestellte stürzte von einer Trittleiter und fiel auf die rechte Hand. Sie bekam starke Schmerzen an der Hand und im Gelenk und konnte nicht mehr arbeiten. Nach Umschlägen gingen die Schmerzen zurück, ein sogenanntes Spicken blieb jedoch. Einige Zeit nach dem Unfall begab sich die Verletzte in ärztliche Behandlung. Es wurden, da Verstauchung angenommen wurde, Massagen und warme Bäder verordnet. Nach etwa zwei Monaten traten die Schmerzen stärker auf. Die Verletzte wünschte vom Kassenarzt eine Röntgenaufnahme. Dies lehnte derselbe ab, verordnete vielmehr Umschläge mit essigsaurer Tanerde und Ruhe. Einige Wochen danach kam die Verletzte, nachdem sie in dieser Zeit außer ärztlicher Kontrolle war, zum Arzt zurück und ließ sich einem Chirurgen überweisen. Der Arm war rot und dick geworden und die Schmerzen zogen sich bis in die Schulter. Der Chirurg hielt einen Einschnitt für nötig, behandelte auf Bitten der Verletzten jedoch mit Röntgenstrahlen, aber ohne Erfolg. Eine nochmalige Untersuchung ergab das Vorhandensein eines Sarkoms. Der Arm mußte bis oberhalb des Ellenbogens amputiert werden. Die Verletzte verlangte nun von dem behandelnden Arzte Schadensersatz mit der Begründung, der Verlust ihres Armes sei auf die unsachgemäße Behandlung zurückzuführen, insbesondere sei die Unterlassung der Vornahme einer Röntgenaufnahme die Ursache gewesen. Das Landgericht Königsberg entschied dahin (50 X 73/35): Man könnte im vorliegenden Falle vielleicht dazu neigen, dem Reiz der Behandlung einen fördernden Einfluß auf das Sarkom zuzuschreiben (Massagen, heiße Bäder usw.). Keineswegs sei aber die Behandlung für die Entstehung des Sarkoms ursächlich gewesen. Es bestehe kein hinreichender Grund für die Annahme, daß die Verletzte den Kausalzusammenhang zwischen dem Verlust ihres Unterarmes und der Behandlung, insbesondere der Unterlassung einer Röntgenuntersuchung, werde nachweisen kön-

nen. Nach Ansicht führender Kapazitäten komme die Bildung eines Sarkoms infolge einer Verletzung so selten vor, daß ein Arzt bei einer Verletzung, die nicht bald zur Ausheilung komme, nicht sogleich eine Röntgenuntersuchung vornehmen müsse, nur um festzustellen, ob sich etwa ein Sarkom entwickelt habe. Wenn der Arzt an Hand des objektiven Befundes eine Röntgenuntersuchung nicht für notwendig erachte und sie infolgedessen unterlasse, so treffe ihn auch dann kein Verschulden, wenn der Kranke auf die Vornahme einer Röntgenuntersuchung dringe.

Eine der praktisch wichtigsten arztrechtlichen Fragen ist die des Beweises des ersten Anscheins in Arztprozessen. Fast in allen Kunstfehlerverfahren spielt sie eine erhebliche Rolle. Zu ihr hat ein neueres Urteil des Reichsgerichts vom 21. März 1935 (VI 429/34) eingehend Stellung genommen und bringt zur Klärung dieses Problems neue Gesichtspunkte. Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt war folgender: Im Herbst 1928 begab sich die an einem Ekzem in der Hüftgegend leidende Frau des Klägers in die Behandlung des 1931 verstorbenen Dr. Ch. Dieser wandte im September und Oktober 1928 Röntgenstrahlen an und setzte diese Röntgenbestrahlung im Januar 1929 fort. Mit der Behauptung, die unstreitig vorhandene Röntgenverbrennung sei auf die Fahrlässigkeit des Dr. Ch. zurückzuführen, hat der Kläger die Erben des Dr. Ch. auf Ersatz des ihm und seiner Frau angeblich entstandenen Schadens in Anspruch genommen. Seine Klage ist in den beiden ersten Rechtsgängen abgewiesen worden. Auf seine Revision hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Reichsgerichtsurteil geht von der Feststellung des Berufungsgerichts aus, daß die Röntgenverbrennung auf die Behandlung durch Dr. Ch. zurückzuführen ist, dem Kläger aber nicht gelungen sei, den ihm obliegenden Beweis zu führen, daß dem Dr. Ch. ein Verschulden zur Last falle. Dem stellt die Revision des Klägers die Auffassung entgegen, daß nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins die Beklagten dafür verantwortlich seien, daß ihren Erblasser kein Verschulden treffe. (Hierzu bemerkt ein Reichsgerichtsurteil vom 26. November 1930 — RGE. Zivilf. 130, S. 359 —, daß diese Grundsätze auf die sogenannten typischen Geschehensabläufe, d. h. auf Fälle beschränkt seien, in denen ein gewisser Tatbestand feststeht, der nach den Erfahrungen des Lebens auf eine bestimmte Ursache hinweist; wer einen vom gewöhnlichen Verlauf abweichenden Gang des Geschehens behauptet, habe dies zu beweisen; abzulehnen sei indessen eine Verallgemeinerung dieser Regel derart, daß jeder Kläger schließlich nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit darzutun und der Gegner die Wahrscheinlichkeit zu entkräften habe.) Das Reichsgerichtsurteil bemerkt hierzu, die Revision werfe mit Recht dem Berufungsgericht eine irriige Auffassung vor, wenn es im Verhältnis zwischen dem Kranken und dem Arzt die Grundsätze vom Anscheinsbeweis überhaupt nicht anwenden will, weil der Arzt sonst in seiner Entscheidungsfähigkeit zum Nachteil des Kranken gehemmt werde. Andererseits erscheine es aber doch bedenklich, allein aus der Tatsache einer eingetretenen Röntgenverbrennung den Schluß zu ziehen, den Arzt müsse, wie nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge anzunehmen sei, ein Verschulden hieran im Sinne des § 276 BGB. treffen, und es deshalb seine Sache sei, seine Schuldlosigkeit darzutun. Es werde vielmehr auf die Prüfung im Einzelfall und auf den Stand der Wissenschaft zur Zeit der eingetretenen Schädigung ankommen. Das dem Berufungsurteil zugrunde gelegte Gutachten des Dr. G. reiche zu dieser Prüfung nicht aus, da weder ersichtlich sei, ob es auf den hier maßgebenden Zeitpunkt — Herbst 1928 bis Januar 1929 — abstelle, noch erhelle, ob es die Frage des Verschuldens — Kunstfehler

und Verschulden seien nicht dasselbe — im Auge hat. Das Berufungsgericht nehme weiter unter Bezugnahme auf Darlegungen des Sachverständigen an, es könne vom Arzt nicht verlangt werden, daß er vor jeder Bestrahlung, etwa durch Versuchs-dosen, das Vorhandensein einer ausnahmsweisen Ueberempfindlichkeit der Haut des Kranken ausschließe; ein solches Verfahren sei auch nicht üblich. Zutreffend sieht das Urteil in diesem letzteren Grunde einen Widerspruch zu § 276 BGB., der die im Verkehr erforderliche und nicht die verkehrtsübliche Sorgfalt zur Richtschnur mache. Der Gutachter gehe aber auch an der von ihm selbst hervorgehobenen Tatsache vorbei, daß erfahrungsgemäß die mit einem Ekzem behaftete Haut viel empfindlicher ist als die normale Haut, und daß gerade die Ehefrau des Klägers an einem Ekzem litt. Unter diesen Umständen hätte es, zumal in Anbetracht der bei einer Röntgenverbrennung möglichen schweren Folgen, die Verkehrsorgfaltspflicht von Dr. Ch. verlangt, daß er sowohl bei der Dauer wie auch bei der Stärke der Bestrahlung die äußerste Vorsicht übe. Darüber, ob Dr. Ch. hier diese Vorsicht angewandt und im Rahmen des Möglichen zunächst einmal den Grad der Empfindlichkeit der Haut der Frau geprüft hat, fehle es bisher an jeder Erörterung. Das Berufungsgericht nehme auch mit dem Sachverständigen an, daß die von den Beklagten vorgebrachten Urkunden nicht ausreichen, um die jeweils bestrahlten Flächen sowie die zeitliche Folge und die jeweilige Dauer der Bestrahlungen mit ausreichender Sicherheit festzustellen. Dies verbinde es zu der Feststellung, der beweispflichtige Kläger habe daher nicht nachweisen können, daß Dr. Ch. nach einer dieser Richtungen einen Fehler begangen habe. In Übereinstimmung mit der Revision bemerkt das Reichsgerichtsurteil, daß das Berufungsgericht sich die Frage hätte vorlegen müssen, worauf es denn beruht, daß der Kläger jene Beweise nicht führen kann. Der Grund hierfür liege nämlich darin, daß Dr. Ch. es entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung unterlassen hat, über die technischen Einzelheiten der von ihm vorgenommenen Bestrahlungen mit der erforderlichen Genauigkeit Buch zu führen. Diese Folge des schuldhaften ärztlichen Mißgriffs ihres Erblassers sei von den Beklagten in der Weise zu tragen, daß die Mängel der Aufklärbarkeit, die sich aus dem Fehlen der notwendigen Aufzeichnungen ergeben, zu Lasten der Beklagten gehen, sich also die Beweislast insofern umkehre. Hieran werde auch dadurch nichts geändert, daß der Sachverständige das Fehlen genauer Aufzeichnungen deshalb für bedeutungslos erklärt, weil die im Laufe von vier Monaten erfolgte Gesamtdosis so weit unter der zulässigen und auch sonst gewagten Dosis liege, daß auch eine tatsächliche Ueberschreitung der gewollten und aufgezeigten Dosis keine unzulässige Ueberdosierung bedeuten würde. Diese Auffassung könnte ohne Erläuterung dessen, was denn nun eigentlich aus den Papieren des Dr. Ch. zu entnehmen ist, erheblichen Bedenken begegnen. Der Kläger habe mit Recht darauf hingewiesen, es komme nicht entscheidend auf die in vier Monaten angewandte Gesamtdosis, sondern auf ihre Verteilung auf die Einzelbestrahlungen an, da die Haut zwar die auf vier Monate verteilte Gesamtdosis, aber nicht eine übermäßige Einzelbestrahlung aushalte. Auch könne eine ungenaue Buchführung die Gefahr herbeiführen, daß unzulässigerweise eine und dieselbe Hautstelle unbeabsichtigt in zu kurzen Zwischenräumen mehrmals bestrahlt werde. Von sich aus fügt das Urteil noch hinzu, es könne fraglich sein, ob nicht für Personen, die an einer überempfindlichen Haut, insbesondere an einem Ekzem, leiden, eine niedrigere Gesamtdosiserung und noch viel mehr eine niedrigere Einzeldosiserung am Plage sei, als sie sonst im allgemeinen für zulässig zu erachten sein würde. Alle diese Fragen werde der Tatrichter zu prüfen haben, womit sich die

Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht rechtfertigte. —

Schließlich sei noch auf eine kürzlich ergangene, bemerkenswerte gesundheitsrechtliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena (vom 24. Februar 1936; III 151/35) hingewiesen: Der Stadtsekretär X. ist 1932 im Dienst der Stadtgemeinde an Lungentuberkulose gestorben. Er war noch nicht ruhegehaltsberechtigter. Die Hinterbliebenen — Frau und Sohn — behaupten, X. habe seine Krankheit dadurch erworben, daß er von den Lungenkranke, mit denen er dienstlich in Berührung habe kommen müssen, angesteckt worden sei; die Stadt habe es schuldhaft veräußt, die gebotenen Maßnahmen zu treffen, um der Ansteckungsgefahr zu begegnen, und müsse ihnen deshalb den ihnen durch den vorzeitigen Tod des Ernährers entstandenen Schaden ersetzen. Tatsächlich wurde festgestellt: Der verstorbene X. war beim Wohlfahrtsamt der Stadt beschäftigt und bearbeitete hier Angelegenheiten der Sozial- und Kleinrentner. Sein Dienstzimmer war ein kleiner, nach Norden gelegener Raum, in dem sich u. a. ein 2,25 m langer Arbeitstisch befand. Hier hatte er an drei Wochentagen Sprechstunden abzuhalten; er verhandelte gelegentlich auch an anderen Tagen mit den Anbringern. X. hatte nach Meinung des Gerichts mit einer weit über dem normalen Publikumsverkehr liegenden Zahl von Tuberkulosekranken zu tun; er ist unstrittig von den Tuberkulosekranken, mit denen er dienstlich in Berührung kam, angesteckt worden. Das Oberlandesgericht Jena entschied diesen Fall dahin: Die Stadtgemeinde habe die Pflicht gehabt, die Ansteckungsgefahr, in der X. bei seiner dienstlichen Tätigkeit im Wohlfahrtsamt ständig schwebte, so weit herabzumindern, als es nur möglich gewesen sei. Die Stadtgemeinde habe auch für Verschulden der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht bediene; als solcher Erfüllungsgehilfe komme z. B. der Leiter des Wohlfahrtsamts, der die Verhältnisse genau kannte, in Betracht. Es komme auch Verschulden des Oberbürgermeisters in Frage, da dieser sich darüber hätte unterrichten müssen, und da es seine Pflicht gewesen sei, für ordnungsmäßige Unterbringung der Beamten zu sorgen. Nach Annahme des Berufungsgerichts hätten zwei Tatsachen zu dem schädlichen Erfolg geführt, einmal die Verschämung der Verpflichtung der Stadt, für gesundheitlich einwandfreie Einrichtungen des Arbeitszimmers zu sorgen, und weiter die eigene Sorglosigkeit des X., die ihn verhinderte, selbst Maßnahmen gegen die Ansteckungsgefahr zu treffen. Wenn die Stadt schon von sich aus die Pflicht zu Fürsorgemaßnahmen hatte, dann bildete die Verschämung dieser Pflicht eine selbständige, ja sogar die grundlegende Ursache für die Erkrankung des X., und werde dieser Eigenschaft nicht dadurch entkleidet, daß X. weder auf Schutzmaßnahmen der Stadt drang, noch sich durch eigenes vorsichtiges Verhalten schützte. Das Oberlandesgericht hat demgemäß entschieden: Es ist Pflicht der Stadtgemeinde, die Ansteckungsgefahr, in der die Beamten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit schweben, im Rahmen des Zumutbaren herabzumindern. Der Vorstand einer Stadtgemeinde hat sich von sich aus, sei es durch Einforderung von Berichten, sei es durch eigene Besichtigung, von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Diensträume seiner Beamten zu überzeugen, um schon von vornherein einer möglichen Gesundheitsgefährdung vorzubeugen. Wenn nach § 254 BGB. das Verschulden des Dienstberechtigten, der einen gefahrdrohenden Zustand für den Dienstverpflichteten nicht beseitigt, gegenüber einem mitursächlich gewordenen eigenen Verschulden des Dienstverpflichteten abzuwägen ist, so trifft regelmäßig das grundlegende Verschulden den Dienstberechtigten. — Die Stadt hat also für den entstandenen Schaden einzustehen.

Br. Steinwallner, Bonn.

Zur Frage des ärztlichen Notrechts.

Es kann vorkommen, daß sich der autosahrende Arzt einmal vor die Tatsache gestellt sieht, Verkehrsregeln zu übertreten, um einem Kranken rasch zu Hilfe zu kommen. Darf er dies tun?

Schon in einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 31. August 1932 wird erörtert, unter welchen Voraussetzungen der kraftfahrzeugfahrende Arzt berechtigt ist, sich, um seinen ärztlichen Pflichten rechtzeitig nachkommen zu können, über die verkehrspolizeilichen Vorschriften hinwegzusetzen. Zutreffend ist die Entscheidung dahin ergangen, daß dem Arzt ein die Bestrafung ausschließender Rechtfertigungsgrund zur Seite steht, wenn die Verletzung der Verkehrsvorschriften das einzige Mittel ist, um das wertvollere Rechtsgut — die Rettung eines Kranken aus Lebensgefahr — zu erhalten. In dem vom Oberlandesgericht Dresden entschiedenen Fall war eine Ärztin, die einer auf vereistem Erdboden hilflos liegenden Frau zu Hilfe kommen wollte, mit ihrem Kraftwagen so rasch über einen mit Pfützen bedeckten Weg hinweggefahren, daß Fußgänger durch den aufspritzenden Straßenkot stark beschmutzt waren. Da als höhere Pflicht naturgemäß die Hilfeleistung für die Verletzte anzusehen war, so ist das Oberlandesgericht, unter Aufhebung des die Ärztin wegen Uebertretung der Verkehrsvorschriften verurteilenden Erkenntnisses des Amtsgerichts, zu einer Freisprechung gelangt. Voraussetzung für die Annahme eines die Strafbarkeit ausschließenden Rechtfertigungsgrundes ist, daß die Gefahr für das wertvollere Rechtsgut — die Erhaltung der Gesundheit eines Menschen — nicht auf andere Weise beseitigt werden kann als durch Begehung der strafbaren Handlung. Zu beachten bleibt aber, daß ein ärztliches Berufsrecht, das in jedem Falle dem zu einem Krankenbesuch fahrenden Arzt die Befugnis geben würde, verkehrspolizeiliche oder sonstige Vorschriften unbeachtet zu lassen, nicht besteht. Ueberdies müssen die beiden kollidierenden Interessen stets abgewogen werden. Nur wenn die Uebertretung der Verkehrsvorschrift das kleinere Uebel ist, wird der Richter zu einer Freisprechung gelangen dürfen.

Ebenso wie das Oberlandesgericht Dresden hat vor einiger Zeit das Kammergericht einen Fall entschieden, in dem ein Arzt, der einen dringenden Krankenbesuch zu machen hatte, mit seinem Kraftwagen die Fahrt fortgesetzt hatte, obgleich die Beleuchtung am Wagen versagt hatte. Dabei war festgestellt worden, daß eine Möglichkeit, rasch Abhilfe zu schaffen, im entscheidenden Augenblick fehlte.

In solchen dringlichen Fällen steht also dem kraftfahrzeugfahrenden Arzt ein Rechtfertigungsgrund — ein Notrecht — zur Seite, der die Strafbarkeit für die Uebertretung einer gesetzlichen oder polizeilichen Vorschrift (jedoch nicht die Erfahspflicht für etwa angerichtete Schäden) ausschließt.

Br. Steinwallner, Bonn.

Steuerecke

Zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen für 1936.

Welche Aufwendungen kann der Arzt und Tierarzt als Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben abziehen?

Von Dr. jur. Garrels, Leipzig S 3.

Die Einkommensteuererklärungen für das Jahr 1936 sind bis zum 28. Februar 1937 abzugeben, wobei, da der 28. Febr. auf einen Sonntag fällt, die am 1. März abgegebenen Erklärungen als noch rechtzeitig abgegeben gelten. Verpflichtet zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist jede unbeschränkt



Rheumitren

flüssig

Zur perkutanen Sparbehandlung rheumatischer und neuralgischer Erkrankungen, vorzugsweise ambulanter Fälle.

Sparflasche mit Massagering RM —.99 ohne Umsatzsteuer.

Chemische Fabrik Promonta G.m.b.H., Hamburg 26



CHEMISCH - PHARMAZEUTISCHE A.G. BAD HONNBERG



Deriphyllin

Das konzentriert wasserlösliche Theophyllin-Präparat mit reiner Theophyllin-Wirkung ohne akute Blutdruckherabsetzung

Cardiale Decompensation, Oedeme cardialer und renaler Genese, Asthma cardiale, Angina pectoris, cerebrale Gefäßstörungen

6 und 25 Ampullen, 6 und 25 Suppositorien, 10 und 30 ccm Tropfen
Klinckpackungen

CHEMISCH - PHARMAZEUTISCHE A.G. BAD HONNBERG

Das billige Expektorans.
RM. 0,85

Bei starkem Hustenreiz:

Ipesium

Inf. Ipecac. concentrat.
Titrierter Alkaloidgehalt

Ipesum mit Kodein

(Codein. purum 0,075 : 15,0)

bzw.

Ipesum mit Kodein forte

(Codein. purum 0,225 : 15,0)

Dr. Friedrich Heise, chem. Fabrik, Berlin-Karlshorst
Nur in Apotheken und nur gegen ärztliches Rezept erhältlich.

Ventropharm

Magen - Darm - Desinfiziens

Magnes. peroxyd., Carb. med. et Stomachica

40 Tabletten à 0,3 g = RM. 0,94.

Ventropharm c. Belladonna 0,8%

40 Tabletten à 0,3 g = RM. 0,96.

Pharmarium G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 5

steuerpflichtige, d. h. natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,

1. wenn ihr Einkommen den Betrag von 8000 RM. überstiegen hat;

2. wenn ihr Einkommen weniger als 8000 RM., aber mehr als 4000 RM. betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 RM. enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragssteuer unterliegen haben;

3. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn es ganz oder teilweise aus Gewinn, aus selbständiger Arbeit oder aus Landwirtschaft oder Gewerbe bestanden hat und dieser Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses ermittelt wird;

4. wenn vom Finanzamt eine Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung durch Uebersendung eines Erklärungsvordrucks ergangen ist.

Maßgebend ist beim Arzt und Tierarzt als Angehörigen freier Berufe der Gewinn, den sie aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit im Jahre 1936 bezogen haben. Dieser Gewinn wird ermittelt durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen.

Was sind Betriebsausgaben?

Nach § 4 Abs. 3 EStG. sind Betriebsausgaben die Aufwendungen, die durch den Betrieb (Beruf) veranlaßt sind, mit Ausnahme der Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Boden, also schlechthin „Unkosten“. Wichtig ist, daß auch Aufwendungen, die vor Eröffnung des Betriebes gemacht worden sind, also z. B. Reisekosten vor Aufnahme der Praxis usw., ferner Aufwendungen, die erst nach Beendigung der gewerblichen Tätigkeit bekannt werden, ebenfalls unter den Begriff der Betriebsausgaben fallen. Auch erfolglose Ausgaben gelten als Betriebsausgaben. Selbst wenn Ausgaben objektiv unnötig sind, kann nicht die Abzugsfähigkeit verweigert werden, wenn der Steuerpflichtige sie für subjektiv notwendig gehalten hat.

Die Betriebsausgaben müssen abgegrenzt werden von den nicht abzugsfähigen Aufwendungen für den Haushalt und für den Unterhalt der Familienangehörigen. Dazu gehören die Ausgaben für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt. Die Tatsache, daß derartige Aufwendungen häufig gleichzeitig zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgt, spielt keine Rolle. Die Aufwendungen für die Lebensführung sind auch in diesem Falle nicht abzugsfähig.

Bei folgenden Aufwendungen bestehen keine Zweifel, daß sie als Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung abgesetzt werden können:

Aufwendungen für Fernsprecher, Reinigen und Unterhaltung sowie Miete der Praxisräume. Benutzt ein Arzt oder Tierarzt Räume in seinem Privatwohnhause zu beruflichen Zwecken, so kann er weder hierfür Miete als Betriebsausgaben absetzen noch in seiner Eigenschaft als Privatmann Miete hierfür beziehen; jedoch sind die auf das Haus entfallenden Werbungskosten in dem Betrage vom beruflichen Einkommen abzuziehen, der dem Verhältnis des Mietwerts der Praxisräume zu dem Mietwert des ganzen Hauses entspricht (RSF. v. 30. November 1927 — VI A 648/27 — Bd. 22 S. 322).

Aufwendungen für Gehälter und Löhne für Assistenten und sonstiges Hilfspersonal. Nicht als Betriebsausgabe anzusehen ist dagegen die Vergütung, die an die evtl. in der Praxis mitarbeitende Ehefrau gezahlt wird, sowie Mehrausgaben, die im Haushalt infolge der Mitarbeit der Ehefrau durch die Einstellung von Hilfskräften entstehen.

Aufwendungen für Berufskleidung. Es muß sich um besondere Berufskleidung (z. B. weiße Mäntel) handeln, die die

Art des Berufes erfordert. Daneben kommen Absetzungen für einen besonderen Verschleiß von Kleidung und Wäsche durch die berufliche Tätigkeit grundsätzlich nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist Ärzten, die Berufskleidung tragen, ein Abzug für Kleiderabnutzung versagt worden.

Abzugsfähig sind ferner allgemein die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, falls der Wohnort des Steuerpflichtigen noch zum regelmäßigen Wohn- und Siedlungsgebiet des Betriebsorts gehört. Grundsätzlich sind nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel abzugsfähig. Ausnahmsweise läßt der Reichsfinanzhof die Absetzung der Kraftwagenspesen, soweit sie auf den regelmäßigen Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallen, zu, wenn der mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegende Weg besondere Unbequemlichkeiten bietet, bzw. der Gesundheitszustand des Arztes und Tierarztes die Benutzung eines Kraftwagens erforderlich macht, oder der Kraftwagen auch anderweit zu beruflichen dienstlichen Fahrten Verwendung findet.

Abgezogen dürfen ferner gemäß § 9 Ziff. 3 die Beiträge zu Berufsständen oder zu Berufsverbänden, die Ausgaben für Teilnahme an Veranstaltungen, die der Berufsfortbildung dienen, ferner Ausgaben für Fachzeitschriften und für Sachliteratur, sofern dadurch nicht eine Verbesserung des Vermögens, z. B. durch außergewöhnliche Vergrößerung der bereits vorhandenen Sachbücherei, eintritt, sondern lediglich ein wissenschaftliches Veralten verhindert wird. Dagegen werden Leistungen an politische Organisationen, zur Winterhilfe usw. nach der Auffassung des RSF. nicht berücksichtigt, da sie als Ausfluß der sittlichen Persönlichkeit gelten.

Möglich ist, daß dem Arzt oder Tierarzt durch wissenschaftliche, insbesondere Forschertätigkeit hohe Ausgaben entstehen. Hängt die Forschertätigkeit unmittelbar mit dem Beruf zusammen, so ist Abzugsfähigkeit gegeben. In der Regel läßt sich aber die Forschertätigkeit von der Berufstätigkeit nicht trennen. Es wird allerdings eine Ausnahme dann gegeben sein, wenn die Forschertätigkeit auf einem ganz anderen Gebiet liegt und sich als Liebhaberei darstellt.

Promotionskosten sind nach einem Urf. d. RSF. vom 13. November 1931 — VI A 1064/30 — nicht absetzbar.

Steuern und öffentliche Abgaben sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit sie zu den Berufsunkosten zählen. In Frage kommt vor allem von den Reichssteuern die Umsatzsteuer, von den Landessteuern die Hauszinssteuer und Grundvermögenssteuer. Nicht abzugsfähig sind die Personalsteuern wie Einkommensteuer, Lohnsteuer, Bürgersteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer und Erbschaftsteuer.

Unkosten für einen doppelten Haushalt gehören nach der Rechtsprechung des RSF. zu den Betriebsausgaben, wenn jemand aus Betriebsgründen gezwungen ist, für Wohnung und Ernährung mehr als das Uebliche aufzuwenden.

Umzugskosten sind dann als Werbungskosten in Abzug zu bringen, wenn sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens aufgewendet sind. Das wird bei den meisten Umzügen der Fall sein.

Krankheitskosten sind in der Regel als Kosten der allgemeinen Lebenshaltung vom Abzug ausgeschlossen. Ausnahmsweise können sie abzugsfähig sein, wenn sie der Behebung oder Vorbeugung der Schädigung der Gesundheit dienen, die mit der Einkommen schaffenden Tätigkeit des Arztes oder Tierarztes in unmittelbarem Zusammenhange steht und deren Auftreten bei der Art der Tätigkeit typisch ist, sogenannte Berufskrankheiten. Es genügt nicht, wenn sich der Arzt oder Tierarzt durch Ueberanstrengung und dergleichen eine Erkrankung zugezogen hat. Notwendig ist, daß ganz allgemein Ärzte und Tierärzte bei

dieser Tätigkeit der Gefahr einer Erkrankung ausgesetzt sind. Andere Krankheitsunkosten sind bei dem Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Einkommens wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse anzugeben.

Prozesskosten für Zivilprozesse sind dann, wenn sie durch den Beruf veranlaßt sind, als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Kosten einer Strafverteidigung sind dagegen regelmäßig nicht abzugsfähig, auch wenn die strafbare Handlung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit begangen worden ist. Nur wenn es sich um eine Berufsart handelt, bei der in erhöhtem Maße mit der Gefahr der Verfehlung gegen Strafgesetze zu rechnen ist, kann ein Abzug in Frage kommen. Abgelehnt worden ist z. B. die Absetzung von Geldstrafen, die ein Landarzt sich bei einer Berufsfahrt bei einem Zusammenstoß mit einem anderen Kraftwagen zugezogen hatte. Auch wenn anzuerkennen ist, daß die Kraftwagenbenutzung mit der Ausübung des Berufes in engstem Zusammenhang stehe, könne der Abzug nicht erfolgen.

Aufwendungen, die ein Arzt oder Tierarzt auf Grund eines Ehrenamtes hat, kommen ebenfalls als Betriebsausgaben in Betracht.

Was sind Sonderausgaben?

Jeder Steuerpflichtige, also auch der Arzt und Tierarzt, kann bestimmte im § 10 erschöpfend aufgezählte Aufwendungen als Sonderausgaben von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Es handelt sich hier um Aufwendungen, die mit einer besonderen Einkommensquelle nicht unmittelbar in Verbindung stehen, die aber als Minderung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens anerkannt werden. Es sind dies: ein Betrag von 50 RM. monatlich für jede Hausgehilfin (auch wenn sie nicht in der Wohnung des Arztes oder Tierarztes wohnt, dafür aber grundsätzlich für keinen anderen Haushalt tätig wird); Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten; Kirchensteuern; Beiträge und Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen; Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, jedoch nicht Abzahlungen auf bereits erlangte Baudarlehen.

Zu den hier zu berücksichtigenden Sonderausgaben gehören auch die Beiträge zu Ärztevereinigungen, soweit diese nicht zu den Beiträgen für Berufsverbände usw. gehören.

Für die Abzugsfähigkeit der Beiträge für Versicherungsprämien und Bausparkassenbeiträge sind in § 10 Abs. 2 EStG. bestimmte Mindestgrenzen festgesetzt.

Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse.

Besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Arztes und Tierarztes wesentlich beeinträchtigen, werden auf Antrag beim zuständigen Finanzamt durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt. Voraussetzung ist, daß das Einkommen 20000 RM. nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigungen für mehr als zwei Kinder gewährt werden, auf 30000 RM. Als „besondere wirtschaftliche Verhältnisse“ gelten außergewöhnliche Belastung:

1. durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder;
2. durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zur Unterhaltung bedürftiger Angehöriger, auch wenn diese nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählen;
3. durch Zahlung von Unterhaltszuschüssen für uneheliche Kinder und geschiedene Ehefrauen;
4. durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung und Unglücksfälle.

Der Reichsfinanzminister hat für die Ermäßigung der Steuer bestimmte Pauschsätze aufgestellt. So muß z. B. bei einem kinderlos verheirateten Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 5000 RM. die Belastung durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens 10 Proz. des Einkommens betragen, bei einem Verheirateten mit gleichem Einkommen und ein oder zwei Kindern 8 Proz., mit drei oder mehr Kindern 6 Proz.

Gerichtssaal

Grenzen der Belehrungspflicht des Arztes gegenüber dem Patienten vor der Operation.

Schon bei ganz geringfügigen operativen Eingriffen können unter besonders unglücklichen Umständen Komplikationen eintreten, mit denen man im Regelfalle nicht rechnet. Diese aus der Erfahrung des Lebens sich ergebende Tatsache ist — wie das Reichsgericht in einer neuen Entscheidung ausführt — jedem im Leben stehenden Laien bekannt. Mit der erwähnten Tatsache, die als Voraussetzung für den Umfang der Belehrungspflicht des Arztes vor der Operation von Bedeutung ist, darf auch der

Cholaktol

Nach Prof. Heinz-Erlangen

Preis: RM. 1.67 a. U.



Dr. Ivo Delgimayr

Chem. Fabrik Nachf. München 25

Bei Leber- u. Gallenleiden

Arzt im allgemeinen rechnen. Daraus ergibt sich, daß er nicht besonders darauf hinzuweisen braucht, wenn nicht besondere Umstände es fordern. Seine Pflicht, den Patienten vor der Operation über die möglichen Folgen einer Operation zu belehren, findet da ihre Grenze, wo es sich um Schädigungen handelt, mit deren Eintritt der Arzt selbst nicht zu rechnen braucht. Auch wenn der Patient unter Hinweis auf die Bedeutung seiner Berufsausübung dem Arzt zu erkennen gibt, daß er die Operation nur dann vornehmen lassen wolle, wenn keine Gefahren für die Berufsausübung damit verbunden seien, muß es im allgemeinen als ausreichend erachtet werden, daß der Arzt den Patienten über diejenigen Gefahren aufklärt, die mit der Vornahme der Operation verbunden zu sein pflegen und mit deren Eintritt nach dem Stande ärztlicher Erfahrung und Wissenschaft als möglich gerechnet werden muß. Den Arzt für verpflichtet zu halten, darüber hinaus noch den Patienten darüber aufzuklären, daß jeder geringfügige operative Eingriff unter ungünstigen, nicht voraussehbaren Umständen schädliche Folgen nach sich ziehen kann, würde — sofern nicht besondere Umstände es erforderlich erscheinen lassen — eine Ueberspannung der ärztlichen Beratungspflicht bedeuten. In den weitaus meisten Fällen würde der Patient dadurch in eine nicht zu rechtfertigende Unruhe versetzt werden.

Im gegenwärtigen Falle handelt es sich um eine erbsen-große Geschwulst am Grundgelenk des rechten Zeigefingers einer ausgebildeten Klavierlehrerin, die mit ihrem Bruder, einem praktischen Arzt, in ständiger Verbindung stand. Der in Anspruch genommene Arzt konnte deshalb um so mehr annehmen, daß die Patientin sich über das eben Ausgeführte im klaren war.

Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen zu diesem Fall dürften den Mediziner im näheren noch die folgenden Ausführungen interessieren: Ohne Rechtsirrtum hat das Kammergericht aber auch weiter ein fahrlässiges Verhalten des Beklagten bei der Durchführung des operativen Eingriffs verneint. Ein solches fahrlässiges Verhalten hatte die Klägerin in mehrfacher Richtung geltend gemacht. Soweit das K.G. in dieser Beziehung angenommen hat, es sei dem Beklagten weder daraus ein Vorwurf zu machen, daß er den Eingriff nicht nach zuvoriger Herbeiführung von Blutleere vorgenommen habe, noch daraus, daß er die einfachste Form der Operation gewählt und von einer Erstirpation des Ganglion abgesehen habe, noch endlich daraus, daß er zur Unterbindung der Gefäße Seide und nicht Katgut verwendet habe, ist es der Auffassung der ihm erstatteten Gutachten gefolgt; ein Rechtsirrtum ist nicht festzustellen. Auch die Revision hat insoweit bestimmte Angriffe nicht erhoben. Dagegen wendet sich diese gegen die Beurteilung, die das K.G. der Frage hat zuteil werden lassen, ob und inwieweit die als Folge der Operation festgestellte Schädigung des Nerven (Schädigung des Nervus digitalis volaris proprius an der ulnaren Seite des rechten Zeigefingers) auf

ein fahrlässiges Verhalten des Beklagten zurückzuführen ist. Der gerichtsarztliche Ausschuß, dessen Gutachten sich das K.G. angeschlossen hat, hat drei Möglichkeiten als Ursache der Schädigung des Nerven in Betracht gezogen, nämlich 1. daß der Stamm des etwa stricknadeldicken Nerven gefaßt und gequetscht worden ist; 2. daß der Stamm des Nerven bei der Ausführung der Umspritzung des Operationsgebietes von der Hohl-nadel durch Stich und Einspritzung getroffen und geschädigt sein kann; 3. daß sich um die Knoten der Seide, mit welcher die beiden, zunächst mit Klammern gefaßten Blutgefäße unterbunden worden sind, eine Bindegewebswucherung gebildet hat, welche auf den Nerven drückt. Die erste Möglichkeit wird im Gutachten als höchst wenig wahrscheinlich und höchst zweifelhaft bezeichnet. Nach Auffassung des Gutachtens ist die Verletzung 2., wenn auch die normale Funktion des Nerven sich fast immer nach kürzerer oder längerer Zeit wieder einzustellen pflegt, gleichwohl als Ursache der festgestellten Schädigung im vorliegenden Falle mindestens ebenso gut möglich, wie eine Quetschung und Abbindung des Nerven. Die dritte Möglichkeit scheidet das Gutachten aus, indem es mit Rücksicht auf die eigenen Angaben der Klägerin über den Eintritt von Gefühlsstörungen schon am Tage nach der Operation annimmt, daß die Schädigung des Nerven bereits bei der Operation verursacht sei und nicht erst später durch narbige Veränderungen. Während das Gutachten von den hiernach verbleibenden zwei Möglichkeiten aber die erste als höchst wenig wahrscheinlich bezeichnet, steht der gerichtsarztliche Ausschuß bezüglich der zweiten Möglichkeit, die er als mindestens ebensagut möglich wie die erste bezeichnet, auf dem Standpunkt, daß ein solches unglückliches Vorkommnis niemals als ein Kunstfehler zu bewerten, sondern zu den möglichen Gefahren und Schädigungen zu rechnen sei, mit denen bei jeder, auch der kleinsten Operation, zu rechnen sei. Damit gelangt es zu dem Ergebnis, daß kein Moment festzustellen sei, aus dem der Vorwurf eines Kunstfehlers oder der Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht gegen den Beklagten hergeleitet und begründet werden könnte. Das K.G. hat sich dem angeschlossen, wenn es ausgeführt hat, es lasse sich nicht nachweisen, auf welche bestimmte Ursachen die Schädigung des Nerven zurückgehe, insbesondere nicht, daß diese von den Beklagten zu vertreten sei. Die Revision macht demgegenüber mit Unrecht geltend, da die erste Möglichkeit die festgestellte Schädigung notwendig nach sich ziehe, die zweite aber nach dem Gutachten die nachteiligen Folgen in der Regel nicht habe, müsse von der ersten Möglichkeit als Ursache ausgegangen werden und dem Beklagten überlassen bleiben, das Vorliegen des ursächlichen Zusammenhangs zu widerlegen. Sie läßt außer acht, daß das Gutachten einerseits das Vorliegen der ersten Möglichkeit zwar mit Rücksicht auf die Art des vorgenommenen einfachen Schnittes für wenig wahrscheinlich und höchst zweifelhaft hält, andererseits, wenn es auch nicht verkennet, daß bei der zweiten Möglichkeit die normale Funktion des

Goldhammer-Pillen

Gelatillen Carbobismenth

Chronische Darmkatarrhe
Flatulenz Darmgärung
Gärungs-Dyspepsie

Drei mal täglich 2-5 Pillen mit dem
Essen

Gelatinierte Pillen mit
Carbo med., Bismutseli-
cyat und Ol. menth. pip.

Orig.-Packg.
zu 60 St.
Kleinpäckg.
zu 30 St.

Fabrik chemisch
pharm. Präparate

Fritz Augsberger, Nürnberg

Nerven sich nach kürzerer oder längerer Zeit fast immer wieder einzustellen pflegt, gleichwohl die Möglichkeit, daß in dem vorliegenden Falle die festgestellte Schädigung des Nerven doch auf diese letztere Ursache zurückzuführen ist, mindestens in dem gleichen Maße als gegeben und aus dieser Erwägung heraus beide Möglichkeiten als gleichwertig in Betracht kommend ansieht. Kommen aber zwei Möglichkeiten gleichwertig als Ursache in Betracht, so ist für einen Beweis des ersten Anscheins, wie ihn die Revision angewendet wissen will, kein Raum. Es war vielmehr Sache der Klägerin, den Nachweis zu führen, daß die Schädigung durch die erste oben erwähnte Möglichkeit verursacht worden ist, oder zum mindesten, daß die zweite Möglichkeit jedenfalls nicht die Ursache gewesen ist. Da aber der der Klägerin obliegende Beweis, der nach dem Inhalt des Gutachtens nur durch einen neuen operativen Eingriff hätte geführt werden können, nicht geführt ist, kann eine Haftung des Beklagten nicht in Frage kommen, weil das KG., wiederum im Anschluß an das Gutachten des gerichtsarztlichen Ausschusses, jedenfalls für den Fall, daß die zweite Möglichkeit (Verletzung des Nerven durch Stich und Einspritzung) die Ursache der Schädigung sein sollte, sowohl die Annahme eines Kunstfehlers als auch die eines fahrlässigen Verhaltens des Beklagten rechtfertig einwandfrei verneint hat. „Reichsgerichtsbriefe.“ (III 23/36. — 24. November 1936.)

Wann verjährt eine Zuwiderhandlung gegen das Branntweinmonopol nicht?

Wegen Zuwiderhandlung gegen das Branntweinmonopol und die Reichsabgabenordnung war A. zur Rechenschaft gezogen worden. Er behauptete, es sei Verjährung eingetreten. Das Landgericht trat aber dieser Auffassung nicht bei. Das Reichsgericht schloß sich der Ansicht des Landgerichts an und führte u. a. grundsätzlich an, von ausschlaggebender Bedeutung sei, ob eine Untersuchung wirklich eingeleitet worden sei; unerheblich sei es für die Unterbrechung der Verjährung, ob die Einleitung der Untersuchung nach § 441 der Reichsabgabenordnung aktenkundig gemacht worden sei. Vorliegend sei die fünfjährige Verjährungsfrist hinsichtlich zweier strafbaren Handlungen rechtzeitig unterbrochen worden. Schon im September sei gegen den Angeklagten als Inhaber einer Branntweimbrennerei eine Untersuchung eingeleitet und die Verjährung der Strafverfolgung aus dem Jahre 1924/25 unterbrochen worden. Es lagen bestimmte Verdachtsgründe hinsichtlich der Zuwiderhandlung des Angeklagten vor. Es kamen Schreiben des Hauptzollamts in Betracht, in welchen von der Strafuntersuchungssache gegen die be-

treffende Branntweimbrennerei die Rede gewesen sei. Gegen Anfang September 1929 waren Zollfahndungsbeamte vernommen worden, weil der Angeklagte unbefugt Branntwein mit Hilfe eines undicht gemachten Auslaufhahns des Sammelgefäßes entnommen habe. Gleichzeitig waren Beamte wegen der Beschuldigung vernommen worden, seit 1926 mit Hilfe einer neuen Brennereieinrichtung heimlich Branntwein angefertigt und verwendet zu haben. (Aktenzeichen: 1. D. 378. 35. — 14. Juli 1936.)

Bücherschau

Die Zulassungsordnung nach dem geltenden Kassenarztrecht. Von Justitiar a. D. J. Baller und Dr. Hud. 2. Auflage. Verlag Bedter, Universitätsdruckerei, Würzburg.

Das für alle Dienststellen unentbehrliche, weil ausgezeichnet kommentierte Buch hat eine Neubearbeitung und Erweiterung erfahren. In das schwierige Gebiet des Zulassungsrechtes führt es als zuverlässiger Wegweiser durch seine klare und übersichtliche Behandlung des Stoffes vorzüglich ein. **Wegsner.**

Behandlung der Kreislaufkrankungen. Hippokratesverlag. 1936. 226 Seiten. Kart. RM. 9.50, Ggl. RM. 11.25.

Dieses Buch erscheint als I. Band einer Sammlung, die sich „Möglichkeiten der Therapie“ benennt.

Ein in seiner Art erstmaliges Unternehmen. Es versucht, mit allem Sops zu brechen und ein an sich schwieriges Kapitel der inneren Medizin lebensnahe darzustellen. So wenig es für Studenten geschrieben ist, so lesens- und der Ueberlegung wert ist es für den Arzt. So wie es das Krankenbett in all seiner Nüchternheit und Tragik zu erzählen weiß, sind die Dinge hier in den Blickpunkt des therapeutischen Handelns auf Grund vielfacher Erfahrung gerückt.

Das Buch liest man mit Spannung und Interesse. Jedem Kapitel fügen sich die Behandlungsverfahren des Schulmediziners, des Homöopathen und des Vertreters des Naturheilverfahrens an. Daß eine derartige Anordnung des Stoffes den kritischen Ueberblick über das Für und Wider außerordentlich erleichtert, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

Solche Anstrengungen, für „das Denken in einer neuen deutschen Heilkunde“ immer mehr Interesse zu erwecken, sind außerordentlich zu begrüßen, weil sie Erfolg dringen werden in ihrem Bemühen, etwas einfach und klar darzustellen, was auf der anderen Seite — wenigstens für ältere Aerzte — bald als „Geheimkunst“ gelten muß. Man kaufe sich dieses Buch! **Wegsner.**

Die Karlsbader Kur im Hause: Ihre Indikationen und Technik. Von Oskar Simon, Arzt in Karlsbad. Verlag Julius Springer. 1936. RM. 4.80.

Ein sehr lesenswertes Buch für den Praktiker, das die Anleitung gibt zu einer überlegten planvollen Anwendung des Karlsbader Wassers bei den wichtigsten Erkrankungen des Darmkanals, der Gallenwege, der uratischen Diathesen und Stoffwechselkrankheiten, wie des Diabetes und der Fettleibigkeit. Wer diese Hauskuren richtig zu empfehlen weiß, wird auf manche, oft etwas nach Schablone hinweisende, teure Rezeptur verzichten lernen. **Wegsner.**

Ammonium
sulfokarwendolicum =
Karwendol

Preiswürdigkeit und Qualität

veranlassen neuerdings viele Kliniken und Ärzte, Karwendol und seine Fertigpräparate zu verwenden. Karwendol zeichnet sich durch hohen Schwefelgehalt und stark reduzierende sowie antiphlogistische Eigenschaften aus (vgl. Formulae magistralia berl. 1935).

Karwendol purum O. P. Tuba mit 20 g	RM 0,77 o. U.
Karwendol-Suppositorien O. P. mit 10 Stück	RM 0,94 o. U.
Karwendol-Globull vag. O. P. mit 10 Kugeln	RM 0,68 o. U.
Karwendol-Glycerin 10% Ig Schraubglas mit 100 g	RM 0,84 o. U.

KARWENDEL-GESELLSCHAFT, NACHF. RENTSCHLER & Co.,
VERWALTUNG LAUPHEIM-K/WÜRTT.

Biologisch-Medizinisches Taschenbuch 1937. 2. Jahrgang. Von Prof. Dr. Martin Vogel, Dresden. Hippokratesverlag. Preis RM. 3.80, G. RM. 7.50.

Was mir an diesem Buche nicht gefällt, das ist die kleine Druckschrift und seine „Dicke“. Für die „Tasche“ wohl ungeeignet. Ein für den Arzt geschriebenes Taschenbuch sollte eigentlich ständiger Begleiter sein können.

Im übrigen ist das „Unternehmen“ des Verfassers durchaus begrüßenswert. Begründet auf dem Boden wertvoller Gedanken einer neuen deutschen Heilkunde, vermittelt uns das Buch eine Fülle für die praktische Medizin bedeutungsvoller Anregungen und Heilmethoden. Im Vordergrund steht die Therapie. Eine Therapie, die sich alles nutzbar macht, was volks- und naturverbunden ist, ohne deswegen in Einseitigkeit zu verfallen. In vielem eine Umstellung im therapeutischen Denken insofern, als versucht wird, die eigenen Heilkräfte in den Mittelpunkt jeder Behandlung zu stellen, bzw. durch Vor- und etwa Uebungsbehandlung prophylaktische Therapie in weitestem Umfange zu treiben.

Den Inhalt dieses Buches anzugeben, ist unmöglich. Eine Uebersicht über Erfahrungen ist darin niedergelegt. Wer wollte bezweifeln, daß das Buch nicht den Versuch macht, den richtigen Weg zu gehen, den Weg einer Synthese, von der wir alle nur Vorteile empfangen können. Es ist wirklich eine kleine Rüstkammer im Kampf mit den Sorgen und der Not unserer körperlich und seelisch Kranken.

Dieses Werkchen ist unentbehrlich für alle die, welche die Medizin als eine lebendige Wissenschaft sehen und die noch nicht so eingetrocknet sind, daß sie in der biologischen Denkweise einen Angriff auf ihre eigene einseitige Geisteshaltung sehen. Ruhig voran! Wechsner.

Rassenkunde. Erbbiologie. Rassenpflege. Von Dr. Eduard Hirt, Leiter der Abteilung Rassenpflege der Allg. Ortskrankenkasse München-Stadt. Verlag für Reichsversicherung, München, Holbeinstr. 14.

Wer sich einen kurzen Ueberblick über diese im Titel angezeigten Fragen verschaffen will, wer gar als Vortragender über diese Probleme sprechen will, tut gut, sich diese Arbeit zur Lektüre zu verschaffen.

Sie ist äußerst klar und mit großem Verständnis für das Wesentliche geschrieben und füllt so zweifellos für viele, die diesen Themen noch ziemlich unerfahren gegenüberstehen, eine oft vermehrte Lücke aus. Wer mit der Zeit sparen muß, vermag sich schon in Kürze durch die Lektüre dieser vier Vorträge einen Ueberblick über diese wichtigen Gebiete unserer teilweise neuesten Erkenntnisse zu verschaffen. Wechsner.

Die Welt des Paracelsus. Von Dr. Adolf Reiz. Verlag Biko, Stuttgart. Kart. RM. 2.—, Leinen RM. 2.80.

„So soll und muß nun der Arzt aus der Natur hervorgehen und in ihr und von ihr lernen, und außer ihr gibt es nichts, und alles ist aus und in der Natur.“

In diesem Glauben ging Paracelsus, der große Arzt des Mittelalters, über diese Erde, gefemt und verfolgt von allem wissenschaftlichen Klängel seiner Zeit. Das Buch gibt einen vorzüglichen Umriss über diesen Erneuerer heilerischen Denkens, seinen Lebensweg und seine Werke. Deutsch im Fühlen und Sehen der Dinge um sich, von frommer Gemütsart, weil „alles aus Gott kommt“, wahr bis in die Knochen, weil „was nicht davon stammt, Verführung ist“, fortschrittlich, weil es immer wieder gilt, „in die Brunnen der Ewigkeit zu horchen“, so wandelt dieser Prophet von Ort zu Ort, überall seine eigenen Gedanken von der Verbundenheit irdischer Kräfte mit Gott und der Natur laut und rücksichtslos predigend.

„Die Medizin ist nichts als eine große sichere Erfahrung, aber die Mutter der Erfahrung ist das Wissen.“ Die Welt ist selbst die Apotheke die uns gegeben wird, um heilen zu können. Die Signaturenlehre ist die tiefgeschauter Folge dieser Ueberlegung. Das meiste der Paracelsischen Lehren mutet uns heute als adäquat und mehr als sonderlich an, das Einzelne vermag indes die große Gedankenkette dieses Meisters seiner Zeit nicht zu erschüttern. Sein Leben ist eine einzige Aussprache mit dem ewig Wechselvollen alles Seins, hinter dem er die führende Hand eines Göttlichen spürt, das sich immer wieder auf die Erde herniederneigt, um das Geschaffene zu wägen und in seinen Elementen zu vollenden. Alles ist zur Ernte reif, kommt, ihr Schnitter!

Erne jeder Paracelsus kennen, dieses Buch vermittelt in Kürze das Wesentliche seiner Erscheinung. Wechsner.

Beim Gesundheitsamt Augsburg-Stadt! ist zum 1. April 1937 die Stelle eines

Schularztes (evtl. auch Schulärztin)

zu besetzen. Anstellung im Beamtenverhältnis in Gruppe 10a der städt. Besold.-Ordnung mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe 11a (= städt. Besoldungs-Ordnung Gr. A 2 I und A 2 d). Anrechnung von Vordienstzeiten bleibt vorbehalten. Die Ablegung der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst sowie kinderärztliche Fachausbildung sind erwünscht. Umzugskostenvergütung nach den städt. Bestimmungen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, Nachweisungen über ärztliche Abstammung (evtl. auch für die Ehefrau) und politische Zuverlässigkeit sind bis 10. 3. 37 an das städt. Personalamt Augsburg einzureichen. Der Oberbürgermeister.

Kassenarzt

arisch, Zentrum, sucht laufend Operat.-Assistenz. Ang. u. München Ab 9042 an Waibel & Co., München 23, Leopoldstr. 4

Älterer Arzt m. kl. Allgemeinpraxis (Schwabing), Arier, sucht mit jüngeren Kollegen in München in Verbindung zu treten zwecks

Vertretung

während seines Urlaubs. Ang. erbelen unt. Ab 9041 an Waibel & Co., Anz.-Gesellsch., München 23, Leopoldstr. 4.

Anzeigen finden im

„Arzteblatt für Bayern“
weiteste Verbreitung

Sanitätsverband für München und Umgebung Thalkirchner Straße 6

Zur Aufnahme gemeldet vom 11. 2. bis 16. 2. 1937

- Bernholzer Martin, ohne Beruf, Corneliusstr. 19/0
- Dappler Johanna, Kolonialwarengeschäft, Corneliusstr. 19/0
- Fraundl Elisabeth, Kunstgewerblerin, Winzerstr. 90/1
- Härtl Therese, Haushalt, Goltierplatz 8/3
- Hafner Felix, Zeichner, Schnorrstr. 5/2 Rgb.
- Hingorla Willibald, Schreinermeister, Schmid-Kochel-Str. 9/1
- Hintermayer Frieda und Erich, Kinder (Mutter Kellnerin), Reichenbadstr. 37/3
- Karg Paul, Einkassierer, Volkartstr. 20
- Klone Michael, Schreinermeister, Untere Grassstr. 30/0
- Kramer Maria, Verkäuferin, Schmidbauersstr. 32/0
- Lindermeyer Heinrich, Fuhrunternehmer, Tassiloplatz 6/3
- Lutzenberger Anna, Postassistentin a. D., Herzogstr. 25/1 r.
- Moll Kreszenz, Geschäftsinhaberin, Zenellstr. 4a/0
- Nawa Alfons, Leihbüchereibestitzer, Schellingstr. 100
- Oberdieck Elfriede, Kontoristin, Liebherrstr. 19/2 lks.
- Ostler Oskar, Kaufmann, Blumenburgstr. 36/0 Gh.
- Sohnmagruber Karl, Malermeister, Clemensstr. 25/0
- Schrödl Wilhelmine, Kaufmannsgattin, Berg-am-Laim-Str. 28/2
- Städler Anna, Haushalt, Pilgersheimersstr. 1/3
- Urban Rudolf, Reisender, Oberanger 16/1
- Wiesböck Anton, Spenglermeister, Millerersstr. 1
- Zisterer Josef, Kolonialwarengeschäft, Sandstr. 5/0

Heilstätten-
bedarf, Nähr-
Kräftigungs-
Präparate,
Röntgen-
apparate, Ärzte-
einrichtungen u.
Instrumente usw.

kündigen Sie wirksam
an im

**ARZTEBLATT
FÜR BAYERN**

Wollen Sie

das „Arzteblatt für Bayern“ binden lassen, so erhalten Sie Einbanddecken durch jede Buchhandlung und vom

Verlag der
Ärztl. Rundschau
Otto Gmelin,
München 2 BS

Gegen

Rheuma

Ischias, Gicht

Pistyanschlamm-Packungen
im **Hans-Sachs-Bad**
Hans-Sachs-Straße 14
Alle
Krankenkassen

Bellagenhinweis.

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen 3 Prospekte bei, und zwar:

- „Bronchovydrin“ der Firma Dr. R. u. Dr. O. Weil's Arzneimittelwerk, Frankfurt a. M.
- „Analgit“ der Chemischen Fabrik Krewel-Leuffen, Mettmann b. Düsseldorf.
- „Standartin“ der Chemischen Fabrik Krewel-Leuffen, Mettmann b. Düsseldorf.

Abgekürzte Bettruhe durch Behandlung im Original-
Hessing'schen portativen Apparat bei

Frofrat Friedrich Hessing'sche orthopädische Heilanstalt
Chefarzt Dr. F. Hessing
Augsburg-Göggingen

Knochenbrüchen, Fehlstellungen, Gelenk-
entzündungen der Untere Extremitäten und der Wirbelsäule.

Arzteblatt für Bayern

vormals Bayerische Ärztezeitung (Bayerisches Arztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern. Mitteilungsblatt der Bayerischen Landesärztekammer. Geschäftsstelle München 2 NB, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte). Fernsprecher 57678.

Bayerische Landesärztekammer: Postcheckkonto München 5252; Bayerische Staatsbank DD 125989. Landesstelle Bayern der KVD.: Postcheckkonto München 2518; Bayerische Vereinsbank 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dechsner, Haar b. München, Fernsprecher 4752 24.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin, München 2 BS, Bavariaring 10, Fernsprecher 596483, Postcheckkonto: 1161 München. Beauftragte Anzeigenverwaltung: Walbel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 35653.

Nummer 9

München, den 27. Februar 1937

4. Jahrgang

Inhalt: Bekanntmachungen. — Allgemeines: Der Arzt als Zeuge und Sachverständiger vor den ordentlichen Gerichten. — Der Zug zur Großstadt. — Deutschlands Nahrungsmittelversorgung. — Der Volksgenosse und sein Arzt. — Steuerbuchführung durch Stundenbuchhalter. — Aufhebung der Gewerbesteuer für die freien Berufe. — Gerichtsfall.

Mögen Jahrtausende vergehen, so wird man nie von Heldentum reden und sagen dürfen, ohne des deutschen Heeres des Weltkrieges zu gedenken. Dann wird aus dem Schleier der Vergangenheit heraus die eiserne Front des grauen Stahlhelms sichtbar werden, nicht wankend und nicht weichend, ein Mahnmal der Unsterblichkeit. Solange aber Deutsche leben, werden sie bedenken, daß dies einst Söhne ihres Volkes waren.

Adolf Hitler.

Dr. Carl Egger †.

Am 22. Februar 1937 wurde der praktische Arzt und Brigadearzt der SA., Dr. Carl Egger, München, im Krematorium des Ostfriedhofes der ewigen Ruhe übergeben.

Eine zahlreiche Trauergemeinde war gekommen, um Abschied von dem Toten zu nehmen. Die SA. war mit Angehörigen der Gruppe Hochland erschienen.

Dr. Egger fiel einem bedauerlichen Unglücksfall zum Opfer. Der Vorsitzende des Feuerbestattungsvereins widmete Worte der Dankbarkeit und Liebe im Namen aller derer, denen er als Arzt Helfer und Freund gewesen war.

Am Sarge legten unter ehrenden Worten Kränze nieder die Oberste SA.-Leitung, Gruppenarzt Dr. Wallnöfer im Auftrag der Gruppe Hochland, Gauamtsleiter Dr. Bach, die Ortsgruppe und Ärzteschaft Haidhausens.

Der langjährige, verdiente Chef des Sanitätswesens der SA., Dr. Ketterer, widmete dem Verstorbenen hohe Worte der Anerkennung für seine treue und aufrichtige Mitarbeit an den Zielen und Aufgaben der Bewegung.

Die Ärzteschaft wird das Andenken Dr. Eggers in Ehren halten und widmet der Familie des Toten ihr tiefempfundenenes Mitgefühl. S.

Bekanntmachungen

Anordnung betr. Vorbereitungszeit in der Landpraxis.

Anordnung.

Nach § 14 Abs. 2 ZulO. muß der Arzt während der Vorbereitungszeit auf die Kassenpraxis drei Monate als Vertreter oder Assistent von Kassenärzten mit überwiegend auf dem Lande ausgeübter Praxis tätig sein. Die Erfahrungen mit den bisher dazu erlassenen Richtlinien sind unbefriedigend und erfordern eine Neuregelung auf finanziellem und organisatorischem Gebiet. Unter Aufhebung der bisherigen Richtlinien über die Vorbereitungszeit in der Landpraxis vom 1. Juni 1935 treten daher mit Wirkung vom 1. April 1937 folgende Bestimmungen in Kraft.

Bestimmungen über die Vorbereitungszeit in der Landpraxis.

1. Ab 1. April 1937 wird die Vertretung und Assistenz bei Kassenärzten durch Ärzte, die gemäß § 14 Absatz 2 ZulO. während der Vorbereitungszeit auf die Kassenpraxis drei Monate als Vertreter oder Assistent von Kassenärzten mit überwiegend auf dem Lande ausgeübter Allgemeinpraxis tätig sind, ausschließlich durch die Abteilung Stellenvermittlung der Reichsführung der KVD. geregelt.

Ärzte, die die Vorbereitungszeit ableisten wollen, müssen sich bei der Reichsführung der KVD., Abteilung Stellenvermittlung, melden. Ebenso melden die Landesstellen der Reichsführung der KVD., Abteilung Stellenvermittlung, welche Praxisstellen den Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 und 4 ZulO. entsprechen und wie hoch die Bruttoeinnahmen der Ärzte aus den zuständigen Abrechnungsstellen der KVD. im letzten Jahre gewesen sind. Änderungen sind der Abteilung Stellenvermittlung unverzüglich mitzuteilen.

2. Für die Bezahlung der Vertreter werden künftighin der Familienstand und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertreter maßgebend sein.

Jeder Vertreter erhält freie Station und eine Barentschädigung. Diese beträgt für ledige Ärzte und verheiratete Ärzte, die während der Vorbereitungszeit ihr Gehalt weiter beziehen, 60 RM. monatlich (2 RM. je Tag). Verheiratete Ärzte, deren Gehalt während der Vorbereitungszeit nicht weiterläuft, haben Anspruch auf einen darüber hinausgehenden Satz, der aus einem Grundbetrag von 8 RM. je Tag besteht und einem Zuschlag von 1 RM. täglich je Kind.

Zur Zahlung der Barentschädigung des Vertreters und der Reisekosten wird bei der Reichsführung der KVD., Abteilung Stellenvermittlung, eine Vertreterkasse eingerichtet. Die Barentschädigungen werden ausschließlich durch die Vertreterkasse gezahlt. Zusätzliche Vergütungen, auch für die Tätigkeit in der Privatpraxis, sind unzulässig. Der vertretene Arzt zahlt daher ab 1. April 1937 an den Vertreter nichts mehr.

Die Reisekosten gehen in allen Fällen zu Lasten der Vertreterkasse. Die Erstattung der Rückfahrkosten regelt die Reichsführung der KVD., Abteilung Stellenvermittlung.

Dem Vertreter ist bei Antritt der Stellung ein Teilbetrag sowie Reisekosten, beim Abschluß der Vertretung der Rest der Barentschädigung und gegebenenfalls Rückreisekosten von der Vertreterkasse auszus zahlen.

3. Für die Vertretung bzw. Assistenz nach § 14 Abs. 2 oder 4 ZulO. zahlen die vertretenen Ärzte an die Vertreterkasse einen Betrag, der sich nach ihren Bruttoeinnahmen und dem Familienstand richtet. Es sind zu entrichten bei einer monat-

lichen Bruttoeinnahme aus der zuständigen Abrechnungsstelle der KVD. (Durchschnitt des letzten Jahres):

bis 600 RM.	75 RM. monatlich,
601 RM. bis 900 RM.	120 RM. monatlich,
901 RM. bis 1200 RM.	160 RM. monatlich,
1201 RM. bis 1500 RM.	200 RM. monatlich,
1501 RM. bis 1800 RM.	300 RM. monatlich,
mehr als 1800 RM.	400 RM. monatlich.

Für kürzere Zeiträume sind die entsprechenden Beträge zu bezahlen.

Aerzte mit drei und mehr Kindern zahlen nicht den Satz ihrer Einnahmestufe, sondern den nächstniedrigeren Satz, jedoch nicht weniger als 75 RM.

4. Die Entscheidung darüber, ob eine Praxis im Sinne des § 14 Abs. 2 ZulO. ausgeübt wird, trifft auf Antrag des Praxisinhabers der Amtsleiter der zuständigen Landesstelle der KVD. Der Antragsteller erhält darüber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist für eine rückliegende Zeit nur ausnahmsweise auszustellen.

Maßgebend für die Anerkennung als Landpraxis ist in erster Linie die Stelle selbst, nicht der Inhaber der Stelle, es sei denn, daß besondere Gründe eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen. In diesem Fall kann der abgelehnte Arzt beim Reichsführer der KVD. Beschwerde gegen die getroffene Entscheidung einlegen.

5. Das gleiche wie in Ziffer 4 gilt sinngemäß für die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten gemäß § 14 Abs. 4 ZulO. Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten soll nur dann gewährt werden, wenn eine vorübergehende Beschränkung der Arbeitsfähigkeit oder eine Ueberlastung mit Dienst in der Partei besteht.

6. Aerzte, die Vertreter oder Assistenten im Sinne der Ziffer 4 oder 5 beschäftigen, haben diesen über ihre Tätigkeit eine Bescheinigung auszustellen. Sie muß enthalten:

- die Zeitdauer der Beschäftigung mit genauer Datumangabe,
- eine Erklärung, daß die Praxis von dem (namentlich bezeichneten) Amtsleiter der zuständigen Landesstelle als Landpraxis gemäß § 14 Abs. 2 ZulO. anerkannt ist (gegebenenfalls die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 4 ZulO. erteilt ist). (Siehe anliegendes Muster.)

Für die Richtigkeit der Bescheinigung nach a) und b) trägt der ausstellende Arzt die volle Verantwortung. Sie gilt als Ausweis gegenüber den Zulassungsstellen.

7. Die dreimonatige Vorbereitung in der Landpraxis soll in der Regel in nicht mehr als vier Abschnitten abgeleistet werden.

8. Die Bestimmungen über die Vorbereitungszeit in der Landpraxis gelten für Vertretung und Assistenz bei Kassenärzten gemäß § 14 Abs. 2 ZulO., soweit sie am 1. April 1937 oder später beginnen.

Berlin, den 18. Januar 1937.

Der Stellvertreter des Reichsärztesführers
für die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands.

Dr. Grote.

Den Vordruck für die Bescheinigung entsprechend vorstehender Ziffer 6 erhalten die Praxisinhaber von der Reichsführung der KVD., Abtlg. Stellenvermittlung, bei der Zuteilung eines Vertreters (Assistenten) nach unten folgendem Muster.

Der erste Abschnitt ist vom Praxisinhaber auszufüllen und die Richtigkeit von der KVD.-Bezirksstelle bestätigen zu lassen. Dann ist die Bescheinigung der Reichsführung der KVD., Ab-

teilung Stellenvermittlung, einzuschicken, die danach die Schlußabrechnung mit dem Vertreter (Assistenten) vornimmt und bescheinigt, daß die Stelle durch sie vermittelt ist.

Muster

Bescheinigung zur Vorlage beim Zulassungsausschuß und bei der Reichsführung der KVD.,
Abtlg. Stellenvermittlung

Herr Dr. ist in meiner Praxis als Vertreter — als Assistent — in der Zeit vom bis tätig gewesen.

Dr. ist verheirateter Arzt, der sein Gehalt weiter bezieht; verheiratet ohne Gehaltsbezug (Zutreffendes ist zu unterstreichen), hat Kinder.

Meine Praxis ist durch Bescheinigung des Amtsleiters der Landesstelle vom als Landpraxis gemäß § 14 Abs. 2 der ZulO. anerkannt. (Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten in der Praxis ist mir gemäß § 14 Abs. 4 der ZulO. durch Bescheinigung des Amtsleiters der Landesstelle vom erteilt worden.)

., den

Unterschrift des Arztes.

Die Richtigkeit dieser Angaben wird hiermit bescheinigt.

., den

Unterschrift des Amtsleiters der KVD.-Bezirksstelle

Die Stelle ist von der Reichsführung der KVD., Abtlg. Stellenvermittlung, vermittelt worden.

Berlin SW 19, den

Unterschrift

Reichsärztekammer — Aerztekammer Bayern.
Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands,
Landesstelle Bayern.

An alle Aerzte Bayerns!

„Die körperliche Ertüchtigung des einzelnen Mannes und der einzelnen Frau, sie führt zur körperlichen Kraft und Gesundheit der Nation. Das gerade und gesunde Volk aber wird auch geistig nie den Irrtümern unterliegen, denen das einseitig überlastete Gehirn nur zu leicht verfällt.“

(Adolf Hitler.)

München, Januar 1937, Briener Straße 11.

Die begeisterte Anteilnahme aller Schichten unseres Volkes an den XI. Olympischen Spielen darf nicht verebben, ohne der Pflege der Leibesübungen innerhalb unserer Nation eine bedeutende Ausbreitung zu geben. — Die mit so viel Mühe und Aufwendungen erfolgreich gestalteten Spiele müssen einen bleibenden Nutzen für Deutschland hinterlassen. — Um diesen zu erwirken, soll das anschließende Jahr einer umfassenden Sportwerbung dienen.

Der Reichssportführer kann die ihm gestellte Aufgabe, alle Volksgenossen zum Gedanken der Leibesübungen zu erziehen, nur erfüllen, wenn alle Berufenen sich in den Dienst der ideellen Sportwerbung stellen.

Das Sprachrohr des Reichssportführers und des Reichsbundes für Leibesübungen ist das Reichssportblatt, das als amtliches Organ, in glänzender Aufmachung, reich illustriert, den Sportgedanken in das kleinste deutsche Dorf tragen soll.

Unsere Mithilfe an dieser Aufgabe soll darin bestehen, daß wir allen Berufskameraden empfehlen, das Blatt für die nächsten zwölf Monate zu bestellen und durch Auslage im Wartezimmer einem weiten Kreise deutscher Volksgenossen zugänglich zu machen.

Die wöchentlich erscheinende Zeitschrift kostet im Monat 93 Rpf. Die zu übernehmende Verpflichtung bleibt also in durchaus erträglichen Grenzen.

Ein entsprechendes Rundschreiben mit Bestellschein ist ergangen. Den Bestellschein bitten wir ausgefüllt an die zuständige Bezirksstelle einzusenden zwecks Weiterleitung.

gez.: Dr. Klipp.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern.

Betr.: Beirat bei der Landesstelle.

In den Beirat bei der Landesstelle Bayern der KVD. sind berufen worden:

Pg. Oberarzt Dr. Jah. Seiler, München, Schwabinger Krankenhaus, Vertrauensmann der angestellten Aerzte im Bereich der Landesstelle Bayern;

Pg. San.-Rot Dr. Siebl, Ingolstadt, Ehrenvorsitzender des NSD-Aerztebundes, früher Amtsleiter der Bezirksstelle Ingolstadt;

Pg. Prof. Dr. Kürten, München, Dekan der Med. Fakultät der Universität München und Gauamtsleiter vom Rassenpolitischen Amt bei der Gauleitung München-Oberbayern, als Referent für Rassenfragen;

Pg. Dr. Wechsner, Hoor b. München, Schriftleiter des Aerzteblattes für Bayern, als Pressereferent;

Pg. Dr. Härmann, München, Leiter der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung von Mißständen und Mitglied des Sachverständigenbeirates für Volksgesundheit bei der Reichsleitung der NSDAP.

Dr. Klipp.

Reichsärztekammer — Aerztekammer Bayern.

Betr.: Beiträge zur Reichsärztekammer.

An die Bezahlung der rückständigen Beiträge für das II. und III. Quartal 1936 wird nachmals erinnert. Beiträge, die bis zum 5. März 1937 nicht entrichtet sind, werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen.

Dr. Klipp.

Reichsärztekammer.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle München-Land.

Es wird mitgeteilt, daß der Verband Kaufmännischer Berufskrankenkassen nunmehr einen neuen Namen erhalten hat, nämlich: „Verband der Angestellten-Krankenkassen“ (V. d. A.K.). Diesem neuen Verband gehören sämtliche Erziehungskassen der Krankenversicherung für Angestellte an (mit Ausnahme der Lichterfelder Erziehungskasse).

Dr. Wechsner, Amtsleiter.

Sämtlichen Aerzten und Medizinalpraktikanten wurde in diesen Tagen von der Aerztekammer Bayern der Wunsch übermittelt, das Reichssportblatt für die Dauer von zwölf Monaten zu bestellen.

Ich bitte diese Werbung nicht zu übersehen und mir bis 5. März 1937 die Bestellscheine bestimmt zuzusenden.

Dr. Wechsner.

Reichsärztekammer.

Aerztliche Bezirksvereinigung München-Stadt.

Mozart-Abend

im Haus der Deutschen Aerzte,
Brienner Straße 11.

Am Donnerstag, dem 4. März 1937, 20 Uhr et.

Klavier-Sonate C-Dur (facile) Dr. Hans Mehner

Lieder: Weibchen

Im Frühlingsanfang

Sehnsucht nach dem Frühling

Fr. Gertrud Kuchenbauer

Arien: „Ein Männchen oder Weibchen“

aus Zauberflöte

Arie des Grafen Almaviva

aus Figaros Hochzeit

Dr. Adolf Hinkel

Lieder: Abendempfindung

An Thloe

Verdwellung

Warnung

Dr. Erwin Schön

Klavier-Quartett Es-Dur (Köchl 495)

Klavier

Dr. Hans Mehner

Geige

Dr. Fritz Ebert

Bratsche

Fr. Gertrud Espermüller

Cello

Dr. Walter Meyer

Bandl-Terzett

Fr. Gertrud Kuchenbauer

Dr. Erwin Schön

Dr. Adolf Hinkel

Alle Aerzte mit Angehörigen sind herzlichst eingeladen.
Nach dem Konzert geselliges Beisammenseln im Kasino.

Dr. Lorenzer.

Am Donnerstag, dem 11. März 1937, findet in den Gastäumen des Hauses der Deutschen Aerzte, Brienner Straße 11, ein

Salvator-Herren-Abend

mit lustigen Darbietungen statt.

Sämtliche deutschen Aerzte Münchens sind dazu eingeladen.

Dr. Lorenzer.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle Augsburg.

Auf Veranlassung des Verbandes der Krankenkassen Augsburgs und Umgebung gebe ich folgendes bekannt:

1. Vertrauensärztliche Untersuchungen.

Auf den von den Krankenkassen verwendeten Vordrucken für die Darladung eines arbeitsunfähigen Kranken zu einer vertrauensärztlichen Nachuntersuchung ist ein Hinweis enthalten, wonach der Dargeladene sich dem Vertrauensarzt nicht vorzustellen braucht, wenn er inzwischen vom behandelnden Arzt bereits für arbeitsfähig erklärt wurde.

Dagegen ist hervorgehoben, daß das Erscheinen beim Vertrauensarzt nötig ist, wenn der behandelnde Arzt die Arbeitsfähigkeit erst für einen späteren Tag, also z. B. auf den kommenden Montag, bescheinigt. Bleibt der Versicherte im letzteren Falle der angeordneten Nachuntersuchung unbegründet fern, so hat dies die Einstellung der Krankengeldzahlung vom Darladungstage ab zur Folge. Da die Versicherten in derartigen Fällen sich häufig auf den behandelnden Arzt berufen, mache ich die Kassenärzte auf diese Bestimmung aufmerksam.

Ferner ist auch beobachtet worden, daß Arbeitsunfähige sich vom behandelnden Arzte für einen späteren Tag arbeitsfähig schreiben lassen, um der vertrauensärztlichen Nachuntersuchung zu entgehen, die Arbeit jedoch an dem betreffenden Tag nicht aufnehmen, sondern eine neuerliche Bestätigung über die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit beibringen. Auch derartigen Wünschen der Versicherten ist vom Kassenarzt entgegenzutreten.

2. Ausfüllung der Krankengeldscheine.

Von den Krankenkassen wird wiederholt berichtet, daß es die Kassenärzte unterlassen würden, falls der Kranke arbeitsfähig geschrieben wird, im Auszahlungsschein für Kranken-, Haus- und Taschengeld die Schlußdiagnose zu vermerken, sowie die Frage zu beantworten, ob der Kranke noch behandlungsbedürftig ist. Da diese Angaben für den Fall einer wiederholten Erkrankung des Mitglieds sehr wichtig sind, und insbesondere damit Rückfragen vermieden werden, wird gebeten, diese Scheine vollständig auszufüllen.

3. Uebergangsscheine.

Es wird von den Krankenkassen darüber Klage geführt, daß einzelne Kassenärzte die Uebergangsscheine erst gegen Schluß des jeweiligen Vierteljahres den Kassen zur Bescheinigung der Anspruchsberechtigung vorlegen würden, z. T. sogar erst, nachdem die gesetzliche Unterstützungszeit inzwischen bereits abgelaufen ist. Es wird daher gebeten, die Uebergangsscheine noch im Laufe des ersten Quartalsmonats zur Abstempelung einzureichen und nachträglich noch hinzukommende Uebergangsfälle den Kassen durch die Versicherten zur Abstempelung zu übermitteln.

4. Vortrag.

Auf Veranlassung der Vereinigung der Freunde des Humanistischen Gymnasiums in Augsburg und Umgebung werden die Kollegen zu dem am Dienstag, den 2. März 1937, abends 8 Uhr in der Aula des St.-Anna-Kollegiums stattfindenden Vortrag mit Lichtbildern von Univ.-Prof. Dr. phil. et med. h. c. Herzog über „Die Aeklepiosheilstätten und die hippokratische Medizin“ eingeladen. Außer dem Aeklepiosheiligtum auf der Insel Kos, dessen Ausgrabungen der Vortragende geleitet hat, werden die gleichfalls ausgegrabenen Heiligtümer von Epidauros und Pergamon besprochen. Die Geschichte dieser drei großen Heilstätten ist zugleich ein Beitrag zu den modernen Problemen der Spannungen und des Ausgleichs zwischen Volksheilkunde und wissenschaftlicher Medizin und der Organisation des ärztlichen Dienstes.

Dr. Luther, Amtsleiter.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle Traunstein und Umgebung.

Mehrere Krankenkassen meines Bezirks haben mich ersucht, den Berufskameraden folgende Punkte in Erinnerung zu bringen:

1. Die Behandlung von Hühneraugen, Warzen usw., die Krankheitserscheinungen machen, gehört zum Arbeitsgebiet des Arztes. Es ist nicht angängig, daß derartige Behandlung Fußpflegern, Badern und ähnlichen überlassen werden. Behandlung von Hühneraugen aus rein kosmetischen Gründen gehört nicht zu den Aufgaben des Kassenarztes. Diese Behandlung muß entweder auf eigene Kosten des Kranken ausgeführt werden oder der Kranke kann in geeigneten Fällen den oben genannten Hilfspersonen überwiesen werden.

2. Bei Arzneiverordnungen, die nachts dringend von der Apotheke hergestellt werden müssen, ist auf der Verordnung der Vermerk „Noctu“ anzubringen, da sonst der Apotheker nicht verpflichtet ist, die Verordnung nachts auszuführen und nicht berechtigt ist, den Nachtzuschlag aufzurechnen.

3. Bei Kassenmitgliedern und Familienangehörigen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechend von der Zahlung des Arzneikostenanteils befreit sind, ist auf der Verordnung der Vermerk: „Gebührenfrei“ anzubringen. Der Apotheker ist nicht berechtigt, ohne diesen Vermerk „Gebührenfrei“ Arzneimittel abzugeben oder den Vermerk selbst auf die Verordnung zu setzen.

4. Die Krankenkassen bitten, daß die Kassenärzte die von den Kassenmitgliedern überbrachten Krankenscheine auch, falls nicht Arbeitsunfähigkeit besteht, allwöchentlich an die Kasse zurückgeben. Es ist nicht angängig, daß die Scheine für die ambulanten Fälle erst nach Ablauf des Vierteljahres oder überhaupt nicht zurückgegeben werden. Dadurch hat die Kasse keine Möglichkeit, etwaige Regrezansprüche rechtzeitig erheben zu können, und es besteht die Gefahr, daß der Kassenarzt nicht rechtzeitig von der Nichtmitgliedschaft des Kranken benachrichtigt wird.

Der Amtsleiter: Dr. med. Hellmann, Trostberg.

Mittel- und Oberfranken.

Zulassungen.

Ende März soll über Zulassungen im Arztregisterbezirk Mittel- und Oberfranken Beschluß gefaßt werden. Gemäß § 47 der ZulO. gebe ich bekannt, daß Zulassungen für folgende Orte in Frage kommen:

im Teilbezirk II: Ansbach, Bamberg, Coburg, Dachsbad, Fürth, Heiligenstadt, Hersbruck, Neuenmarkt, Neustadt a. d. Aisch, Schönwald.

Anträge auf Zulassung für diese Orte und schriftliche Äußerungen der Beteiligten sind unter Beachtung der Vorschriften der §§ 43 Abs. 1 und 48 ZulO. bis zum 18. März 1937 an den Zulassungsausschuß bei der Verwaltungsstelle Nürnberg-Stadt der KVD. in Nürnberg, Adlerstraße 15, zu richten. Anträge und Äußerungen, die nach dem 18. März 1937 eingehen, brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Unverbindlich für die Beschlußfassung des Zulassungsausschusses diene den Aerzten, die ihre Zulassung beantragen wollen, zur Nachricht, daß in Ansbach Bedarf nach einem Kinderarzt, in Fürth und Coburg nach einem Sacharzt für Orthopädie und in den übrigen Orten Bedarf nach Allgemeinärzten besteht.

Heiligenstadt und Neuenmarkt sind vordringlich zu besetzen.

Dr. med. Wilhelm Stöcker,

Vorsitzender des Zulassungsausschusses für den Arztregisterbezirk Mittel- und Oberfranken der KVD.

Schwaben.

Zulassungen.

Mitte März soll über eine Zulassung im Arztregisterbezirk Schwaben Beschluß gefaßt werden. Gemäß § 47 ZulO. gebe ich bekannt, daß für Neuburg a. d. D. eine Zulassung in Frage kommt.

Anträge auf Zulassung für diesen Ort und schriftliche Äußerung der Beteiligten sind unter Beachtung der Vorschriften der §§ 43 Abs. 1 und 48 ZulO. bis zum 10. März 1937 an den Zulassungsausschuß bei der KVD.-Bezirksstelle Augsburg, Augsburg, Schäßlerstraße 19, zu richten. Anträge und Äußerungen, die nach dem 10. März eingehen, brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Unverbindlich für die Beschlußfassung weise ich darauf hin, daß für Neuburg a. d. D. Bedarf nach einem Sacharzt für Chirurgie mit entsprechender Ausbildung auch in Frauenkrankheiten und Geburtshilfe besteht.

Dr. Häutle,

Vorsitzender des Zulassungsausschusses bei der KVD.-Bezirksstelle Augsburg.

Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde.

Einladung zu der Tagung am Sonntag, dem 28. Februar 1937, im Hörsaal der Universitäts-Frauenklinik München, Mailstraße 11.

Tagesordnung:

- 9 Uhr Mitgliederversammlung. — 9.15 Uhr Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden Prof. Dr. H. Enmer.
1. H. Siebke (Bonn), auf Aufforderung: Neues über die Hormone in der Frauenheilkunde.
 2. E. Preiszcker (Wien): Hormonell bedingte asymmetrische Brustdrüsenanschwellung in der Präpubertät.
 3. Krane (München): Hormonstoffwechsel nach Uterusexstirpation.
 4. E. Kehrner (Marburg) auf Aufforderung: Ueber Hyperemesis gravidarum, insbesondere pernicioosa, nach dem neuesten Stand der Forschung.
 5. E. Philipp (Greifswald): Schwangerschaftsperitonitis und Toxikose.
 6. A. Döderlein (München): Reformvorschläge für die operative Geburtshilfe.
 7. G. Döderlein (Berlin): Die Organisation der Schwangerenfürsorge.
 8. H. Albrecht (München): Der Geburtschock.
 9. R. Drossoff (Erlangen): Beiträge zur Geburtsdynamik.
 10. Günter K. S. Schulke (Berlin): Beobachtungen bei den Geburten Unehelicher.
 11. A. Mayer (Tübingen): Ueber die Zunahme der Geburtslänge der Neugeborenen.
 12. H. O. Neumann (Marburg): Klinische und pathologisch-anatomische Studien zum Problem der Schilddrüse bei Neugeborenen.
 13. Schiemann (Würzburg): Ein neues Zeichen des Kindes-todes im Röntgenbild (Vorweisung).
 14. Lüttge (Bamberg): Tumoren im Geburtskanal.
 15. Buschbeck (Würzburg): Zur Diagnose der Extrauterin-gravidität.
 16. Meßwerdt (Jena): Zur Frage der Diagnose des latenten Portiokarzinoms.
 17. G. Döderlein (Berlin): Müssen wir noch mit Gummihandschuhen operieren?
 18. E. A. Müller (München): Suprazervikale Myomoperation.
 19. Gauß (Würzburg): Altes und Neues über die Behandlung der weiblichen Gonorrhöe.
 20. E. A. Müller (München): Die Therapie der Parapelveitis.
 21. E. Vogt (Zwickau): Erfahrungen mit Unguentolan in der Geburtshilfe und Gynäkologie.
 22. H. Bosch (Erlangen): Brauchbare Ersatzverfahren für die Allgemeinnarkose bei gynäkologischen Eingriffen.
 23. Brakemann (München): Genitaltumoren und ableitende Harnwege.
 24. Karg (München): Die Radiumschwächbestrahlung und ihre Bedeutung für die Frauenheilkunde.
 25. Volk (München): Die Radium-Moulage, ihr Wesen, ihre Technik und ihre Anwendungsformen (mit Vorweisungen).
 26. H. G. Karb (Erlangen): Die Röntgennahbestrahlung im Rahmen der Karzinombestrahlung.
 27. Keller (Freiburg): Die Prognose des Collumkarzinoms.
 28. S. G. Dietel (München): Ergebnisse der Strahlenbehandlung des Corpuskarzinoms.
 29. E. Vogt (Zwickau): Vorweisungen. (Am Beginn der Nachmittagsitzung.)

Deutsche Gesellschaft für innere Medizin.

Vom Montag, dem 15., bis Donnerstag, den 18. März 1937, hält die Deutsche Gesellschaft für innere Medizin ihre 49. Tagung in Wiesbaden, unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Siebeck (Berlin), ab. Das wissenschaftliche Programm sieht bisher folgende Referate vor:

Montag, den 15. März: „Neue Grundsätze der Ernährung.“ Berichterstatter: Prof. Bessau (Berlin). — „Ernährungsbehandlung des Diabetes.“ Berichterstatter: Prof. Bürger (Bonn).

Mittwoch, den 17. März: „Pathologie der Schilddrüse.“ „Die Genese des endogenen Kropfes mit besonderer Berücksichtigung der Erbliehkeitsfrage.“ Berichterstatter: Dr. Engster-Naegeli (Zürich). — „Schilddrüse und vegetative Regulationen.“ Berichterstatter: Prof. Hoff (Königsberg).

Am Donnerstag, dem 18. März, findet eine Sitzung zusammen mit der Deutschen Tuberkulose-Gesellschaft statt. Thema: „Ueber die tuberkulöse Allgemein-Infektion.“

Am Freitag, dem 19. März, Fortsetzung der Tagung der Deutschen Tuberkulose-Gesellschaft in Wiesbaden.

Vor der Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin werden die Deutsche Gesellschaft für Kreislaufforschung vom 13. bis 15. März in Bad Nauheim und die Deutsche Rheuma-Gesellschaft am 14. März in Wiesbaden tagen.

Die Deutsche Gesellschaft für Vererbungswissenschaft tagt in Frankfurt a. M. vom 18. bis 20. März.

Vortragsanmeldungen für die Deutsche Gesellschaft für innere Medizin sind mit Manuskript bis zum 15. Januar an den derzeitigen Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. Siebeck, Berlin NW 7, I. Med. Univ.-Klinik der Charité, Schumannstraße 21, zu richten.

Anfragen, betreffend die Kongreßausstellung, sind umgehend zu richten an Herrn Bürger, Wiesbaden, Bierstädter Höhe 5.

Tagungen und Kurse.

Die Gesellschaft der Aerzte in Wien und Verein zur Förderung des ärztlichen Fortbildungswesens an der Universität Wien veranstalten aus Anlaß der Hundertjahrfeier der Gesellschaft der Aerzte in Wien Aerztliche Festwochen vom Mittwoch, den 19. Mai, bis Samstag, den 29. Mai 1937, verbunden mit einer Vortragsreihe aus dem Gesamtgebiete der Medizin und mit Festigungen der Medizinischen Gesellschaften Wiens.

Vorträge halten u. a.: Prof. Dr. Clairmont (Zürich), Hofrat Prof. Dr. von Haberer (Köln), Prof. Dr. v. Bergmann (Berlin), Geheimrat Prof. Dr. v. Müller (München), Prof. Dr. Naegeli (Zürich), Geheimrat Prof. Dr. Leger (München), Geheimrat Prof. Dr. Paap (Leipzig), Geheimrat Prof. Dr. Stoekel (Berlin), Prof. Dr. Wagner (Berlin), Geheimrat Prof. Dr. v. Pfaundler (München), Prof. Dr. Wessely (München), Prof. Dr. Wendebach (Wien), Prof. Dr. v. Eifelsberg (Wien), Geheimrat Prof. Dr. Sauerbruch (Berlin), Prof. Dr. Wagner-Jauregg (Wien).

I.

Das gesellschaftliche Programm, Empfänge, Theater, Abendessen, Ausflüge und Besichtigungen, wird später bekanntgegeben.

*

Jeder Teilnehmer an den Aerztlichen Festwochen hat eine Gebühr von S 25.— als Regiebeitrag zu entrichten. Teilnehmerkarten und alle Auskünfte sind im Kursbüro der Wiener Medizinischen Fakultät, Wien IX, Allgemeines Krankenhaus, I. Hof, an Wochentagen von 11 bis 16.30 Uhr, an Samstagen von 10 bis 13 Uhr, sowie während der Vorträge erhältlich.

Wichtig für ausländische Teilnehmer.

Ärzte aus dem Auslande, die an den Ärztlichen Festwochen teilzunehmen wünschen, erhalten gegen Voreinsendung des Regiebeitrages von S 25.— an das Kursbüro der Wiener Medizinischen Fakultät, IX., Allgemeines Krankenhaus, die Teilnehmerkarte, sowie eine Legitimationskarte, welche letztere sie zur gebührenfreien Ein- und Ausreise (ohne Beibringung des Sichtvermerkes einer österreichischen Vertretungsbehörde) berechtigt.

Ärzte, die infolge der Devisenvorschriften ihres Heimatlandes diesen Betrag nicht einsenden können, erhalten gegen Voreinsendung von 10 internationalen Antwortscheinen (die beim Bezug der Teilnehmerkarte in Rechnung gestellt werden) bloß die Legitimationskarte zugesandt.

II.

Sahrbegünstigungen.

Die Oesterreichischen Bundesbahnen gewähren bis auf Widerruf Fahrpreisermäßigungen.

Für Ausländer und Auslandsösterreicher: Hinfahrt: voll bezahlt. Rückfahrt: 60 Proz. Ermäßigung von Wien nach einem beliebigen Grenzbahnhof; Hin- und Rückfahrt müssen zur Gänze auf den Linien der Oesterreichischen Bundesbahnen erfolgen.

Aufenthaltsbedingungen: Mindestens siebentägiger Aufenthalt in Oesterreich, auch an verschiedenen Orten. Ein- und Abreisetage werden in diese Frist eingerechnet.

Aufenthaltsnachweis: Der Nachweis des siebentägigen Aufenthaltes wird durch den passamtlichen Einreisevermerk einer Eisenbahn-Passkontroll-Behörde erbracht. Auslandsösterreicher müssen überdies noch eine von der Ortspolizei ihres ständigen Wohnortes ausgestellte Bescheinigung darüber vorweisen, daß sie außerhalb Oesterreichs ihren Wohnsitz haben. Eine nicht in deutscher Sprache verfaßte Bestätigung muß von der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Auslande überdies vidiert werden.

Einladung zum Schwabinger Abend

am Freitag, den 5. März 1937, abends 8 Uhr, im Zentralbod des Krankenhauses Schwabing. Vorweisungen aus verschiedenen Gebieten der inneren Medizin (Baur, Gotthardt, Heuck, Husler, Leger, Schneider, Singer, Seiler).

Freie Polizei-Medizinalbeamtenstellen bei der staatlichen Polizei Preußens.

Zur Durchführung der polizeiärztlichen Aufgaben bei der gesamten staatlichen Polizei Preußens sind neue Polizei-Medizinalbeamtenstellen geschaffen worden. Für die Besetzung der Stellen werden noch geeignete Bewerber gesucht. Außerdem besteht ab 1. April 1937 die Möglichkeit, beamtete Polizeiärzte auch in den außerpreussischen Ländern einzustellen.

Die beamteten Polizeiärzte sind in beamtenrechtlicher Hinsicht den Verwaltungsbeamten gleichgestellt und unterstehen dem allgemeinen Beamtenrecht. Sie tragen die Polizeiuniform mit den für die Ärzte vorgesehenen Sonderabzeichen.

Die Polizeiärzte führen die Amtsbezeichnungen: Oberärzte der Polizei (als Assessoren), Stabs- und Oberstabsärzte der Polizei, Oberfeldärzte der Polizei und Oberstärzte der Polizei.

Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen und Abordnungen von beamteten Polizeiärzten verfügt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.

Für die Einstellung in die Laufbahn der beamteten Polizeiärzte kommen grundsätzlich nur approbierte Ärzte in Betracht, die ihrer Militärpflicht genügt haben und arischer Abstammung sind. Die Einstellung erfolgt bei einem Approbationsalter von weniger als 3 Jahren als Oberarzt der Polizei, darüber hinaus

als Stabsarzt der Polizei. Nachdem der Stabsarzt ein Befoldungsdienstalter von 6 Jahren erreicht hat, wird er Oberstabsarzt. Bei Eignung und freier Planstelle erfolgt voraussichtlich nach einer mehrjährigen Dienstzeit als Oberstabsarzt die Beförderung zum Oberfeldarzt (Rang eines Oberstleutnants). Mit der Beförderung zum Oberstarzt schließt die Laufbahn der uniformierten Polizeiärzte zur Zeit ab.

An Dienst Einkommen erhalten die Polizeiärzte in größeren Städten nachstehende monatliche Bezüge:

Oberärzte, ledig, von rund 286 bis rund 323 RM.; Oberärzte, verheiratet, von rund 306 bis rund 342 RM.; Stabsärzte, ledig, von rund 366 bis rund 426 RM.; Stabsärzte, verheiratet, von rund 386 bis rund 445 RM.; Oberstabsärzte, verheiratet, von rund 500 bis rund 665 RM.; Oberfeldärzte, verheiratet, von rund 570 bis rund 750 RM.; Oberstärzte, verheiratet, von rund 665 bis rund 968 RM.

Zu gewährenden Kinderzuschläge sind nicht mit enthalten. Von diesen Monatsbezügen kommen lediglich die Steuern noch in Abzug.

Die beamteten Polizeiärzte sind im Sinne der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) „ärztliche Beamte“. Die Ausübung jedweder kassenärztlichen Tätigkeit ist den Polizeiärzten unterfagt. Die Ausübung rein privatärztlicher Tätigkeit (einschl. Gutachtertätigkeit) kann wie bisher den Polizeiärzten auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden.

Wünsche der Bewerber bezüglich des Standortes werden noch Möglichkeit berücksichtigt.

Anträge auf Uebernahme in die beamteten Polizeiärztestellen, denen zunächst nur ein handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen ist, sind dem für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) zu übersenden, die auch weitere Auskunft erteilen.

Allgemeines**Der Arzt als Zeuge und Sachverständiger vor den ordentlichen Gerichten.**

Im ordentlichen Gerichtsverfahren (Zivilprozeß, Strafverfahren) ist die grundsätzliche Stellung des Arztes als Zeuge und die als Sachverständiger für beide Verfahrensorten fast gleich, so daß die Darstellung zusammengefaßt werden kann. Um Verwirrungen zu vermeiden, bleiben besondere Verfahrensarten (Verfahren vor den Versorgungsgerichten, Ehrengerichtbarkeit usw.), für die vielfache Abweichungen gelten, an dieser Stelle unberücksichtigt.

I. Der Arzt als Zeuge.

1. Wie jedermann ist auch der Arzt verpflichtet, einer gerichtlichen Ladung als Zeuge Folge zu leisten. Ein Recht, sich zugunsten ungestörter Berufsausübung der Zeugenpflicht zu entziehen, hat er nicht.

2. Die Voraussetzungen, unter denen allgemein ein Zeuge und damit auch ein Arzt die Aussage verweigern kann, sind insbesondere Verlobnis, Ehe oder nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer Partei oder dem Angeklagten.

3. Ein Zwang, das Zeugnis zu verweigern, besteht für jene Tatsachen, die dem Arzt während der Ausübung seines Berufes anvertraut sind — es sei denn, daß bestimmte Vorschriften hier die Zeugnisabgabe fordern (dazu vgl. diese Zeitschrift 1936, S. 201 f.).

II. Der Arzt als Sachverständiger.

1. Als Zeuge aufzutreten, ist für jedermann und damit auch für den Arzt eine Pflicht; als Sachverständiger (Gutachter) zu fungieren, ist nur für bestimmte Personen Pflicht, nämlich a) für solche, die öffentlich bestellt sind, Gutachten der erforderlichen Art zu erstatten, b) für jene, die sich dem Gericht bereit erklärt haben, die gutachtliche Tätigkeit auszuüben, c) für Personen, die die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausüben oder die zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. Unter die letzte Gruppe von Personen („öffentlich ermächtigt“) fällt kraft der Approbation stets der approbierte Arzt, er sei selbständig oder angestellt.

2. Die Gründe, die den Arzt zur Verweigerung des Gutachtens berechtigen, sind dieselben wie beim Zeugnis (vgl. oben).

3. Da der Sachverständige vom Richter ausgewählt wird, also vom Vertrauen des Gerichts getragen ist, können Parteien oder Angeklagte ihn ablehnen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: Interesse am Rechtsstreit (wenn der Arzt z. B. Partei, regreßpflichtig oder Verletzter ist), Verwandtschaft mit einer Partei, Besorgnis der Befangenheit (d. h. wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen). Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet stets das Gericht.

4. Gegebenenfalls darf der ärztliche Sachverständige (bei Gestattung durch den Verhandlungsleiter) von sich aus in die Verhandlung eingreifen; er darf Fragen an Zeugen oder sonstige Beteiligte stellen, Akten zu seiner Information einsehen, Beweisvorschläge zur Dervollständigung seiner Information machen usw.

Das stärkste Vorschlagsrecht ist in § 81 StPO. enthalten: Auf Antrag eines ärztlichen Sachverständigen kann ein Angeschuldigter gerichtlich zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand in eine öffentliche Irrenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) eingewiesen werden.

5. Muß im Strafprozeß der Arzt einer unmittelbaren Ladung durch den Angeklagten (oder durch Nebenkläger, Privatkläger) folgen? Zur Hauptverhandlung in einem Strafprozeß kann ein Zeuge und auch ein Sachverständiger unmittelbar geladen werden, d. h. ohne Anordnung seitens des Gerichts; er braucht aber der Ladung nur zu folgen, wenn bei der Ladung ihm die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder Hinterlegung bei dem Urkundsbeamten nachgewiesen wird.

6. Ein geladener und zum Erscheinen gesetzlich verpflichteter Sachverständiger, der ausbleibt und eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft (§ 138 StGB.); daneben setzt er sich Ordnungsstrafen und Kostenfolgen bei unbegründetem Ausbleiben aus.

III. Der Arzt als sachverständiger Zeuge.

1. Sachverständige Zeugen sind sowohl der ZPO. als auch der StPO. bekannt.

Zeugen sollen Sinneswahrnehmungen wiedergeben; Sachverständige sollen auf Grund eines Sachwissens gutachtlich dem Richter helfen, einen Tatbestand zu beurteilen. Nun ist es aber uns allen geläufig, daß keine Wiedergabe von vermeintlichen Wahrnehmungen ohne Assoziationen stattfindet und daß eigentlich jeder ausagende Zeuge Gebiete hat, auf denen er ein Sachwissen besitzt. Ist nun der Zeuge auf einem bestimmten Gebiet durch Sachwissen heimisch und hat er einen bestimmten Tatbestand

beobachtet, den er mit Hilfe dieses Wissens überdurchschnittlich beobachten konnte und beurteilen kann, so ist es prokisch, nicht nur seine Beobachtungen, sondern auch seine Spezialkenntnisse dem Gericht entwickeln zu lassen. In einem solchen Falle versetzt der Richter den Zeugen in die Rolle des sachverständigen Zeugen.

2. Dem sachverständigen Zeugen wird nicht der Kreis der Rechte und Pflichten des gerichtlichen Sachverständigen zugeteilt. Er bleibt Zeuge. Das bedeutet: Er hat nicht das selbständige Informationsrecht des Sachverständigen, aber auch nicht die Nachteile der Gutachterstellung. Er wird demgemäß als Zeuge vernommen und als Zeuge entschädigt.

3. Nun kommt es aber öfters vor, daß eine sachverständige Person zuerst nur als Zeuge aussagt, so auch geladen war, dann aber weiter gutachtlich vernommen wird. Liegt beides vor, so ist es korrekt, sie sowohl als Zeugen wie als Sachverständigen gelten zu lassen.

Indessen wird durch die Beschränkung auf die Bezeichnung Zeuge nicht gehindert, daß materiell aus dem Zeugen auch ein gerichtlich vernommener Sachverständiger geworden ist, der nun auch als Sachverständiger zu entschädigen ist.

Dies ist für den Arzt zu wissen wichtig; demgemäß haben auch unsere Gerichte mehrfach entschieden.

IV. Gebührenfragen.

Für Zeugen und Sachverständige gilt: Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 1. Oktober 1879 (die bis heute oft Änderungen erfahren hat).

1. Zeugen erhalten Entschädigung für Zeitversäumnis (bei Reisen: auch Reisekosten und Aufenthaltsentschädigung).

Sachverständige erhalten Entschädigung für Zeitversäumnis, daneben aber eine angemessene Vergütung für Mühewaltung und allgemein eine Erstattung der ihnen verursachten Kosten.

2. Dem Zeugen werden bis zu zehn Stunden je Tag für Zeitversäumnis vergütet.

Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrag bis zu 3 RM. für jede angefangene Stunde; ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 RM. für jede angefangene Stunde erhöht werden. Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

V. Einige Sonderfragen.

1. Jeder Zeuge oder Sachverständige kann auf seine Gebühren bei weiter Entfernung seines Aufenthaltsorts vom Orte der Vernehmung einen Vorstoß verlangen (§ 165 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

2. Die Zeugen- und Sachverständigengebühren unterliegen einer besonders kurzen Verjährung (Ausschlußfrist); sie müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens beim zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Die Frist von drei Monaten beginnt zu laufen: beim Zeugen mit der Entlassung, beim Sachverständigen a) beim mündlichen Gutachten ebenfalls mit der Entlassung, b) beim schriftlichen Gutachten mit dessen Eingang bei Gericht.

Keineswegs ist aber die Dreimonatsfrist so zu verstehen, als ob nur innerhalb der drei Monate gezahlt werden könnte. Der Anspruch muß nur in dieser Frist angemeldet werden. Ist er angemeldet, so unterliegt er der zweijährigen Verjährung nach § 196 Ziff. 17 BGB. Br. Steinwallner, Bonn.

Der Zug zur Großstadt.

Ein Mensch, der für sich allein in die Natur gestellt würde wie etwa Robinson, müßte zuerst darauf bedacht sein, außer nach einem vor den Unbilden des Wetters schützenden Unterkommen nach der notwendigen Nahrung für sich zu suchen und überhaupt seine Ernährung auf absehbare Zeit sicherzustellen. Ueber Jagd, Fischfang und Wildfruchtleser käme dieser Mensch dann zwangsläufig zur Viehzucht, zur einfachen Feld-Gras-Wirtschaft und schließlich zum ausgebildeten Ackerbau. Immer aber bleibt er auf die Natur angewiesen, immer bleibt er in engster Wechselbeziehung zu ihr.

Die Entwicklung der abendländischen Völker hat diese Naturverbundenheit des Menschen in vielen Punkten gestört und zum Teil sogar fast zerstört. Bis in das zweite Drittel des neunzehnten Jahrhunderts war aber trotz aller Störungen Deutschland immer noch in erster Linie Ackerbau land. Gut zwei Drittel seiner Bevölkerung lebten von der Landwirtschaft. Nur der Rest von nicht ganz einem Drittel bestand aus Kaufleuten, Handwerkern und Gelehrten und einem sich allmählich immer schärfer herausbildenden Anteil von zunächst ungelerten Industriearbeitern. Dieses ganze Restdrittel der Bevölkerung wohnte aber noch vorwiegend in Klein- und Mittelstädten, und nur ein Zwanzigstel wohnte in insgesamt acht Städten, die über hunderttausend Einwohner hatten. Langsam zwar, aber unaufhaltsam wandelte sich Deutschland seitdem aus einem Ackerbaustaat in einen Industriestaat. Die Industriemittelpunkte, die Großstädte, mehrten sich und schwellen an. Heute hat Deutschland 58 Großstädte, und es wohnt fast ein Drittel aller Deutschen — über 20 Millionen — in ihnen. Diese Großstädter sind der Natur entfremdet. Ihre Vorsorge zur Sicherstellung ihrer Ernährung besteht lediglich in dem Herbeischaffen des Geldes als des nötigen Tauschmittels, für das sie den Nahrungsbedarf eintauschen. Sie wissen nichts mehr von Ackerbau und Viehzucht, sie ernten nur Geld, für das sie alles andere glauben einhandeln zu können. Zu diesem Drittel Großstädter kommt noch ein weiteres Viertel der Gesamtbevölkerung, das in Mittel- und Kleinstädten lebt und ebenfalls im wesentlichen der Landwirtschaft mehr oder weniger stark entfremdet ist. So ist heute also über die Hälfte der deutschen Volksgenossen verstädtert, und ihre Naturverbundenheit ist zumindest stark gelockert, wenn nicht von einem Teil schon ganz verloren. Trotzdem besteht der Zug vom Lande zur Stadt, und zwar zur Großstadt, unverändert fort. Man weiß eben nicht, was man mit dem Fortgang vom Lande oder aus der Ackerbürgerstadt in die Großstadt aufgibt. Man sieht nur die lockenden Vergnügungen der Großstadt, das ungebundene und scheinbar abwechslungsreichere Leben in ihr, man sieht aber nicht, daß der Großstädter diese scheinbaren Vorteile durch Verlust an Lebensfrische und Lebenskraft erkauft, und daß dadurch die deutsche Volkskraft empfindlich geschädigt wird.

Erholungs- und Ausspannungsbedürfnisse der Großstädter setzen überhaupt zunächst eine gewisse Größe und Sicherheit des Einkommens voraus. Darüber verfügt in erster Linie eine gewisse Mittelschicht, die heute nicht mehr sehr breit ist. Währungsverfall und Wirtschaftsnot hoben sie gegen früher stark eingeeengt, und damit hat sie an Wichtigkeit zweifellos etwas verloren. Viel stärker ausschlaggebend, weil sehr viel zahlreicher, ist jene Schicht, die in weniger auskömmlichen Verhältnissen lebt, die sich auch als kinderloses Ehepaar die Erholungsquellen der wirtschaftlich günstiger Gestellten nicht erschließen kann. Sie bildet die Hauptmasse der heutigen Großstadtbevölkerung. Sie ist es, die die Wohndichte der Großstadt über alles zulässige Maß steigert. In der Großstadt wohnen auf einem Geviertkilometer bebauten Raumes Tausende von Menschen. Von allen Großstädten bleiben nur Mühlheim an der

Ruhr und Remscheid unter 10000 Einwohner je bebautes Geviertkilometer. Alle anderen deutschen Großstädte haben mehr. Im Gesamtdurchschnitt zeigt da Hamburg die Höchstzahl von fast 32000 Einwohnern je bebautes Geviertkilometer. Das ist aber nur eine Durchschnittszahl, die bedeutet, daß für die einen Teile der Stadt die Wohndichte größer, für andere Teile aber kleiner sein muß als dieser Durchschnitt. Bei einer anderen Stadt aber kann man die Abweichungen vom Gesamtstadtdurchschnitt besonders gut verfolgen und kann danach sich vorstellen, wie es in anderen Großstädten aussehen mag. Diese Stadt ist Berlin. Es hat im Durchschnitt eine Wohndichte von fast 26000 Einwohnern je bebautes Geviertkilometer. Im Stadtbezirk Prenzlauer Berg aber steigt die Wohndichte allein auf 81000 Einwohner je bebautes Geviertkilometer und sinkt in der Altstadt, dem ursprünglichen Berlin, nirgends unter 40000 Einwohner. Das alte Berlin bleibt also überall weit über dem Gesamtdurchschnitt von Groß-Berlin, und der Gesamtdurchschnitt von Groß-Berlin ist nur deswegen verhältnismäßig niedrig, weil ihn die 1920 eingemeindeten Villenvororte drücken. Fast die Hälfte der Einwohner der Viermillionenstadt aber wohnt in der Altstadt Berlin mit der Bevölkerungsdichte von 40000 bis 81000 Einwohnern je bebautes Geviertkilometer.

Bei solchen Wohndichten, die immer die wirtschaftlich weniger günstig gestellte Bevölkerung schwer treffen, wird man verstehen, daß der Großstadtmensch, der vielen dem Menschen ursprünglich eigentümlichen und notwendigen Lebensbedingungen entfremdet ist, der vom Häusermeer der Großstadt gleichsam gefangen gehalten wird, wesentlich an Lebenskraft und Lebensfrische verlieren muß. Der namentlich von den Bevölkerungsstatistikern immer wieder beklagte Mangel an Fortpflanzungswillen der Großstädter ist also tatsächlich biologisch begründet. Er wurzelt sozusagen in einer Lähmung des Lebenswillens überhaupt, der durch die großstädtischen Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit, nämlich im wesentlichen durch die völlige Entfremdung von der Natur und durch die Lösung von aller Naturverbundenheit zwangsweise herbeigeführt wird. Schon deshalb muß der immer wieder törichterweise sich geltend machende Zug zur Großstadt bekämpft werden. Schon deshalb muß die Großstadt, und zwar jede Großstadt, aufgelockert und von Menschen entlastet werden, ganz abgesehen davon, daß das Land zunehmend unter Bevölkerungs- und Arbeitskraftmangel leidet. Das bedeutet natürlich nicht die Auflösung der Großstädte überhaupt. Aber es bedeutet etwas anderes, es bedeutet, daß auch die Industrie des Industriestaates Deutschland sich, wenn sie weiterhin Arbeitskräfte in ausreichender Zahl und Leistungsfähigkeit sich sichern will, soweit wie möglich von der Großstadt lösen muß. Kleinere Industriesiedlungen in landwirtschaftlich nicht brauchbarem Gelände sind hier das Wunschbild. Also auch hier ist der Zug zur Großstadt zu bekämpfen. Dafür aber soll und muß man eintreten für möglichst weitgehende Zurückführung unserer Volksgenossen zur Naturverbundenheit.

Deutschlands Nahrungsmittelversorgung.

Die deutsche Vollperson verbraucht heute durchschnittlich die Woche ein Kilogramm Fleisch, und zwar Warmblüterfleisch von Rindern, Schweinen und Schafen. Wohl gemerkt, das ist der Durchschnittsverbrauch, es werden viele Volksgenossen weniger Fleisch wöchentlich verzehren, andere, namentlich die wirtschaftlich besser Gestellten mehr. Im Durchschnitt kommt dann eben ein Kilogramm auf jeden Deutschen. Die Schlachttiere dafür kann Deutschland nicht allein liefern. Es muß, um solchen Fleischverbrauch zu decken, erhebliche Mengen von Schlachtieren aus dem Auslande einführen. Diese Einfuhr bedeutet aber Abfluß deutschen Geldes ins Ausland, Geld, das der deut-

sehen Volkswirtschaft verlorengeht. Die Deckung des bisher üblichen Fleischbedarfes durch entsprechende Einfuhr würde einen guten Teil des deutschen Volksvermögens kosten, und darum hat die Reichsregierung die Fleischeinfuhr auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt. Damit nun aber nicht für die verbleibende geringere Fleischmenge im Kleinhandel ungerechtfertigt hohe Preise gefordert werden können, hat die Reichsregierung Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch festgesetzt. Zu diesen Preisen kann jedermann, können auch die minderbemittelten Volksgenossen Fleisch erstehen, wenn man glaubt, man könne durchaus nicht auf Fleisch verzichten.

Die Aerzte und Ernährungsphysiologen haben stets behauptet, der Deutsche äße zuviel Warmblüterfleisch. Sie empfahlen schon lange, einen Teil des heute durch Warmblüterfleisch gelieferten Eiweiß' durch Seefischfleisch zu ersetzen. Ernährungsphysiologisch ist Seefischeiweiß dem Schlachtiereweiß durchaus gleichwertig, in einzelnen Beziehungen — sehr leichte Verdaulichkeit — sogar überlegen. Wirtschaftlich bedeutet erhöhter Seefischverbrauch jedoch eine hinreichende Beschäftigung der deutschen Hochseefischereiflotte, er gibt zahlreichen Volksgenossen dauernde und gut bezahlte, wenn auch schwere Arbeit. Es fließt, wenn die Hochseefischereiflotte regelmäßig und hinreichend beschäftigt ist, kein Pfennig für Seefische ins Ausland. Eine einzige Ausnahme bildet heute nur der deutsche Heringsbedarf, der zu einem Teil noch durch ausländische Fänge gedeckt werden muß. Aber — wie schon angedeutet — bei entsprechender ausreichender Beschäftigung überhaupt kann die deutsche Hochseefischerei so ausgebaut werden, daß ihre Flotte auch den gesamten deutschen Heringsbedarf decken kann. Heringe sind in der See genug vorhanden. Der Verbraucher selbst entscheidet also durch sein Verhalten, ob die Fleischknappheit als ein unvermeidbares Uebel angesehen wird, oder ob man sich gar nicht um sie zu kümmern braucht, weil sie durch eine Umstellung der Verbraucher nicht mehr in fühlbare Erscheinung tritt.

Mit dem Fettverbrauch verhält es sich ähnlich. Aerzte und Ernährungsphysiologen behaupten auch hier: wir brauchen gar nicht soviel Fett, wie wir heute zu verbrauchen gewöhnt sind. Also grundsätzlich ist eine Einschränkung, die übrigens ohne Schäden für die Gesundheit ziemlich beträchtlich sein kann, durchaus möglich, wenn nämlich dafür dem Körper eine andere Gruppe von Nahrungsmitteln geboten wird. Schon seit Liebig weiß man nämlich, daß die Fettgruppe in der Zusammensetzung der Ernährung sehr gut und weitgehend durch die Zuckergruppe vertreten werden kann. Was die eigentliche Fettversorgung anbetrifft, so kommt zunächst einmal auch bei der Abgabebegrenzung für Speisefette heute auf den Kopf eine völlig ausreichende Menge Fett zur Verteilung. Außerdem sind

die verteilten Speisefette hochwertig. Das gilt insbesondere für Butter. Und für die zur Vertretung der entgangenen Fettlieferung bestimmten Zuckerzubereitungen kommen unbedingt erstklassige, rein aus Früchten und Rohrzucker bestehende Marmeladen und Fruchtmusarten in Betracht. Das ist ein Brotaufstrich, den jeder, der nicht gerade zuckerkrank ist, unbedingt gesundheitlich und auch hinsichtlich des Wohlgeschmackes wohl ertragen kann. Daneben ist auch Kunsthonig in jeder Menge da. Der Verbrauch des Fettes zum Brotaufstrich kann daher unbedenklich zugunsten größeren Marmeladen- und Kunsthonigverbrauches eingeschränkt werden. Für Kochen und Backen hat man dann immer noch genügend Sette aus den allgemein freigegebenen Mengen zur Verfügung.

Merkwürdigerweise kann aber die deutsche Hausfrau, also der Verbraucher selbst, die verfügbare Buttermenge wesentlich steigern, wenn sie sich nur am rechten Ort ein klein wenig umstellt. Als Abfallstoff bei der Butterbereitung bleibt die Magermilch übrig, die heute im wesentlichen leider nur als Magerkäse oder als Viehfutter verwertet wird. Wenn die deutsche Hausfrau aber einmal ein wenig Einkehr hält und darüber nachdenkt, ob und wo sie im Haushalt die fettreiche Vollmilch durch Magermilch ersetzen kann, und wenn sie nach dieser Erkenntnis bei der Speisenzubereitung auch handelt, dann kann schon im einzelnen Haushalt manches Liter Vollmilch durch Magermilch vertreten werden. Und weil viele Wenig stets ein Viel machen, ergibt die Gesamtheit solcher Einzelerparnisse viele Kilogramm Butter, die schließlich der sparsamen Hausfrau wieder zugute kommen.

Der Volksgenosse und sein Arzt.

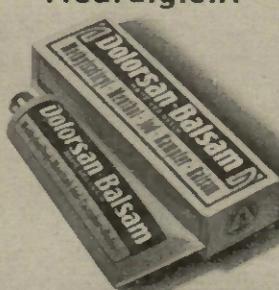
Juden im Dienst der Gesundheitsführung?
Rassischer Anstand und völkische Zuverlässigkeit in der Arztwahl.
(Veröffentlicht in der NS.-Korrespondenz.)

NSK. Der Nationalsozialismus hat den Begriff Gesundheitsführung geprägt und damit all das, was mit der medizinischen und sonstigen gesundheitlichen Betreuung der Volksgenossen zusammenhängt, aus den Niederungen der liberalistischen Weltanschauung, wie sie die vergangene Zeit pflegte, herausgehoben auf jene Höhe der Betrachtungsweise, die eingenommen werden muß, wenn der Begriff Arzt und Volk richtig gesehen und in seinen wechselseitigen Beziehungen zu jenen Auswirkungen gelangen soll, die der Gemeinschaft dienen. Die mit der Reorganisation auf gesundheitlichem Gebiete vom Führer beauftragten Männer waren sich darüber klar, daß zuerst einmal jenes Vertrauen des einzelnen Volksgenossen zum Arzte, das in der Vergangenheit zum größten Teil verloren-

Perkutane Schmerzbehandlung?



Polyarthriti? Neuralgien?



Grippe? Erkältungskrankheiten?



Eisen-Kalk-Therapie



gegangen war, wiederhergestellt werden mußte, um von dieser einzig möglichen Grundlage aus weiterbauen zu können.

Man kann heute, ohne zu übertreiben, behaupten, daß es gelungen ist, hier gründlich Wandel zu schaffen und daß Arzt und Volk wieder zu einer Einheit wurden, deren jedes Glied sich darüber klar ist, daß ihr Zusammenwirken zwar wohl in erster Linie immer noch die Hilfe für den einzelnen bringen soll, im Enderfolge jedoch dem großen Ziele der höchstmöglichen gesundheitlichen Förderung und Stärkung der Nation gilt.

Es soll in diesem Rahmen nicht im einzelnen ausgeführt werden, was getan worden ist und was noch zu tun bleibt. Wir können jedoch das Thema Arzt und Volk nicht abhandeln, ohne dabei auch die Judenfrage zu streifen. Durch die Nürnberger Gesetze hat der Staat die Willensmeinung der nationalsozialistischen Bewegung in bezug auf die Juden sanktioniert und damit die klare Linie der künftigen Entwicklung aufgezeigt. Die Juden stehen heute außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft. Man hat ihnen auf der einen Seite ihr völkisches Eigenleben in großzügigster Weise garantiert, andererseits aber durchaus klar betont, daß man das Leben der Nation von ihrem Einflusse in der Zukunft freigehalten wissen will.

Diesen Willen des Nationalsozialismus und des Gesetzgebers zu respektieren, ist aber nun nicht Sache der Juden allein, sondern jedem deutschen Volksgenossen wird, allein schon durch die Tatsache des Erlasses der Nürnberger Gesetze, gesagt, daß er sich vom Juden fernzuhalten hat, und auch da, wo besondere gesetzliche Formulierungen nicht gegeben sind, den Juden und seinen Einfluß in seinem Dasein ausschalten muß. Das ist nicht mehr allein eine Frage des guten Geschmacks und des völkischen Takttes, sondern ganz einfach Pflicht jedes Volksgenossen, der Wert darauf legt, diese Ehrenbezeichnung mit Recht für sich in Anspruch zu nehmen. Hier gilt mehr als anderswo der Satz, daß noch lange nicht all das, was nicht ausdrücklich verboten wurde, nunmehr erlaubt ist.

Wenn aber nun der Nationalsozialismus nicht wünscht, daß, abgesehen von den rein rassistischen Beziehungen, Juden und Deutsche näheren Kontakt miteinander haben, wie kann dann jemand der Ansicht sein, daß seine Inanspruchnahme eines jüdischen Arztes irgendwie auch nur zu entschuldigen sei?

Gewiß praktiziert in Deutschland noch eine Ueberszahl jüdischer Aerzte, noch ist auch die Frage des jüdischen Kassenarztes nicht ihrer vollgültigen Lösung zugeführt. Hier wie überall im Leben des neuen Staates braucht die Entwicklung ihre Zeit. Das langsame, durch die Umstände bedingte Fortschreiten dieser Entwicklung ist jedoch keineswegs nur ein Freibrief für diejenigen, die der Ansicht sind, erst gesetzliche Regelungen legten ihnen in gewissen Dingen Pflichten auf.

Erst in letzter Zeit hat eine Reihe von Zeitungen in dankenswerter Weise Volksgenossen zur Ordnung gerufen, die glaubten, es sogar verantworten zu können, als Beamte des nationalsozialistischen Staates jüdische Aerzte aufzusuchen. Es liegen auch Urteile von Arbeitsgerichten vor, die das Recht des Betriebsführers, ein Gefolgschaftsmitglied, das nach wie vor jüdische Aerzte bevorzugt, zu entlassen, festlegten. Hier wurde der sehr richtige Standpunkt vertreten, daß ein solches Gefolgschaftsmitglied jenen völkischen Anstand und jenes Maß von völkischer Zuverlässigkeit vermissen ließe, die vorhanden sein müßten, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, im nationalsozialistischen Sinne, zwischen Betriebsführung und Gefolgschaft zu garantieren.

Wir können sowohl die Stellungnahme der betreffenden Zeitungen als auch der Arbeitsgerichte nur unterstreichen. Die Frage der Arztwahl ist mehr als jede andere eine Vertrauensfrage. Arzt und Patient sollen und müssen in ein enges per-

sönliches Verhältnis zueinander treten, wenn die ärztliche Versorgung im Sinne des Begriffes „nationalsozialistische Gesundheitsführung“ ersalgreich durchgeführt werden soll, wenn wir restlos loskommen wollen von der einst weitverbreiteten Meinung, der Arzt unterhalte weiter nichts als eine Reparaturwerkstätte für den menschlichen Organismus. Nun wird aber niemand behaupten wollen, daß ein solches Verhältnis zwischen Juden und Deutschen möglich sei. Wer also nach wie vor den jüdischen Arzt aussucht, beweist damit nicht nur sein mangelndes völkisches Sauberkeitsempfinden, sondern auch seinen Willen, dem Wollen des Nationalsozialismus auf gesundheitspolitischem Gebiete nicht zu folgen.

Hier tritt also eine klare Scheidung der Geister ein, und es ist nicht übertrieben, wenn wir behaupten, daß die deutschen Patienten jüdischer Aerzte sich innerlich zum Judentum geschlagen haben. Darüber hinaus ist nach zu bedenken, daß die Opferfreudigkeit und die Dienstwilligkeit eines ganzen Berufsstandes von solchen Zeitgenossen sabotiert wird. Denn am Ende kann man nicht nur von der deutschen Ärzteschaft verlangen, daß sie sich im nationalsozialistischen Sinne betätigt und für das Wohl der Volksgenossen sorgt, daß sie voller Idealismus im Sinne der Bewegung und des Staates am Aufbau der Nation mitarbeitet, sondern man muß es auch jedem Volksgenossen zur Pflicht machen, zu seinem Teil an der großen Aufgabe mitzuarbeiten. (Aerzteblatt f. Schlesien 4/37.)

Steuerbuchführung durch Stundenbuchhalter.

Was der Steuerpflichtige beachten muß.

Mancher Steuerpflichtige bedient sich in seinen Steuerangelegenheiten, insbesondere zur Erfüllung der Buchführungspflichten, der Hilfe eines sogenannten „Stundenbuchhalters“. Dabei ist zu beachten, daß derartige Stundenbuchhalter, die Steuerpflichtigen ihre Bücher und Aufzeichnungen führen, ohne im Betrieb des Steuerpflichtigen angestellt zu sein, der vorherigen allgemeinen Erlaubnis des Finanzamts bedürfen. Es entsteht nun die Frage, ab ein Steuerpflichtiger, der einen Stundenbuchhalter beschäftigt, ohne daß dieser die entsprechende Erlaubnis besitzt, sich strafbar macht und andererseits, wie die Buchführung eines derartigen Stundenbuchhalters vom Finanzamt zu bewerten ist. Hierzu hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs auf Veranlassung des Reichsfinanzministers in einem Gutachten vom 19. Dezember 1936 (Gr. S. D 10/36) Stellung genommen. Aus diesem Gutachten interessieren besonders folgende Ausführungen:

Der Steuerpflichtige hat, worauf der RGH. schon mehrfach hingewiesen hat, nicht bloß die Pflicht, Steuer zu zahlen, sondern es trifft ihn auch eine eigene Hilfspflicht bei den Maßnahmen der Behörde zur Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung. Kraft dieses Gewaltverhältnisses der Steuerbehörde zu dem Steuerpflichtigen kann ihm vorgeschrieben werden, was er zur Erfüllung des Zweckes dieser Maßnahmen zu tun und zu unterlassen hat.

Das Finanzamt ist daher berechtigt und in der Lage, mit steuerpolizeilichen Zwangsmaßnahmen nicht nur gegen den verbotswidrig handelnden Buchhalter, sondern auch gegen den Steuerpflichtigen selbst vorzugehen. Das Recht des Steuerpflichtigen, sich zur Führung seines Betriebs beliebiger, von ihm für geeignet gehaltener Volksgenossen zu bedienen, findet da seine Grenze, wo zum Schutz des Gemeinwohls dem Gesetz gemäß das FA. ihm verbietet, sich bestimmter Personen zur Dienstleistung zu bedienen.

Das FA. kann daher auch dem Steuerpflichtigen selbst die Beschäftigung eines zurückgewiesenen Stundenbuchhalters durch besondere Verwaltungsverfügung verbieten und die Befolgung

DAS VERSTÄRKTE PAPAVYDRIN

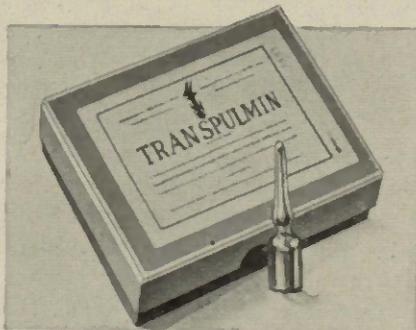
PAPAVYCO

Papavydrin + Verasulf

bei Spasmen
und Koliken.
Ersetzt Morphin

Tabletten Zäpfchen Ampullen Nur gegen Rezept in Apotheken erhältlich.
DR. R. u. DR. O. WEILs Arzneimittelfabrik G. m. b. H., Frankfurt a. M.

CHEMISCH-PHARMAZEUTISCHE A.G. BAD HOMBURG



TRANSPULMIN

Bei allen entzündlichen Erkrankungen der unteren Luftwege: akute und chronische Bronchitis, Lungenabscess, Bronchopneumonie, Bronchiektasie und Prophylaxe von Lungenkomplikationen.

Bei Grippepneumonie: 3 Tage Solvochin, dann Transpulmin.



SOLVOCHIN

Spezifikum gegen kruppöse Pneumonie; ferner paroxysmale Tachykardie, Wehenschwäche und bei Malaria (Impfmataria).

1 Ampulle zu 5 ccm enthält 1 ccm Solvochin und 0,072 g Calcium



Solvochin= CALCIUM

Homburg

vereinigt die antitoxische pneumokokkenspezifische Wirkung des Chinin mit der exsudationshemmenden des Calcium.



CHEMISCH-PHARMAZEUTISCHE A.G. BAD HOMBURG

einer solchen Verfügungsverfügung mit den gesetzlichen Zwangs- und Strafmitteln durchsetzen.

Solange ein solches Verbot an den Steuerpflichtigen nicht ergangen ist, darf er den zurückgewiesenen Stundenbuchhalter beschäftigen.

Der Steuerpflichtige braucht sich also nicht zu vergewissern, ob einer von ihm zu Hilfe herangezogenen Person die Erlaubnis erteilt ist; ja er darf sich sogar, solange ihm das FA. das nicht untersagt hat, einer Person bedienen, von der er weiß, daß ihr die Erlaubnis nicht erteilt ist.

Wie ist die Buchführung zu bewerten?

Nach § 208 AO. haben Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 162 entsprechen, die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich. Das gilt aber nur, wenn nach den Umständen des einzelnen Falls kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Für die Frage nach der Ordnungsmäßigkeit einer Buchführung kommt es im Endergebnis darauf an, ob sie im Ergebnis sachlich richtig ist, d. h. das den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende Ergebnis aufweist. Voraussetzung für die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit ist somit, daß keine Umstände vorliegen, die dem FA. Anlaß geben, die Ordnungsmäßigkeit der Grundlagen dieser Buchführung zu bezweifeln. Zu solchen Zweifeln wird das FA. namentlich dann Grund haben, wenn es weiß, daß die Buchführung von einem Volksgenossen geführt ist, dem das FA. die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkenntnis abspricht. Diese Zweifel geben aber dem FA. nur Anlaß, das Buchführungsergebnis besonders nachzuprüfen und zu ermitteln, ob es tatsächlich, trotz der Bedenken gegen seinen Verfasser, sachlich zutrifft.

Die Zweifel des FA. werden aber dann nicht ohne weiteres durchgreifen können, wenn ein tatsächlich sachkundiger und einwandfreier Berater nur etwa deswegen nicht zugelassen worden ist, weil kein Bedarf für die Zulassung weiterer Helfer in Steuer-sachen besteht. Bei solchen tatsächlich sachkundigen und einwandfreien Beratern kann es keinen Unterschied machen, ob der Steuerpflichtige sich zur Führung seiner Bücher eines arbeitsrechtlich angestellten Buchhalters bedient, der keiner Erlaubnis bedarf, oder ob er, weil ihm die Haltung eines besonderen Angestellten entbehrlich erscheint, einen selbständigen oder einen bei einem anderen Betrieb angestellten Stundenbuchhalter damit betraut. Es kommt also auf den einzelnen Fall an, ob genügende Gründe bestehen, die Ordnungsmäßigkeit eines von einem zurückgewiesenen Stundenbuchhalter geführten Rechnungswerks in Frage zu stellen.

Es kann aber nicht anerkannt werden, daß allgemein die Buchführung, die der zurückgewiesene Stundenbuchhalter aufgestellt hat, ohne weiteres als nicht vorhanden zurückgewiesen werden könnte.

Die Tatsache, daß eine sachlich richtige und einwandfreie Buchführung und Bilanz da ist, daß also der Steuerpflichtige seinen Gewinn oder Vermögensstand richtig errechnet hat, darf das FA. nicht unbeachtet lassen und an Stelle einer sachlich richtigen Steuerfestsetzung eine etwa auf abweichender Schätzung beruhende, aber sachlich im Ergebnis falsche Steuerfestsetzung setzen, gewissermaßen also strafweise den Steuerpflichtigen höher besteuern, als es bei sachlich richtiger Festsetzung auf Grund sachlich richtiger und rechtlich nicht zu beanstandender Unterlagen dem Steuergesetz entsprechen würde. Das Ergebnis der Buchführung des zurückgewiesenen Buchhalters kann also nur dann verworfen werden, wenn festgestellt werden kann, daß es sachlich falsch oder unglaubhaft ist, nicht schon wegen der bloßen Tatsache ver-

botswidriger Buchführung durch den Zurückgewiesenen, insbesondere dann nicht, wenn der Buchführer nicht als sachlich unzuverlässig oder unzureichend angesehen werden muß. C.

Aufhebung der Gewerbesteuer für die freien Berufe.

Zahlreiche Anfragen veranlassen mich, mitzuteilen, daß das Gesetz betr. Aufhebung der Gewerbesteuer für die freien Berufe erst mit dem 1. April 1937 in Kraft tritt. (Reichsgesetzblatt 112 vom 3. Dezember 1936.)

Das Gewerbesteuerrechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März, so daß Zahlungen für das Rechnungsjahr 1936/37 noch bis zum 31. März 1937 zu leisten sind.

Eine Gewerbesteuererklärung auf Grund des Einkommens aus dem Kalenderjahr 1936 wird nicht mehr abgegeben!

Die Lohnsteuerpflicht des Arztvertreters.

Um Zweifel bezüglich des Lohnsteuerabzuges bei Vertretern und Assistenten zu beseitigen, sei kurz darauf hingewiesen, daß für die Entrichtung der Lohnsteuer unselbständige Tätigkeit vorliegen muß. Da der ärztliche Beruf, auch der des Kassenarztes, eine freie, selbständige Tätigkeit ist, wird der approbierte Arzt, der den andern vertritt, im allgemeinen nicht lohnsteuerpflichtig sein.

Bei Assistenten ist es dagegen anders. Vertritt z. B. ein Krankenhausassistent, der als solcher lohnsteuerpflichtig ist, daneben einen frei praktizierenden Arzt gegen Entgelt, so unterliegt dieses der Lohnsteuer. Der Assistent hat eine Lohnsteuerkarte, die er dem Arzt vorlegen muß. Der Arzt ist dann als Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer an das für den vertretenden Arzt zuständige Finanzamt abzuführen und den Steuerabzug zu bescheinigen.

Schwieriger liegen die Verhältnisse bei dem Landarzt-Dierteljahr. Wird der Jungarzt als Assistent beschäftigt, ist er lohnsteuerpflichtig, denn seine Tätigkeit ist unselbständig; ist er aber nur Vertreter des Landarztes, so entscheidet, ob er sich nebenbei noch in unselbständiger ärztlicher Tätigkeit — z. B. am Krankenhaus — befindet, von wo er vielleicht beurlaubt ist. Dann unterliegt sein Einkommen der Lohnsteuer. Ist er aber bereits selbständig, dann kommt für den Vertreter die Lohnsteuer nicht in Frage. Das in diesem Falle bezogene Entgelt hat er seinem Finanzamt selbst anzugeben und ist dafür einkommen- und umsatzsteuerpflichtig.

Für die Berechnung der Lohnsteuer ist wichtig, daß nicht nur die baren Vergütungen, sondern auch der Wert der freien Station (z. B. für Angestellte in gehobener Stellung 60 RM. monatlich) zu berücksichtigen sind.

Wenn eine Steuertabelle, wie sie im Handel allgemein erhältlich ist, nicht vorliegt, gibt auch das Finanzamt bereitwillig über die Höhe der zu entrichtenden Lohnsteuer Auskunft.

Vertragsärzte bei der Wehrmacht, Vertragsärzte beim Reichsarbeitsdienst und Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern.

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist bei den selbständig Berufstätigen eine im Zusammenhang mit der selbständigen Berufstätigkeit stehende Nebentätigkeit meist als Hilfsgeschäft dieser Berufstätigkeit aufzufassen. Dies gilt auch dann, wenn die Nebentätigkeit, für sich allein betrachtet, als nicht selbständige Arbeit anzusehen wäre. In diesen Fällen sind die Bezüge aus der Nebentätigkeit als Betriebseinnahmen bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG. zu berücksichtigen. Sie sind nicht im Weg des Lohnabzugs, sondern nur im Weg der Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen. Etwas anderes gilt, wenn die Nebentätigkeit von Steuer-

pflichtigen ausgeübt wird, die auch ihrer Haupttätigkeit nach als Arbeitnehmer anzusehen sind (z. B. angestellte Assistenzärzte). Hier handelt es sich um Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit.

Da die Vertragsärzte bei der Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst und die nicht vollbeschäftigten Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern überwiegend eine eigene Praxis ausüben, sind die ihnen aus dem Vertragsverhältnis zufließenden Einnahmen als ein Teil der Betriebseinnahmen aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG. zu behandeln und der Einkommensteuerveranlagung zu unterwerfen. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Vertragsarzt (Hilfsarzt) ausnahmsweise keine eigene Praxis besitzen sollte.

(Arzteblatt f. Brandenburg 4/37.)

Gerichtssaal

Abgelehnte Freilassung aus einer Heilanstalt wegen Gemeingefährlichkeit.

A. aus Bielefeld war als gemeingefährlicher Geisteskranker in einer Anstalt untergebracht worden, nachdem er in einem Strafverfahren wegen Totschlags auf Grund des § 51 des Strafgesetzbuchs außer Verfolgung gesetzt worden war. Als A. seine Entlassung aus der Anstalt beantragte, da er sich als geheilt betrachte und alle Umstände, die zu seiner Nervenzerrüttung geführt haben, beseitigt seien, erteilte der Oberbürgermeister einen ablehnenden Bescheid. Die von A. nach fruchtloser Beschwerde erhobene Klage wies das Bezirksverwal-

tungsgericht ab, da A. nach wie vor als gemeingefährlicher Geisteskranker zu betrachten sei; er neige zur Trunksucht; unter der Einwirkung des Alkohols sei ein Rückschlag nach ärztlichen Gutachten nicht ausgeschlossen. Die von A. eingelegte Revision wies das Oberverwaltungsgericht als unbegründet zurück und führte u. a. aus, die Angriffe der Revision richteten sich gegen die Beurteilung der Gutachten verschiedener Ärzte durch die Dardinstanz; dies sei aber frei, welchem Gutachten sie folgen wolle. Der Darderrichter habe das Gutachten des einen Arztes um so mehr benutzen können, als dieser Arzt sich ausführlich mit dem entgegengesetzten Gutachten eines anderen Arztes auseinandergesetzt habe. Wenn A. sich auch in der Anstalt gut führe, so könne er doch bei seiner epileptischen Veranlagung gemeingefährliche Anfälle nach ärztlicher Auffassung bekommen, wenn er aus der Anstaltsbehandlung entlassen würde. (Aktenzeichen: III. C. 65. 36. — 10. Dezember 1936.)

Streit um die Entfernung von Fichtenbäumen auf einem Grundstück.

Der Rentner Sch. hatte einen Teil seines Grundbesitzes in der Wilhelmstraße in Wiesbaden an den Landrat a. D. Dr. K. verkauft. Auf dem Grundstück, welches Sch. behielt, standen verschiedene Reihen Fichten, welche eine Höhe von 15—17 Metern hatten. Dr. K. vertrat nun den Standpunkt, daß seinem Grundstück durch die Fichten Licht und Luft entzogen werde; sein Grundstück habe durch die Fichten eine Wertminderung um 50 Prozent erfahren; die Krankheit seiner Ehefrau würde ungünstig beeinflusst, da die Sonne während eines Zeitraumes von acht Monaten im Jahre nicht hinter den Fichten hervorkomme. Nachdem Dr. K. ohne Erfolg bei den ordentlichen

Eine wesentliche Erleichterung in der Praxis

bietet die Verwendung
der Sauermilch in Form
von:

Hergestellt im
bayerischen Allgäu

Literatur durch

DEUTSCHE A. G. FÜR
NESTLE ERZEUGNISSE

Verkaufszentrale Berlin-Tempelhof

Pelargon

Milchsäure-Vollmilchpulver
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle
der Universitäts-
Kinderklinik in München

zur Bereitung hochwertiger
leichtverdaulicher Säuglings-
und Kleinkindermilch in jeder
gewünschten Konzentration

Eledon

Buttermilch in Pulverform
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle
der Reichsanstalt zur
Bekämpfung der Säug-
lings- und Kleinkinder-
sterblichkeit

als Heilnahrung bei Durchfällen,
Ruhr und ruhrartigen Er-
krankungen, zur Zwielich-
ernährung frühgeborener
Säuglinge, als Diätetikum
bei Ekzemen usw.

Gerichten gegen Sch. geklagt hatte, wandte er sich an den Polizeipräsidenten, welcher Sch. durch polizeiliche Verfügung aufforderte, den Sichtenbestand an der Grenze des Nachbargrundstücks zu entfernen und dort in Zukunft keine schnellwachsenden Bäume mehr anzupflanzen. Nach fruchtloser Beschwerde erhob Sch. Klage und beantragte die Aufhebung der polizeilichen Verfügung, indem er als Ursache für die ungenügende Licht- und Luftzufuhr nicht die Sichten, sondern die ungünstigen Gelände- verhältnisse, insbesondere den steilen Bergabhang hinter dem Grundstück bezeichnete. Das Bezirksverwaltungsgericht erklärte auch die von Sch. erhobene Klage für begründet und betonte, die Polizeibehörde habe von Sch. auf Grund der §§ 32, 33 der nassauischen Feldstreckelordnung vom 19. Februar 1863 die Beseitigung der Sichten verlangen können, soweit sie näher als 5 Meter an der Grenze des Nachbargrundstücks stehen; da durch die polizeiliche Verfügung über diese Grenze hinaus die Abholzung des gesamten Sichtenbestandes gefordert werde, so müsse die Verfügung im ganzen aufgehoben werden. Gegen dieses Urteil legten sowohl der Regierungspräsident als auch Landrat außer Dienst Dr. K. Revision beim Oberverwaltungsgericht ein, welches aber die Rechtsmittel zurückwies und u. a. ausführte, von der Revision werde gerügt, daß der Vorderrichter die polizeiliche Verfügung nicht insoweit aufrechterhalten habe, als es um die Abholzung der Sichten innerhalb der 5-Meter-Grenze gehandelt habe. Der Polizeipräsident als staatliche Polizeibehörde habe die Abholzung auf Grund des § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes aus gesundheitlichen Gründen angeordnet; er hätte aber die Abholzung auch nicht auf die nassauische Feldstreckelordnung stützen können, da zum Erlaß einer solchen Verfügung der Oberbürgermeister und nicht die staatliche Polizeibehörde zuständig gewesen wäre. Im übrigen sei vom Vorderrichter festgestellt, daß eine Gesundheitsgefahr nicht gegeben sei; die Vorinstanz sei nicht verpflichtet gewesen, die von einem als Sachverständigen vorgeladenen Arzt vorgetragene Bedenken als berechtigt anzuerkennen. Andererseits könne eine Gesundheitsgefahr entstehen, wenn die Bäume noch in erheblichem Maße weiter wachsen sollten. (III. C. 156. 36. — 3. Dezember 1936.)

Welche Wirkung hat das Attest eines Arztes auf die Impfung von Kindern?

Vor dem Amtsgericht in Oranienburg hatte sich der Droschkenbesitzer M. zu verantworten, weil er seine beiden Kinder nicht hatte impfen lassen. Das Amtsgericht in Oranienburg hatte auch

den angeklagten Droschkenbesitzer M. zu Strafe verurteilt, obgleich der Arzt Prof. Dr. med. G. erklärt hatte, er brauche seine Töchter mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand bis Herbst 1935 bzw. Frühjahr 1936 nicht impfen zu lassen. Die Entscheidung des Amtsgerichts focht M. durch Revision beim Kammergericht an und behauptete, sich nicht strafbar gemacht zu haben, da er sich nach dem Gutachten des Prof. Dr. med. G. gerichtet habe. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und sprach den Angeklagten frei, indem u. a. ausgeführt wurde, im Hinblick auf § 2 des Impfgesetzes und die gutachtliche Erklärung des Prof. Dr. med. G. brauchte der Angeklagte seine Kinder wegen drohender Gesundheitsgefahr zur kritischen Zeit nicht impfen zu lassen. Unter den obwaltenden Umständen reichte die Schonfrist für die Tochter Ruth bis Herbst 1936 und für die Tochter Inge bis Frühjahr 1937. Da sich der angeklagte Familienvater mithin nicht strafbar gemacht habe, müsse er freigesprochen werden. (Aktenzeichen: 1. S. 292. 36. — 15. Dezember 1936.)

Bellagenhlnwels.

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen 3 Prospekte bei, und zwar:

1. „Tussipect“ der Chemischen Fabrik P. Belersdorf & Co. AG., Hamburg.
2. „MBK Compretten“ der Firma C. F. Boehringer & Soehne, Mannheim.
3. „Veralgit/Mallebrin“ der Chem. Fabrik Krewel-Leuffen, Mettmann b. Düsseldorf.

Sanitätsverband für München und Umgebung Thalkirchner Straße 6

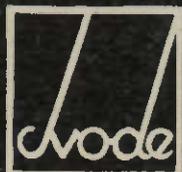
Zur Aufnahme gemeldet vom 17. 2. bis 22. 2. 1937

1. Angermaler Karl, Viehhändler, Kanalstr. 8/2 r.
2. Bartl Fritz, Automechaniker, Adelgundensr. 21/1
3. Bauer Mina, Hauslodler, Schnorrstr. 1 Rgb.
4. Berger Josef, Bäcker, Trogerstr. 18/0
5. Dittlich Ernst, Buchbinder, Schwanthalerstr. 51/1
6. Emerloh Elisabeth, Hauslodler, Winzererstr. 90/4
7. Fänderl Emilie, Geschäftsinhaberin, Senefelderstr. 7/3
8. Fragner Ludwig, Mechaniker, Lilienstr. 36
9. Bredl Anna, Kriegsbeschädigten-Caféin, Am Gries 10/1
10. Gruber Anna, Platzmeisters-Caféin, Rosselestr. 9
11. Hellmeier Leonhard, Milchgeschäft, Schellingstr. 99
12. Hingerle Willibald jun., Schreiner, Schmid-Kodiel-Str. 9/0
13. Jolsten Franziska, Verleiherin, Kanalstr. 34/3
14. Karl Hans, Schneider, Ringselstr. 14/4
15. Kintzocher Heinz, Parfümeur, Herzog-Max-Str. 4/0
16. Mannert Josef, Ingenieur, Clemensstr. 22
17. Mayer Anna, Postverwallerin a. D., Ehrlichstr. 12/1
18. Motzkauer Carola, Hauslodler, Albrechtsstr. 41
19. Nuth Luicic, ohne Beruf, Keferstr. 4a
20. Schepflin Joachim, Schneider, Angertorstr. 1/1
21. Schochinger Egon, Teilhaber, Hans-Sachs-Str. 11
22. Schmid Hermann jun., Spengler, Niederlangerstr. 51
23. Steinberger Karl, Schneider, Ringselstr. 14/4

Heilstätten-
bedarf, Nähr-,
Kräftigungs-
Präparate,
Röntgen-
apparate, Ärzte-
einrichtungen u.
Instrumente usw.
kündigen Sie wirksam
an im
**ARZTEBLATT
FÜR BAYERN**

Caye Balsam

die im täglichen Praxisbedarf
viel gebrauchte Einreibung



bei arthrit., rheumat. u. neuralgischen
Erkrankungen. Preis RM. —.79 o. U.

Dr. Jvo Deiglmayr Chem. Fabr. Nachf. München 25